

**KREIS COESFELD**

# **Landschaftsplan Nordkirchen - Herbern**

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
mit Erläuterungen**

**KREIS COESFELD**

# **Landschaftsplan Nordkirchen - Herbern**

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
mit Erläuterungen**

Vorentwurf:  
Prof. Pridik + Freese GbR  
Landschaftsarchitekten BDLA / AKNW  
Trogemannstraße 4, 45772 Marl

Coesfeld, im Oktober 2002

## Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 05.04.2000 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW am 05.12.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Coesfeld, 12.12.2000

\_\_\_\_\_  
Landrat

## Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den Erläuterungen,
- dem Anhang.

Coesfeld,

26.03.2001

\_\_\_\_\_  
Landrat

## Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gem. § 27 c Landschaftsgesetz NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 07.09.2001 in der Zeit vom 17.09.2001 bis zum 19.10.2001 öffentlich ausgelegt.

Coesfeld, 22.10.2001

\_\_\_\_\_  
Landrat

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a Landschaftsgesetz NRW beteiligt worden.

Coesfeld,

30.11.2001

—

\_\_\_\_\_  
Landrat

### Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g Kreisordnung NRW vom Kreistag des Kreises Coesfeld am 20.03.2002 nach Abwägung der Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen worden.

Coesfeld,

08.04.2002

—

\_\_\_\_\_  
Landrat

### Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 51.2.2/COE/LP Nordkirchen-Herbern, genehmigt worden.

Münster,

30.09.2002

—

\_\_\_\_\_  
Regierungspräsident

### Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 28 a Landschaftsgesetz NRW am 21.10.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Coesfeld, 30.10.2002

\_\_\_\_\_  
Landrat



<b>A ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN</b>	<b>1</b>
1 Rechtsgrundlage	1
2 Geltungsbereich	3
3 Planungsvorgaben	3
4 Karten- und Planungsgrundlage	3
5 Planbestandteile	3
<b>B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)</b>	<b>4</b>
1 Erhaltung	6
2 Anreicherung	12
3 Wiederherstellung	16
<b>C TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN</b>	<b>20</b>
<b>1 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG)</b>	<b>20</b>
<b>1.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)</b>	<b>21</b>
Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	21
Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete	27
<b>1.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)</b>	<b>47</b>
Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	48
Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete	53
<b>1.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)</b>	<b>98</b>
Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	98
Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmale	101
<b>1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)</b>	<b>108</b>
Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	108
Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	113
<b>2 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)</b>	<b>166</b>
<b>3 Besondere Festsetzungen für die Forstliche Nutzung (§ 25 LG)</b>	<b>167</b>
<b>4 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)</b>	<b>182</b>
<b>4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</b>	<b>183</b>
<b>4.2 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und             anderen Gehölzbeständen</b>	<b>194</b>
<b>4.3 Ökologische Verbesserung von Fließgewässern</b>	<b>283</b>
<b>4.4 Pflegemaßnahmen</b>	<b>292</b>

## A Allgemeine Erläuterungen

### 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Landschaftsplan sind die §§ 16-26 des „Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und der Entwicklung der Landschaft“ (Landschaftsgesetz - LG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568) geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.01 (GV. NRW S. 708) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.01 (GV. NRW S.708).

Für das Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes gelten § 27 und § 27 a LG (Aufstellung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange), § 27 b LG (Beteiligung der Bürger) und § 27 c LG (öffentliche Auslegung).

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Coesfeld. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33-42 LG.

Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes treten in dessen Geltungsbereich folgende Verordnungen außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Forsthaus Ichterloh“ als Naturschutzgebiet vom 12. Dezember 1991,
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Hirschpark Nordkirchen“, Gemarkung Nordkirchen, Kreis Coesfeld, als geschützten Landschaftsbestandteil vom 04.01.1988,
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Lüdinghausen vom 23.07.1970 bezogen auf die nachfolgenden Naturdenkmale:
  - 3 Stieleichen am Bauerschaftsweg Greiwe-Hensmann um die Kapelle in der Gemarkung Ascheberg, Flur 78, Flurstück 17,
  - 1 Linde – sog. 800 jährige Linde – am Fußweg nach Capelle in der Gemarkung Herbern, Flur 26, Flurstück 33,
  - 1 Stieleiche südlich des Hofes Höhne in der Gemarkung Ascheberg, Flur 70, Flurstück 12,
  - 1 Bergahorn im Park der Gräfte des Schlosses Itlingen in der Gemarkung Herbern, Flur 39, Flurstück 17,
  - 1 Eibe im Wald nördlich des Schlosses Itlingen in der Gemarkung Herbern, Flur 39, Flurstück 21 (entfällt als ND),
  - 1 Blutbuche in der Wiese östlich von Schloss Westerwinkel in der Gemarkung Ascheberg, Flur 26, Flurstück 32,
  - 1 Winterlinde in der Wiese östlich Schloss Westerwinkel in der Gemarkung Ascheberg, Flur 26, Flurstück 32 (entfällt als ND),
  - 1 Linde auf einer Wiese an der B 54/L 584 in der Gemarkung Herbern, Flur 22, Flurstück 95.

Der Landschaftsplan umfasst jeweils in Text und Karte

- die Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG)
- die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Die dargestellten Entwicklungsziele sollen gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden. Für die zukünftig dargestellten Siedlungsgebiete treten die Entwicklungsziele außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

Volle Außenwirkung und unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung haben Ausweisungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie die Regelung über die Zweckbestimmung für Brachflächen.

Die Festsetzungen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen haben zunächst nur mittelbare Rechtsverbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Sie können jedoch Grundlage für den Erlass von ordnungsbehördlichen Verfügungen bilden, um die Maßnahmen des Landschaftsplanes zu verwirklichen. Weiterhin sind begleitende Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung nach § 6 LG mit den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen (§ 33 LG).

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, so sind sie nach § 37 LG zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

Der § 62 LG „Schutz bestimmter Biotope“ bleibt von den Festsetzungen unberührt und stellt gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplanes höheres Recht dar, welches auch durch evtl. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht unwirksam wird.

Der § 63 Bundesnaturschutzgesetz gilt entsprechend.

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den Angaben über Flur und Flurstücke in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, zu entnehmen. Der Aktualitätsstand der Flurstücksbezifferung ist für jede Festsetzung angegeben worden. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder Grundstücksteil als nicht betroffen. Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte.

## **2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich nach § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

## **3 Planungsvorgaben**

Gemäß § 16 LG hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellung der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten.

Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtungspflichtigen Planungen entgegenstehen.

Geplante Vorhaben selbst werden nicht im Landschaftsplan zeichnerisch dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen. Diese Vorhaben werden in der Grundlagenskarte I dargestellt.

## **4 Karten- und Planungsgrundlage**

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dienen die Blätter der Deutschen Grundkarte des Raumes Ermen - Nordkirchen - Herbern im Maßstab 1:5000. Sie wurden auf 1:10.000 verkleinert und zu 4 Blättern montiert.

Der Landschaftsplan „Nordkirchen - Herbern“ wurde auf der Grundlage der Bestimmung der §§ 15 u. 16 LG erarbeitet.

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurde ein ökologischer, ein forstlicher und ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag erarbeitet. Die Begründung für die Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen kann aus den Biotopkatasterblättern des ökologischen Fachbeitrages entnommen werden.

## **5 Planbestandteile**

Satzungsbestandteile des Landschaftsplanes sind:

- Entwicklungskarte in 2 Blättern, Maßstab 1 : 10.000 mit Verfahrensvermerke,
- Festsetzungskarte in 2 Blättern, Maßstab 1 : 10.000 mit Verfahrensvermerke,
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit entsprechenden Erläuterungen.

## **B Textliche Festsetzungen mit Erläuterungen - Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) -**

Gemäß § 1 LG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, pflegen und zu entwickeln.

Anforderungen, die sich aus § 1 LG ergeben, sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen.

Die Entwicklungsziele nach § 18 Abs. 1 LG geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Dabei wurden nach § 18 Abs. 2 LG bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt über die Abgrenzung einzelner Räume mit weitgehend homogener Struktur was Naturhaushalt, Nutzung und planerische Ziele anbelangt.

Entsprechend der unterschiedlichen natürlichen Ausstattung der Landschaftsräume und den planerischen Zielen wurden den Entwicklungszielen (nach § 18 LG) noch Schwerpunktziele untergeordnet. Diese gehen auf die speziellen Erfordernisse und das Leistungsvermögen der einzelnen Räume ein.

Die Beschreibung und Erläuterung zu den Entwicklungszielen wurden für Räume mit gleichartigem Entwicklungspotential zusammengefasst.

Text und Karte enthalten folgende Entwicklungsziele:

### Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft;

### Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen;

### Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft;

#### Entwicklungsziel 4: Ausbau

Ausbau der Landschaft für die Erholung;

- entfällt für den Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes -

#### Entwicklungsziel 5: Ausstattung

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas;

- entfällt für den Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes -

**1 Erhaltung****Entwicklungsziel****1. Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**Erläuterung

Mit dem Entwicklungsziel wurden Gebiete gekennzeichnet, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 LG in Bezug auf die

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Lebensräume von Pflanzen und Tieren,
- Eigenart und Schönheit der Landschaft

noch weitgehend entsprechen. Insbesondere trifft dies für Gebiete zu, die durch naturnahe Lebensräume (Gehölzstrukturen, Fließgewässer) kleinteilig strukturiert sind sowie für Grünlandbereich oder Waldgebiete, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles wurden in der Regel Schutzausweisungen nach den §§ 19-23 LG getroffen.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine „Konservierung“ der Landschaft abzielen soll. Notwendige Nutzungsänderungen und Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft gem. § 26 LG werden durch das Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen.

**Entwicklungsziel**

1. Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 1.1 Erhaltung der Biototypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes

Erläuterung

Die Entwicklungsräume umfassen Bereiche, in denen der Anteil an Grünlandflächen relativ hoch ist, verglichen mit dem übrigen Plangebiet. Es handelt sich dabei oftmals um hofnahe Wiesen und Weiden, besonders im Nordicker Raum finden sich zusätzlich zahlreiche Obstwiesen.

**Entwicklungsräume**

- 1.1.01 Grünlandkomplex Auf'm Hövel
- 1.1.02 Grünlandbereich um Hof Hattrup
- 1.1.03 Grünlandbereich um Hof Knappmüller
- 1.1.04 Grünlandbereich Lütkebauerschaft
- 1.1.05 Grünlandbereich am Herberner Dorfbach
- 1.1.06 Grünlandbereich um Haus Itlingen
- 1.1.07 Grünlandbereich Nordick
- 1.1.08 Grünlandbereich um Hof Horn
- 1.1.09 Grünlandbereich Funne/Dammbach
- 1.1.10 Grünlandbereich am Teufelsbach
- 1.1.11 Grünlandbereich nördlich Hof Flothkämper
- 1.1.12 Grünlandbereich Borgkamp

**Besondere Ziele für die Entwicklungsräume**

- Biotopvielfalt und Landschaftsstruktur erhalten
- Weiden extensivieren/aushagern
- Obstwiesen erhalten und Neuanlage fördern
- Grünlandanteil im gewässernahen Bereich erhalten bzw. erhöhen
- Flächen im Niederungsbereich von Gewässern extensiv bewirtschaften, um Schadstoffeintrag zu vermeiden

**Entwicklungsziel**

1. Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 1.2 Erhaltung der Biototypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung der Hecken und Kleingehölze

Erläuterung

Dieser Teilraum umfasst im wesentlichen drei Gebiete, die sich durch eine reiche mit Hecken und Kleingehölzen strukturierte Wiesen- und Weidenlandschaft auszeichnen. Ziel ist der Erhalt dieser historischen Landnutzung sowie eine Erhöhung der Biotopdiversität.

**Entwicklungsräume**

- 1.2.01 Grünland-Hecken-Komplex am Schlodbach
- 1.2.02 Heckenstrukturen Hagenkamp, Kötterskamp
- 1.2.03 Kleingehölze um Hof Bitter
- 1.2.04 Grünland-Hecken-Komplex Flothfeld
- 1.2.05 Grünland-Gehölzkomplex beim Hof Lütke-Holz

**Besondere Ziele für die Entwicklungsräume**

- Erhalt der Biotopvielfalt und der historischen Landnutzungsform
- Erhalt der Hecken und Kleingehölze besonders im Verbund mit Grünland
- Ausbau der Vernetzungsstrukturen besonders auch an den Gewässern, Gräben, Geländekanten
- Entwicklung von mehrreihigen Hecken mit vorgelagerten Säumen

**Entwicklungsziel**

1. Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 1.3 Erhaltung bodenständiger Laubholzbestände, insbesondere im Komplex mit Grünland und Gewässern

Erläuterung

Diese Teilräume umfassen Gebiete, in denen die Waldvegetation weitestgehend der potentiellen natürlichen Vegetation entspricht. Es handelt sich dabei vorwiegend um Eichen-Hainbuchenwälder.

**Entwicklungsräume**

- 1.3.01 Wald Böckenbusch
- 1.3.02 Arenbergischer Forst Bereich „Tiergarten“
- 1.3.03 Wald Mergelbreitenbusch
- 1.3.04 Wald Hof Hattrup
- 1.3.05 Arenbergischer Forst bei Haus Ichterloh
- 1.3.06 Arenbergischer Forst bei Forsthaus Ichterloh
- 1.3.07 Forst Lembeck südöstlich Beifang
- 1.3.08 Forst Cappenberg, Pferdekämpe
- 1.3.09 Arenbergischer Forst südlich der Nordkirchener Straße
- 1.3.10 Wald im Bereich des Teufelsbaches

**Besondere Ziele für die Entwicklungsräume**

- Naturnahe Entwicklung der Waldränder
- Naturnahe Waldbewirtschaftung

**Entwicklungsziel**

1. Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
  
- 1.4 Erhaltung naturnaher Gewässerabschnitte und ihrer Niederungsbereiche sowie Schutz der Gewässer vor störenden Randeinflüssen

Erläuterung

Dieser Teilraum umfasst die weitestgehend naturnahen, unverbauten Bachabschnitte, insbesondere die Erosionsrinnen im südwestlichen Plangebiet. Diese Bachabschnitte sind in ihrem Verlauf, ihrer Uferausprägung und ihrem Bewuchs zu erhalten.

**Entwicklungsräume**

- 1.4.01 Funne
- 1.4.02 Oberlauf Schlodbach
- 1.4.03 Wassergraben bei Haus Itlingen
- 1.4.04 Bach am Roggenberg
- 1.4.05 Düsbecke
- 1.4.06 Oberlauf Ossenbecke
- 1.4.07 Horne am Wittenbusk

**Besondere Ziele für die Entwicklungsräume**

- Schutz vor störenden Randeinflüssen (Schadstoffe, Tritt) durch Anlage von Pufferzonen
- Extensivierung der Grünlandflächen im Niederungsbereich

**Entwicklungsziel**

1. Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
  
- 1.5 Erhaltung landschaftsparkartiger Flächen in Zusammenhang mit historischen Gebäuden

Erläuterung

In Anlehnung an die historischen Gebäude liegen Grünflächen mit locker eingestreuten Baum- und Gehölzgruppen, die als Relikte der ehemaligen münsterländischen Parklandschaft angesehen werden können.

**Entwicklungsräume**

- 1.5.01 „Rennplatz“ Schloß Nordkirchen
- 1.5.02 „Hirschpark“ Schloß Nordkirchen
- 1.5.03 Haus Itlingen
- 1.5.04 Park Schloß Westerwinkel

**Besondere Ziele für die Entwicklungsräume**

- Veränderungen des Charakters der historischen Parkanlagen vermeiden
- Erhalt, Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume insbesondere der schutzwürdigen Biotope und Gräftenanlagen
- Extensivierung der Grünlandnutzung

## 2 Anreicherung

### Entwicklungsziel

#### 2. Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen

##### Erläuterung

Das Entwicklungsziel wurde für Räume gewählt, die den Zielen des Naturschutzes und Landschaftspflege gem. § 1 LG (siehe Entwicklungsziel „Erhaltung“) nicht mehr entsprechen und z. T. deutliche Mängel in der Landschaftsstruktur aufweisen. Die zumeist intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzungsformen haben in dem Ökosystem Agrarlandschaft zum Verlust von Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten geführt. Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Baumreihen, die das Landschaftsbild gliedern und beleben fehlen häufig, so dass der Erholungswert des Raumes beeinträchtigt ist.

Das Entwicklungsziel soll insbesondere durch die Anlage, Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume gem. § 26 LG erreicht werden.

**Entwicklungsziel**

2. Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen

2.1 Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen

Erläuterung

Diese Entwicklungsräume umfassen den größten Teil des Plangebietes. Sie sind charakterisiert durch eine intensive ackerbauliche Nutzung. Durch geeignete Maßnahmen soll die bestehende Biotopausstattung sinnvoll zu einer vielfältigen, beziehungsreichen Landschaft ausgebaut werden.

**Entwicklungsräume**

- 2.1.01 Landwirtschaftliche Fläche Obsen
- 2.1.02 Landwirtschaftliche Fläche Osterbauerschaft, Beifang
- 2.1.03 Landwirtschaftliche Fläche Schulze auf'm Hofe
- 2.1.04 Landwirtschaftliche Fläche nördl. Forsthaus Ichterloh
- 2.1.05 Landwirtschaftliche Fläche Lütkebauerschaft
- 2.1.06 Landwirtschaftliche Fläche Bakenfeld
- 2.1.07 Landwirtschaftliche Fläche Kraßbutter
- 2.1.08 Landwirtschaftliche Fläche Forsthövel
- 2.1.09 Landwirtschaftliche Fläche Arup
- 2.1.10 Landwirtschaftliche Fläche um Hof Brünnemann
- 2.1.11 Landwirtschaftliche Fläche südl. Haus Itlingen
- 2.1.12 Landwirtschaftliche Fläche Nordick
- 2.1.13 Landwirtschaftliche Fläche Flothkamp
- 2.1.14 Landwirtschaftliche Flächen nordwestlich von Nordkirchen
- 2.1.15 Landwirtschaftliche Fläche Kuhkamp, Bruland

**Besondere Ziele für die Entwicklungsräume**

- Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen im Sinne der Biotopvernetzung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume insbesondere der schutzwürdigen Biotope

**Entwicklungsziel**

2. Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen
- 2.2 Anreicherung mit Feldgehölzen und Hecken zur Vernetzung der großen Waldgebiete

Erläuterung

Diese Entwicklungsräume sind ebenfalls durch eine intensive ackerbauliche Nutzung charakterisiert. Sie zeichnen sich jedoch durch ihre Lage zwischen den großen Waldgebieten aus. Eine besondere Bedeutung erlangt hier jedoch die Biotopvernetzung zu einem großräumigen Waldsystem, dem Nordkirchen-Werner Waldgürtel.

**Entwicklungsräume**

- 2.2.01 Landwirtschaftliche Fläche Grothueser Tal
- 2.2.02 Landwirtschaftliche Fläche um Hof Schurmann
- 2.2.03 Landwirtschaftliche Fläche um Haus Ichterloh
- 2.2.04 Landwirtschaftliche Fläche nördlich Westerwinkel
- 2.2.05 Landwirtschaftliche Fläche bei Horn
- 2.2.06 Landwirtschaftliche Flächen in Ermen

**Besondere Ziele für die Entwicklungsräume:**

- Anreicherung mit Vernetzungselementen wie Hecken, Gehölzstreifen, Feldgehölzen und Feldraine
- Anreicherung mit Waldflächen
- Erhalt, Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume insbesondere der schutzwürdigen Biotope

**Entwicklungsziel**

2. Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen
- 2.3 Anreicherung der Ortsrandbereiche zur Eingliederung in das Landschaftsbild und zur Steigerung der Attraktivität für die Naherholung

Erläuterung

Es handelt sich um die intensiv landwirtschaftlich genutzten Ortslagen, die durch die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zu stillen Erholungsräumen für die Bevölkerung der unten genannten Ortschaften entwickelt werden sollen. Einen besonderen Schwerpunkt bilden die Ortseingänge, deren Gestaltung dem Ort mit Blick auf die Landschaft seine besondere Charakteristik verleiht. Die Ortsrandbebauung soll in das Landschaftsbild integriert werden, z. B. durch vorgelagerte Hecken und Baumreihen.

**Entwicklungsräume**

- 2.3.01 Südkirchen
- 2.3.02 Capelle
- 2.3.03 Ascheberg
- 2.3.04 Herbern
- 2.3.05 Nordkirchen

**Besondere Ziele für die Entwicklungsräume**

- Anreicherung mit Hecken, Kleingehölzen, Baumgruppen und Obstwiesen
- Erhalt der ortsnahen Kleingehölze und Gründlandbereiche mit ihren gliedernden Strukturen
- Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope

### 3 Wiederherstellung

#### Entwicklungsziel

3. Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

##### Erläuterung

Dieses Entwicklungsziel wurde für Räume dargestellt, deren Erscheinungsbild sich geordnet darstellt, deren Wirkungsgefüge aber weitgehend beeinträchtigt oder geschädigt ist. Dies trifft insbesondere für intensiv genutzte Forste, begradigte und ausgebaute Bachauen sowie negativ veränderte historische Gräftenanlagen zu. Die Wiederherstellung der Ökosysteme oder kulturhistorischen Anlagen, im Hinblick auf die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG sind unter Berücksichtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzungen anzustreben. Maßnahmen nach § 26 LG alleine können diese Ziele i. d. R. nicht erreichen, sondern nur unterstützen z.B. in Form von Uferrandstreifen an Fließgewässern.

**Entwicklungsziel**

3. Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- 3.1 Wiederherstellung von naturnahen Waldformen im Sinne der potentiellen natürlichen Vegetation

Erläuterung

Das Entwicklungsziel dient der Wiederherstellung des Ökosystems Wald mit seinem vielfältig strukturierten Aufbau als Lebensstätte zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Diese Teilräume umfassen die forstwirtschaftlich zum großen Teil intensiv genutzten Waldgebiete des Nordkirchen-Werner Waldgürtels.

**Entwicklungsräume**

- 3.1.01 Arenbergischer Forst Bereich „Tiergarten“
- 3.1.02 Arenbergischer Forst östlich „Hirschpark“
- 3.1.03 Arenbergischer Forst Bereich Ichterloh
- 3.1.04 Waldgebiet Forsthövel
- 3.1.05 Forst Dasselbrock
- 3.1.06 Forst Lembeck bei Westerwinkel
- 3.1.07 Forst Gülers Heide
- 3.1.08 Waldgebiet Bulksholz

**Besondere Ziele für die Entwicklungsräume**

- Sukzessive Veränderung des Artenbestandes zur potentiellen natürlichen Vegetation hin
- Naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhalt und Entwicklung von Alt- und Totholzparzellen
- Entwicklung eines Waldmantels, dazu Erhalt und Entwicklung des angrenzenden Grünlandes und Schaffung von unbewirtschafteten Säumen

**Entwicklungsziel**

3. Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

**3.2 Wiederherstellung und Erhaltung von landschaftstypischen Gräftenanlagen**Erläuterung

Das Entwicklungsziel bezieht sich auf die ringförmig von Wassergräben umgebenen Hofstellen, die als Charakteristikum dieser Landschaft in ihrer alten Ausdehnung wiederhergestellt werden sollen.

**Entwicklungsräume**

3.2.01 Höfe Schulze-Ehring und Schulze-Heiling

3.2.02 Weckendorf

3.2.03 Haus Hardenberg

**Besondere Ziele für die Entwicklungsräume:**

- Erhalt der historisch bedeutenden Gräftenanlagen
- Wiederherstellung der ehemaligen Ausdehnung
- Keine Abwassereinleitung und Fischzucht zur Gewährleistung der Wasserqualität
- Entfernen des Uferverbaus und der Uferbefestigung
- Naturnahe Uferbepflanzung

**Entwicklungsziel**

3. Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- 3.3. Wiederherstellung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Grünlandflächen in den Niederungsbereichen

Erläuterung

Das Entwicklungsziel dient der Wiederherstellung des Ökosystems Bachaue mit seinen vielfachen Wechselbeziehungen. Die Teilräume umfassen die ständig wasserführenden Bachauen und Niederungsbereiche mit tonig schluffigen Lehm Böden, hoher Nährstoffversorgung und hohem Grundwasserstand, der häufig abgesenkt ist. Die Gewässer sind überwiegend im Rahmen der Flurbereinigung begradigt, ausgebaut und teilweise umgelegt worden.

**Entwicklungsräume**

- 3.3.01 Schlodbach
- 3.3.02 Gorbach
- 3.3.03 Capeller Bach
- 3.3.04 Teufelsbach
- 3.3.05 Emmerbach
- 3.3.06 Herberner Dorfbach
- 3.3.07 Ossenbecke
- 3.3.08 Uhlwellbecke
- 3.3.09 Moorbecke, Harwelle
- 3.3.10 Bach Roggenberg
- 3.3.11 Bach Homberg
- 3.3.12 Graben Haus Hardenberg
- 3.3.13 Horne, Wostbecke
- 3.3.14 Schemmbach
- 3.3.15 Dammbach
- 3.3.16 Flothbach
- 3.3.17 Ketzbach

**Besondere Ziele für die Entwicklungsräume**

- Wiederherstellen des natürlichen Verlaufes sowie des Uferbewuchses
- Erhalt des gewässernahen Grünlandes und Erhöhen des Grünlandanteils
- Extensive Grünlandnutzung als Schutz vor Schadstoffeintrag
- Wiederherstellen der hydrologischen Gegebenheiten

## **C Textliche Festsetzungen mit Erläuterungen**

### **1 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG)**

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

1.1 Naturschutzgebiete (NSG)	lfd. Nr. 1-08
1.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)	lfd. Nr. 1-28
1.3 Naturdenkmale (ND)	lfd. Nr. 1-07
1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	lfd. Nr. 1-74

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote sowie die Maßnahmen nach § 26 LG. Die Wirkung der Schutzausweisung regelt § 34 LG.

Die Festsetzungen nach den §§ 20 - 23 LG besitzen unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Damit einhergehende Verbote und Gebote sind mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes für jedermann rechtsverbindlich.

Die Abgrenzung und Kennzeichnung der von den Festsetzungen betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die geschützten Teile von Natur und Landschaft (NSG, LSG, ND, LB) sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der Unteren Landschaftsbehörde geführt werden.

Die Betroffenheit ist dem aufgeführten Flurstücksverzeichnis zu entnehmen. Das Flurstücksverzeichnis ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen. Der jeweilige Schutzzweck ist den entsprechenden textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

## 1.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Entsprechend des § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt soweit , es

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Punkt 1.

Die Ausweisung der Naturschutzgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele und der Informationen aus dem Biotopkataster.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Ist aus der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstückteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, so gilt die ungenau ersichtliche (umstrittene, unklare Fläche, nicht das gesamte Grundstück) als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.

Räumlich ausgenommen sind die Straßenkörper der Bundes- und Landstraßen.

### **Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete**

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende Festsetzungen:

#### **A Schutzzweck**

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

#### **B Verbote**

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

**Inbesondere ist es verboten**

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten oder zu ändern, oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
2. Verkaufsstände oder Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
3. Werbeanlagen oder Hinweisschilder zu errichten bzw. anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind,
4. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern, insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;

Erläuterung

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange in Ausnahme auf Antrag möglich.

5. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu verändern, ausgenommen Hauswasserver- und -entsorgung;
6. Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Zelte zu errichten, außer auf den gekennzeichneten Wegen zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen;
7. die vorhandene Nutzung zu ändern, insbesondere Grünland oder Brachflächen umzubrechen;

Erläuterung

Flächen, die auf der Basis des Vertragsnaturschutzes nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot, sondern dürfen nach Vertragsabschluss wieder in Ackernutzung genommen werden.

8. motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen sowie Leichtflugzeuge zu betreiben;
9. zu lagern, zu rauchen, Feuer anzuzünden und zu unterhalten und Grillgeräte zu benutzen;
10. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
11. Pflanzenschutz-, einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Gülle, Klärschlamm, Komposte, Gärfutter oder Kalk (mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung bei Waldflächen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar eines jeden Jahres) anzuwenden, anzubringen, zu lagern sowie Silagemieten anzulegen;

Ausnahme:

Das Forstamt kann im Einzelfall zur Vermeidung von forstlichen Kalamitäten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zulassen.

12. landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
13. Abfälle und Altmaterialien wegzuwerfen, zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen; Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z.B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, Flutrinnen etc. abzulagern;
14. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten oder jegliche andere Freizeitnutzung auszuüben;
15. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern (dies gilt auch für Neuanlagen), oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen, oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern;
16. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

Erläuterung

z. B. durch Dränagen oder Gräben; Wiedervernässungen sind nur im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen erlaubt. Bestehende Drainsysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden, vgl. Abschnitt D , Nr. 9 – nicht betroffene Tätigkeiten

17. an allen Kleingewässern zu angeln, sowie diese mit Fischen zu besetzen oder Fische anzufüttern;
18. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuck-reisigkulturen vorzunehmen;
19. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, aus- oder abzureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
20. Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. Wildlebende Tiere sowie Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- 22a) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
- 22b) innerhalb der Natura 2000 Gebiete in den FFH-Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald (9130\*) und Stieleichen-Hainbuchenwald (9160\*)
  - 1) die Wiederaufforstung mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechten Baumarten vorzunehmen,
  - 2) Kahlhiebe vorzunehmen; dies gilt nicht für Nadelholz- und Pappelbestände.

Begriffsbestimmung

Als Kahlhiebe gelten über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen Saum- und Femelhiebe. Als Kahlhiebe gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

\*Code der Lebensraumtypen laut Anhang I der FFH-Richtlinie

23. die morphologische Gegebenheiten wie Böschungen, Senken, Täler, Terrassensenken usw. zu beseitigen oder zu verändern.

**C Gebote**

1. Für alle Naturschutzgebiete ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan) aufzustellen und zu realisieren, der mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) abzustimmen ist. Eine Abstimmung ist mit dem Eigentümer und im Bedarfsfall mit dem Forstamt, der Unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe usw. erforderlich.

Erläuterung

Da Naturschutzgebiete in der Regel zum Schutz seltener und sensibler Lebensräume für häufig bereits gefährdete Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen werden, bedürfen auch alle Maßnahmen im Sinne des § 26 LG einer besonderen Abwägung. Diese Abwägung kann nur mit Hilfe eines genauen und aktuellen Kenntnisstandes der ökologischen Standortbedingungen in den Naturschutzgebieten erfolgen. Dieser Kenntnisstand wird i. d. R. durch die umfassende Bestandserfassung auf der Planungsebene eines Pflege- und Entwicklungsplanes erreicht, daher wurde auf die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 26 LG weitgehend verzichtet.

2. Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
3. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise durchzuführen.

Erläuterung

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern ist die Untere Landschaftsbehörde frühzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes sowie der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" (MURL 1999).

Außerdem ist der Runderlass "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Maßnahmen" (MURL 1984) zu beachten.

**D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge sowie die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen. Die Verbote 1., 4., 5., 7., 10, 11., 15., 16., 18., 23 gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Nutzung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJG i.V.m. § 25, Abs. 1 LJG NRW sowie der Fischerei und das Er-

richten von Ansitzleitern und Hochsitzen. Die Verbote 1. und 17. gelten jedoch uneingeschränkt.

Das Aussetzen von Wild mit Genehmigung der oberen Jagdbehörde ist unter bestimmten Voraussetzungen gem. Runderlass des MURL vom 01. März 1991 (MBI. NW.S.507) § 31 LJG NRW zulässig.

3. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Straßenverkehrs,
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind,
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafengegesetz sind zu beachten.
8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen.
9. die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drainsysteme.

### **E Befreiungen**

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn
  - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die

Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG zu prüfen.

## **F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen**

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr.: 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Abschnitt C Nr. 1.1 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten könne nach § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

Gemäß § 71 Abs. 3 LG wird § 70 LG nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2000 (BGBl. I S. 1261), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet,  
fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art  
beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 Strafgesetzbuch).

**Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete****1.1.01****Schutzgegenstand****Naturschutzgebiet „Tiergarten“**

Fläche: 109,74 ha

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 10

Flurstück: 62 tlw. , 105 tlw.

Flur: 12

Flurstück: 1315 tlw. ,1872 tlw.

Flur: 14

Flurstück: 24 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40, 41 tlw., 72 tlw., 78 tlw., 80 tlw., 81 tlw., 153 tlw., 174 tlw., 177, 179 tlw., 212 tlw., 213, 252, 253, 261, 263 tlw., 266 tlw.; 272 tlw., 273 tlw., 274 tlw., 276 tlw.

Flur: 37

Flurstück: 24 tlw.; 29, 35, 36 tlw., 37 tlw.

Stand: 10.08.2001

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet umfasst im wesentlichen eine zusammenhängende Waldfläche sowie ein Weidegebiet, den „Rennplatz“ südlich vom Schloß Nordkirchen. Die Weidefläche wird von zahlreichen Baumgruppen gegliedert sowie von Entwässerungsgräben durchzogen. Sie schließt sich parkartig an den Schloßgarten an. Eine vielfältig strukturierte Waldfläche, in der vorwiegend Rotbuchen, Stieleichen und Hainbuchen wachsen, umschließt die Weide im Westen, Süden und Osten.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für Pflanzen- und Tierarten (z.T.: in NRW gefährdet) des Waldes, der Offenlandbereiche und der Gewässer. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere:

- Eichen-Hainbuchenwald,
- Buchenwald,
- Erlenbruch,
- Hecke und Baumgruppen,
- Fettweiden und -wiesen,
- Weiher,
- Bach,
- Hochstaudenflure,
- Acker.

Erläuterung

Die z. T sehr alte Bestockung der Waldfläche weist in großen Gebieten eine den natürlichen Verhältnissen nahekommende Gesellschaftsausprägung auf. Insbesondere sind hier die Eichen- und Buchenwälder hervorzuheben. Der durch Einzelbäume und Baumgruppen gegliederte großflächige Grünlandbereich ist (gemeinsam mit dem „Hirschpark“ im NSG 1.1.02) einmalig im Plangebiet und stellt, einschließlich der vielgestaltigen Waldränder, einen fließenden Übergang zwischen Wald- und Offenlandbiotopen dar. Die Wechselbeziehung zwischen den gut ausgeprägten o.g. Einzelkomponenten des Biotopkomplexes sind von besonderer Bedeutung, da sich besonders günstige Lebensbedingungen für Arten des geschlossenen Waldes, des Offenlandes und Arten der Randbereiche ergeben. Das Naturschutzgebiet ist im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als Teil der historischen Parklandschaft und des regionalen Waldgürtels mit besonderem Wert für die Avifauna, Höhlenbrüter, Amphibien, Wasserinsekten und Fledermäuse beschrieben (BK - Biotopkataster Nr. 5, 6, 7).

- wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Parklandschaft in Anlehnung an den historischen Schloßpark

Erläuterung

Die Grünlandfläche stellt einen fließenden Übergang zwischen dem historischen Schloßpark und der umgebenden Landschaft dar.

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Parklandschaft

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Vor dem Hintergrund der Waldrandkulisse bietet die Grünlandfläche mit den Gehölzstrukturen ein ansprechendes, abwechslungsreiches Landschaftsbild.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote. (s. auch Festsetzung 3.01)

**D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Das Verbot 1.1 B Nr. 11 gilt nicht für die Grünlandflächen.

Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung vom 26. Januar 1996, § 2 III).

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

**Hinweise**

Im Naturschutzgebiet sind folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung bodenständiger Laubholzbestände, insbesondere im Zusammenhang mit Grünlandbereichen und Gewässern,
- Erhaltung landschaftsparkartiger Flächen im Zusammenhang mit historischen Gebäuden.

Ein mit der LÖBF abgestimmter Pflege- und Entwicklungsplan für das Gesamtgebiet liegt nicht vor.

Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes vorgesehen:

- Extensive Grünlandbewirtschaftung im Bereich „Rennplatz“ (s. auch Festsetzung 4.1.01).
- Die Grabenböschungen in den Grünlandbereichen sind alle 3-5 Jahre zu mähen und das Mähgut ist zu entfernen.

**Hinweis**

Bei der extensiven Mahd der Grabenböschung muss ein Rückstau in die oberhalb des Naturschutzgebietes gelegenen Flächen ausgeschlossen werden.

- Im Übergangsbereich von Wald zu Mähwiesen ist ein 5 m breiter Saum nur 1mal jährlich ab dem 1.10. zu mähen und das Mähgut zu entfernen.
- Im Übergangsbereich von Wald zu Viehweiden ist ein 5 m breiter Saum abzuführen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Zur Erhaltung eines Vorwaldstadiums sind Sträucher bei Bedarf auf - den - Stock - zu - setzen.
- Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche in den Grünlandflächen sind vor Verbiss durch Weidezäune zu schützen. Der Traufbereich darf nicht befahren oder gemäht werden.

**Erläuterung**

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, z.B. über freiwillige Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld oder nach den Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammerumgesetzt werden.

**1.1.02****Schutzgegenstand****Naturschutzgebiet „Hirschpark Nordkirchen“**

Fläche: 193,65 ha

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 29

Flurstück: 5 tlw.

Flur: 34

Flurstück: 2, 3, 4 tlw., 8, 35 tlw., 36, 37, 38 tlw., 54 tlw., 56 tlw.

Flur: 35

Flurstück: 21 tlw., 23 tlw., 24

Flur: 36

Flurstück: 12 tlw., 13 tlw., 15 tlw., 16, 25 tlw., 32 tlw., 34 tlw.

Flur: 37

Flurstück: 8 tlw., 11, 12 tlw., 17 tlw., 30 tlw., 41 tlw., 42, 43 tlw., 45 tlw., 47 tlw., 50 tlw., 51, 53 tlw., 56, 57, 60 tlw., 64 tlw., 66 tlw., 68 tlw.

Stand: 10.08.2001

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet besteht aus dem Hirschpark mit dem ihn halbkreisförmig umgebenden Wald des Arenbergischen Forstes und dem Waldbestand Mergelbreitenbusch. Der ca. 40 ha große Hirschpark, ein ehemaliges Wildgehege, besteht aus beweidetem, z.T. feuchtem Grünland mit zahlreichen Einzelbäumen. Einige sehr flache, wechselfeuchte Gräben weisen feuchteliebende Vegetation auf. Im Süden und Südwesten des Hirschparks verläuft der Gorbach. 1/3 der Waldfläche besteht aber mittlerweile aus Pappel- und Fichtenbeständen. Im Norden des Naturschutzgebietes handelt es sich um nicht umbruchwürdiges Grünland. Das Waldgebiet Mergelbreitenbusch im Osten umfasst zwei naturnahe Waldstücke, die nördlich und südlich an eine Ackerfläche angrenzen. Zwischen der Ackerfläche und dem südlichen Waldstück fließt der Capeller Bach. In der nördlichen Waldfläche befinden sich einige quellige Feuchtbereiche. Im Bereich des Mergelbreitenbuschs, des Rebusches, Kalkhege und südlich Wiedenhorstkamp handelt es sich um den Standort des Stieleichen-Hainbuchenwaldes. Im Osten stockt ein Pappelforst.

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich z.T. um einen Teilbereich des FFH-Gebietsvorschlages nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Tranche 2, DE-4211-301 – Wälder bei Nordkirchen).

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG und dient dem Schutz der bodenständigen Laubwälder inkl. der Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie) zu schützen sind.

### Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für Pflanzen- und Tierarten (wie z.B. Wespenbussard, Schwarzspecht, Pirol, Nachtigall) des Waldes. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere:

- Stieleichen-Hainbuchenwald (FFH-Lebensraumtyp),
- Buchenwald,
- Bach,
- reich strukturierter Grünlandkomplex.

#### Erläuterung

Im vergleichsweise waldarmen Plangebiet kommt den wenigen Wäldern generell eine hohe ökologische Bedeutung zu. Die Waldzusammensetzung entspricht in weiten Teilbereichen der Ausprägung von Naturwäldern. Die Bestockung wird von Altbeständen aus ca. 80-150 jährigen Eichen, Hainbuchen und Rotbuchen beherrscht. Zum Aufbau eines vielfältigen Waldökosystems mit verschiedenen Altersphasen, z. B. Optimalphase in der sich ein großer Teil des Waldgebietes derzeit befindet, ist der Wald naturnah zu bewirtschaften.

Insbesondere sind hier die Stieleichen- Hainbuchenwälder, sowie die bundesweit gefährdeten kleinflächigen Erlenbruchwälder hervorzuheben. Der durch Einzelbäume und Baumgruppen gegliederte großflächige Grünlandbereich ist (gemeinsam mit dem „Rennplatz“ im NSG 1.1.01) einmalig im Plangebiet und stellt einschließlich der vielgestaltigen Waldränder einen fließenden Übergang zwischen Wald- und Offenlandbiotopen dar. Die Wechselbeziehung zwischen den gut ausgeprägten o.g. Einzelkomponenten des Biotopkomplexes sind von besonderer Bedeutung, da sich besonders günstige Lebensbedingungen für Arten des geschlossenen Waldes, des Offenlandes und Arten der Randbereiche ergeben.

Das Naturschutzgebiet ist im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als gut ausgeprägtes Biotop mit hoher Vielfalt und besonderem Wert für Höhlenbrüter beschrieben (BK Nr. 12, 19).

- als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung (im Bereich des Natura 2000 Gebietes)
- wegen der Seltenheit der naturnahen Waldflächen besonders auch in Kombination mit dem Offenlandbereich

#### Erläuterung

Die Waldflächen gehören zu den sehr wenigen Altbeständen des Plangebietes die der potentiellen natürlichen Vegetation weitgehend entsprechen (Stieleichen-Hainbuchenwald).

- wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Parklandschaft in Anlehnung an den historischen Schloßpark

#### Erläuterung

Der ursprüngliche Landschaftspark „Hirschpark“ im Westen des Naturschutzgebietes wurde zwischen 1885 und 1892 angelegt. Auch die sich im Osten anschließenden Waldflächen gehören zu diesem Park.

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Parklandschaft

#### Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Vor dem Hintergrund der Waldrandkulissen bieten die Grünlandflächen mit den Gehölzstrukturen ein ansprechendes, abwechslungsreiches Landschaftsbild.

### **B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote. (s. auch Festsetzungen 3.02, 3.04, 3.23, 3.24)

### **D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Das Verbot 1.1 B Nr. 11 wird aufgehoben, es bleibt jedoch bestehen für die Grünlandflächen des Hirschparks (ehemaliger Wildpark im Westen des Naturschutzgebietes) sowie für die Waldbestände.

Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung vom 26. Januar 1996, § 2 III).

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und den übrigen Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

### **Hinweise**

Im Naturschutzgebiet sind folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung bodenständiger Laubholzbestände, insbesondere im Zusammenhang mit Grünlandbereichen und Gewässern,
- Erhaltung landschaftsparkartiger Flächen,
- Wiederherstellung von naturnahen Waldformen.

Es existiert für den Bereich „Hirschpark“ ein ökologischer Pflegeplan, der durch die Ingenieurgesellschaft Hilpert und Hans erstellt wurde (1985). Darüber hinaus wurde ein avifaunistisches Gutachten ebenfalls für diesen Bereich erstellt (M. Vest, Münster 1993) auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Biotopverbesserung für Vögel entwickelt wurden.

Die Konkretisierung der Schutzziele zur Umsetzung der FFH-Richtlinie erfolgt in dem noch aufzustellenden Waldpflegeplan innerhalb des Natura 2000 Gebietes.

Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG in Anlehnung an die o.g. Gutachten zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes vorgesehen:

- Extensive Grünlandbewirtschaftung im Bereich Hirschpark (s. auch Festsetzung 4.1.02),
- Die Grabenböschungen in den Grünlandbereichen sind alle 3-5 Jahre zu mähen und das Mähgut zu entfernen.

#### Hinweis:

Bei der extensiven Mahd der Grabenböschung muss ein Rückstau in die oberhalb des Naturschutzgebietes gelegenen Flächen ausgeschlossen werden.

- Im Übergangsbereich von Wald zu Mähwiesen ist ein 5 m breiter Saum nur 1mal jährlich ab dem 1.10. zu mähen und das Mähgut ist zu entfernen.
- Im Übergangsbereich von Wald zu Viehweiden ist ein 5 m breiter Saum abzuführen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Zur Erhaltung eines Vorwaldstadiums sind Sträucher bei Bedarf auf - den - Stock - zu - setzen.
- Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche in den Grünlandflächen sind vor Verbiss durch Weidezäune zu schützen. Der Traufbereich darf nicht befahren oder gemäht werden.
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (s. auch Festsetzung 4.1.03)

- Entwicklung eines Waldrandes
- (s. auch Festsetzung 4.1.05)

Erläuterung

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Verträge z.B. nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld oder den Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

In den FFH-Lebensraumtypen sollen in über 120-jährigen Beständen zur Sicherung von Alt- und Totholz bis zu zehn starke Bäume des Oberstandes je ha Waldfläche (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) für die Zerfallsphase erhalten werden.

Erläuterung

Diese Maßnahme soll im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Verträge nach der Warburger Vereinbarung umgesetzt werden.

**1.1.03****Schutzgegenstand****Naturschutzgebiet „Ichterloh“**

Fläche: 216,84 ha

Gemarkung: Herbern

Flur: 24

Flurstück: 165, 166, 167 tlw., 168 tlw., 170, 171

Gemarkung: Capelle

Flur: 11

Flurstück: 1 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 50 tlw., 62 tlw.

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 69

Flurstück: 1 tlw., 2, 3 tlw., 4 tlw., 9 tlw., 12 tlw., 15 tlw.

Flur: 71

Flurstück: 12 tlw.

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 31

Flurstück: 6 tlw., 7 tlw., 8, 12 tlw., 13 tlw., 14, 15, 16, 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw.

Flur: 32

Flurstück: 1 tlw., 2, 3, 4 tlw., 5, 6 tlw., 7 tlw.

Flur: 33

Flurstück: 10 tlw., 11, 12 tlw., 13 tlw.

Flur: 35

Flurstück: 12 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 18 tlw.

Stand: 10.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit drei eingestreuten Grünlandflächen. Nördlich und nordwestlich von Haus Ichterloh befindet sich ein Waldmeister-Buchenwald; östlich und südöstlich von Haus Ichterloh befinden sich Stieleichen-Hainbuchenwälder. Nordöstlich befindet sich auch ein zeitweise trockenfallendes tief eingeschnittenes Bachkerbtal. Bei der von Waldflächen umschlossenen extensiv genutzten Grünlandfläche handelt es sich um eine Kompensationsfläche, die von Acker in Grünland umgewandelt und durch Anpflanzungen und Anlage von Tümpeln ökologisch aufgewertet wurde. Weiterhin umfasst das Naturschutzgebiet das bereits seit 1991 ausgewiesene Naturschutzgebiet „Forsthaus Ichterloh“ des Arenbergischen Forstes. Im Bereich des bereits bestehenden Naturschutzgebietes wurden Maßnahmen durchgeführt wie Anlage von Stillgewässern, Lesesteinhaufen, Gehölzpflanzungen zum Schutz vor Schadstoffeintrag.

Es handelt sich z.T. bei dem Naturschutzgebiet um einen Teilbereich des FFH-Gebietsvorschlages nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Tranche 2, DE-4211-301 – Wälder bei Nordkirchen).

## **A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG und dient dem Schutz der bodenständigen Laubwälder inkl. der Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie) zu schützen sind.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für Pflanzen- und Tierarten (wie z.B. Wespenbussard, Schwarzspecht, Pirol, Nachtigall) des Waldes. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere:

- Stieleichen-Hainbuchenwald und Waldmeister-Buchenwald,
- Waldrand,
- Mähwiese und Fettweide,
- Bach und Tümpel,

### Erläuterung

Im vergleichsweise waldarmen Plangebiet kommt den wenigen Wäldern generell eine hohe ökologische Bedeutung zu. Die Waldzusammensetzung entspricht in Teilbereichen der Ausprägung von Naturwäldern. Die Bestockung wird von Altbeständen aus ca. 80-150 jährigen Eichen, Buchen, Hainbuchen und Eschen beherrscht. Die Wechselbeziehung zwischen dem gut ausgeprägten Waldbestand und den angrenzenden Offenlandbiotopen insbesondere der Extensivweide mit Tümpeln und kleinen Gehölzstrukturen sowie der Fläche „Forsthaus Ichterloh“, sind von besonderer Bedeutung, da sich besonders günstige Lebensbedingungen für Arten des geschlossenen Waldes, des Offenlandes und Arten der Randbereiche ergeben.

Das Naturschutzgebiet ist im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als Biotop mit hohem Entwicklungspotential, hoher struktureller Vielfalt und besonderem Wert für Avifauna und Amphibien beschrieben (BK Nr. 29, 40, 43).

als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung (im Bereich des Natura 2000 Gebietes)

wegen der Seltenheit des naturnahen Waldes besonders auch in Kombination mit dem Offenlandbereich,

### Erläuterung

Die Waldflächen gehören z.T. zu den sehr wenigen Altbeständen des Plangebietes, die der potentiellen natürlichen Vegetation weitgehend entsprechen (Stieleichen-Hainbuchenwald, Waldmeister-Buchenwald).

wegen der Seltenheit des Feuchtgrünlandes und als Komplex mit dem südlich angrenzenden naturnahen Waldbereich.

### Erläuterung

Früher weit verbreitetes Feuchtgrünland ist durch Meliorationsmaßnahmen zurückgedrängt worden und gehört im Plangebiet zu den seltenen Biotoptypen. Die Waldfläche zählt zu den sehr wenigen Altbeständen des Plangebietes, die der potentiellen natürlichen Vegetation weitgehend entsprechen.

## **B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

(s. auch Festsetzungen 3.05, 3.06, 3.25, 3.26, 3.27)

## **D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Das Verbot 1.1 B Nr. 11 gilt nicht mit Ausnahme der Wiesenfläche am Forsthaus Ichterloh sowie der Waldflächen.

Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung vom 26. Januar 1996, § 2 III).

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und der übrigen Grünlandfläche bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

## **Hinweise**

Im Naturschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

Erhaltung bodenständiger Laubholzbestände, insbesondere im Zusammenhang mit Grünlandbereichen und Gewässern

Für den Bereich des alten Naturschutzgebietes „Forsthaus Ichterloh“ besteht ein Entwicklungs- und Pflegekonzept, erstellt von der LÖLF (1989). Die daraus hervorgehenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind zum Teil durchgeführt worden. Weitere Maßnahmen im Sinne des Konzeptes widersprechen nicht dem Schutzziel des Naturschutzgebietes.

Die Konkretisierung der Schutzziele zur Umsetzung der FFH-Richtlinie erfolgt in dem noch aufzustellenden Waldpflegeplan innerhalb des Natura 2000 Gebietes.

Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG in Anlehnung an die o.g. Gutachten zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes vorgesehen:

- Extensive Grünlandbewirtschaftung (s. auch Festsetzungen 4.1.04, 4.1.08, 4.1.15),
- Entwicklung von Waldrändern (s. auch Festsetzungen 4.1.09-4.1.14, 4.1.16)

### Erläuterung

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Verträge z.B. nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld oder den Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

In den FFH-Lebensraumtypen sollen in über 120-jährigen Beständen zur Sicherung von Alt- und Totholz bis zu zehn starke Bäume des Oberstandes je ha Waldfläche (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) für die Zerfallsphase erhalten werden.

### Erläuterung

Diese Maßnahme soll im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Verträge nach der Warburger Vereinbarung umgesetzt werden.

**1.1.04****Schutzgegenstand****Naturschutzgebiet „Bakenfeld“**

Fläche: 5,81 ha

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 68

Flurstück: 5 tlw., 18 tlw.

Stand: 13.08.2001

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet umfasst ein extensives Feuchtgrünland, das von alten Weißdornhecken umgeben ist und von Kleingewässern und einem temporär wasserführenden Bach durchzogen wird. Eine hohe strukturelle Vielfalt ergibt sich im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem südlich angrenzenden Wald und dem sich nördlich anschließenden Heckenzug.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des gut ausgeprägten Biotopkomplexes als Lebensraum für Wiesen- und Heckenvögel und an Gewässer/Feuchtflächen gebundene wildlebende Pflanzen- und Tierarten. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere:

- Feuchtweide,
- Hecke,
- Bach,
- Teich,

Erläuterung

Neben dem wertvollen Feuchtgrünland bieten die Kleingewässer, Hecken und weiteren Gehölzstrukturen gute Lebensbedingungen für viele typische und gefährdete Arten.

Das Naturschutzgebiet ist im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als Biotop mit hohem Entwicklungspotential und besonderem Wert für Wiesenvögel, Amphibien und Libellen beschrieben (BK Nr. 54).

wegen der Seltenheit des Feuchtbiotops in Kombination mit Hecken- und Waldstrukturen.

Erläuterung

Nass- und Feuchtgrünland repräsentieren Standortbedingungen, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft selten geworden sind. Sie zählen bundesweit zu den gefährdeten Lebensräumen.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

**D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Das Verbot 1.1 B Nr. 11 gilt nicht für die Grünlandfläche.

Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung vom 26. Januar 1996, § 2 III).

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf der Grünlandfläche bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

**Hinweise**

Im Naturschutzgebiet sind folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung der Biototypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes

Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Extensive Grünlandbewirtschaftung  
(s. auch Festsetzung 4.1.17)

**1.1.05****Schutzgegenstand****Naturschutzgebiet „Funneaue“**

Fläche: 56,19 ha

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 1

Flurstück: 77 tlw., 80 tlw., 81 tlw., 82 tlw., 89 tlw., 95, 96, 97, 99, 110 tlw., 111 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 117 tlw., 118 tlw., 120 tlw., 122, 123, 124, 125, 126, 127, 130, 131, 148, 151 tlw., 157, 160 tlw., 169, 173 tlw., 174 tlw., 175 tlw., 202

Flur: 11

Flurstück: 1 tlw., 5 tlw., 7 tlw., 9 tlw., 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 tlw., 17 tlw., 35 tlw., 45, 46, 62 tlw., 63 tlw., 64, 65, 77 tlw., 78 tlw., 92, 93 tlw., 95 tlw., 101 tlw., 125 tlw., 128 tlw., 137 tlw., 140 tlw., 143 tlw., 147 tlw., 148, 149

Flur: 12

Flurstück: 1, 2, 3, 4 tlw., 5 tlw., 6, 7 tlw., 59 tlw., 62 tlw., 65 tlw., 67, 68, 69, 73 tlw., 74 tlw., 76, 77 tlw., 78 tlw., 93 tlw., 161, 163, 164 tlw., 165 tlw., 482 tlw., 645 tlw.

Stand: 13.08.2001

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet umfasst einen unbegradigten nicht ausgebauten Bereich der Funne mit ihrer Aue südwestlich von Südkirchen. Die angrenzenden ständig wasserführenden Niederungsbereiche werden, bis auf den mittleren Abschnitt, als Grünland genutzt. Dieses gilt ebenfalls für die grundwassergeprägten Bereiche.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG, insbesondere

zur Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen, gut ausgeprägten Biotopkomplexes als Lebensraum für an Gewässer gebundene wildlebende Pflanzen- und Tierarten. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere:

- Fettweide, -wiese,
- Ufergehölz,
- Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken,
- Bach,
- Teich.

Erläuterung

Die naturnahe Bachaue erfüllt wichtige ökologische Funktionen innerhalb des Landschaftsraumes. Das Naturschutzgebiet zeigt eine vielfältige strukturelle Ausstattung mit bachautypischen und feuchtgebiets-typischen Biotopstrukturen. Zum Teil handelt es sich dabei um Bereiche, die nach § 62 LG schutzwürdig sind. Dazu zählt insbesondere der naturnah mäandrierende Bachabschnitt mit Sand und Schlamm-bänken.

Das Naturschutzgebiet ist im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als Biotop mit hohem Entwicklungspotential und besonderem Wert für die Avifauna beschrieben (BK Nr. 1, 13).

wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der naturnahen Gewässeraue mit ihren Niederungsbereichen

#### Erläuterung

Das Naturschutzgebiet umfasst einen Raum, in dem die Eigenart einer Bachauenlandschaft, bestimmt durch die morphologischen Strukturen in Verbindung mit den Vegetationsstrukturen noch nachvollzogen werden kann. Es ist zudem das einzige naturnahe Fließgewässer im Planbereich mit grundwasserbeeinflusstem Wasserstand und periodischen Überschwemmungen.

### **B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.1 B und G aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

(s. auch Festsetzungen 3.20, 3.21)

### **D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Das Verbot 1.1 B Nr. 11 gilt nicht mit Ausnahme der kleinen Waldflächen.

Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung vom 26. Januar 1996, § 2 III).

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Acker- und Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

### **Hinweise**

Im Naturschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung naturnaher Gewässerabschnitte und ihrer Niederungsbereiche sowie Schutz der Gewässer vor störenden Randeinflüssen,
- Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Niederungsbereiche.

Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

extensive Grünlandbewirtschaftung bzw. Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland (s. auch Festsetzung 4.1.23),

- Anpflanzung von Feldhecken (s. auch Festsetzungen 4.2.267 und 4.2.268).

#### Erläuterung

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld umgesetzt werden.

**1.1.06****Schutzgegenstand****Naturschutzgebiet „Bakenbusch“**

Fläche: 19,26 ha

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 2

Flurstück: 17 tlv., 18, 19 tlv., 20 tlv., 21 tlv., 23 tlv., 26 tlv., 477 tlv., 479 tlv., 669 tlv., 670 tlv.,

Stand: 13.08.2001

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet beinhaltet eine strukturreiche Waldparzelle am Ortsrand von Südkirchen. Sie stockt auf feuchtem Standort und weist einen gut ausgeprägten Waldrand auf. Am östlichen Waldrand verläuft der Schlodbach noch weitgehend naturnah.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Biotopkomplexes als Lebensraum für Arten des Waldes und der Gewässer insbesondere im Zusammenhang mit dem angrenzenden Grünland-Hecken-Komplex. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere:

- Eichen-Hainbuchenwald,
- Buchenwald,
- Tieflandbach, Graben,
- stehendes Kleingewässer.

Erläuterung

Im vergleichsweise waldarmen Plangebiet kommt den wenigen Wäldern generell eine hohe ökologische Bedeutung zu. Die Waldzusammensetzung entspricht in weiten Teilbereichen der Ausprägung von Naturwäldern. Die Bestockung wird von Altbeständen aus ca. 70-150 jährigen Eichen, Hainbuchen und Buchen beherrscht. Die Wechselbeziehung zwischen dem gut ausgeprägten Waldbestand und den angrenzenden Offenlandbiotopen, insbesondere dem Grünland-Heckenkomplex am Schlodbach (LSG 1.2.01) sind von besonderer Bedeutung, da sich besonders günstige Lebensbedingungen für Arten des geschlossenen Waldes, des Offenlandes und Arten der Randbereiche ergeben.

Das Naturschutzgebiet ist im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit besonderem Wert für Höhlenbrüter und Amphibien beschrieben (BK Nr. 42).

wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Waldgesellschaft und des naturnahen Baches

Erläuterung

Die Waldflächen gehören zu den sehr wenigen Altbeständen des Plangebietes, die der potentiellen natürlichen Vegetation weitgehend entsprechen. Auch der Oberlauf des Schlodbaches zählt zu den wenigen naturnahen Bachabschnitten im Plangebiet.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.  
(s. auch Festsetzung 3.22)

**Hinweise**

Im Naturschutzgebiet sind folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung bodenständiger Laubholzbestände, insbesondere im Zusammenhang mit Grünlandbereichen und Gewässern.

**1.1.07****Schutzgegenstand****Naturschutzgebiet „Am Teufelsbach“**

Fläche: 10,73 ha

Gemarkung: Lüdinghausen-Kspl.

Flur: 70

Flurstück: 22

Flur: 71

Flurstück: 7 tlw., 9, 10, 13 tlw., 15 tlw., 18 tlw., 20 tlw., 23 tlw., 31 tlw., 32, 33 tlw.

Stand: 13.08.2001

Erläuterung

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein bachnahes Grünland-Hecken-Areal, das im Nordwesten von einem Feldgehölz mit dem Artenbestand des feuchten Eichen-Hainbuchenwaldes bestanden ist und im Norden an den Teufelsbach angrenzt. Artenreiche Hecken mit durchgewachsenen Stieleichen, periodisch Wasser führende Gräben und Kopfweiden beleben das Landschaftsbild.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Biotopkomplexes als Lebensraum für Arten des Waldes und der Gewässer insbesondere im Zusammenhang mit dem Grünland-Hecken-Komplex. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere:
  - Eichen-Hainbuchenwald,
  - Tieflandbach, Graben,
  - stehende Kleingewässer,
  - Fettweide.

Erläuterung

Die enge Nachbarschaft verschiedenartiger Biotoptypen wie Grünland, Hecken und anderen Gehölzen sowie Gewässern bietet einer Vielzahl von Tierarten Lebensraum. Der grenzlinienreiche Komplex leistet mit seinen fließenden Übergängen von Gehölzstrukturen zum Offenland in Form von Fettweiden einen wichtigen Beitrag für den Biotop- und Artenschutz.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten mit besonderem Wert für Höhlenbrüter beschrieben (BK Nr. 4210-209).

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote. (s. auch Festsetzung 3.28)

### **D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Das Verbot 1.1 B Nr. 11 gilt nicht mit Ausnahme der Waldfläche.

Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung vom 26. Januar 1996, § 2 III).

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf der Acker- und den Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

### **Hinweise**

Im Naturschutzgebiet sind folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung bodenständiger Laubholzbestände, insbesondere im Zusammenhang mit Grünlandbereichen und Gewässern.

Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- extensive Grünlandbewirtschaftung (s. auch Festsetzung 4.1.24),
- Schneiteln von Kopfbäumen (s. auch Festsetzung 4.4.44).

#### Erläuterung

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld umgesetzt werden.

**1.1.08****Schutzgegenstand****Naturschutzgebiet „Ermener Holz“**

Fläche: 101,48 ha

Gemarkung: Lüdinghausen-Kspl.

Flur: 36

Flurstück: 6, 7, 8, 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 26, 27, 41 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 54 tlw., 56 tlw., 65 tlw., 67 tlw., 68 tlw., 71, 72, 73 tlw., 95 tlw., 97 tlw., 99 tlw., 118 tlw., 124 tlw., 127 tlw., 135 tlw., 150 tlw., 151 tlw., 152 tlw., 153, 155, 156, 157, 158, 159

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 16

Flurstück: 91, 584

Stand: 13.08.2001

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet umfasst ein großes zusammenhängendes Waldgebiet, das von Acker- und Grünlandflächen umgeben ist. Ein großer Teil des Naturschutzgebietes besteht aus naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern, des Weiteren finden sich Aufforstungen mit Pappel, Fichte und Kiefer sowie Birkenbruch ähnliche Areale.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für Pflanzen- und Tierarten (z.T. in NRW gefährdet) des Waldes. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere:
  - Eichen-Hainbuchenwald,
  - Birkenbruch,
  - Bach,
  - Waldmantel.

Erläuterung

Die z.T. sehr alte Bestockung der Waldflächen weist in großen Gebieten eine den natürlichen Verhältnissen nahekommende Gesellschaftsausprägung auf. Derart großflächige zusammenhängende Waldflächen stellen grundsätzlich bedeutende Ökosysteme dar. Der Waldbestand wird in den naturnahen Bereichen von 80-150 jährigen Eichen und Hainbuchen beherrscht.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten als naturnaher Wald (Teilbereiche) mit hoher struktureller Vielfalt beschrieben (BK Nr. 4210-081).

wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Waldgesellschaft und des naturnahen Baches

Erläuterung

Die Waldflächen gehören zu den seltenen Altbeständen des Plangebietes, die der potentiellen natürliche Vegetation weitgehend entsprechen.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote. (s. auch Festsetzung 3.29)

**D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Das Verbot 1.1 B Nr. 11 gilt nicht mit Ausnahme der Waldfläche.

Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung vom 26. Januar 1996, § 2 III).

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf der Acker- und den Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

**Hinweise**

Im Naturschutzgebiet sind folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung bodenständiger Laubholzbestände

## 1.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Der § 21 LG sieht die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten vor, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete erfolgte unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, der rahmensetzenden landschaftsbezogenen Darstellungen insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie der textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Gebietsentwicklungsplanes und der Informationen aus dem Biotopkataster. Sie erstreckt sich auf die stärker strukturierten Bereiche der Kulturlandschaft.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Ist aus der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, so gilt die ungenau ersichtliche (umstrittene, unklare Fläche nicht das gesamte Grundstück) als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.

Klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sind von den Schutzfestsetzungen ausgenommen (MURL 1985).

Für die Errichtung von Windkraftanlagen wurden im Gebietsentwicklungsplan (GEP) „Zentrales Münsterland“ Vorrangzonen ausgewiesen, die von den Städten und Gemeinden in der Regel durch Bauleitpläne konkretisiert wurden. Die Vorrangzonen liegen mit wenigen Ausnahmen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG).

Bei Wind-Vorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hier in der Regel nicht entgegengehalten. Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsschutzes können sich ergeben, wenn durch die Anlagenkonfiguration oder -höhe der Eingriff unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten nicht mehr akzeptabel ist, weil die landschaftsprägenden Elemente ihre gestalterische Dominanz verlieren. Dies kann z.B. dann erfolgen, wenn durch zu große Anlagendimensionen Sichtachsen überprägt werden.

Die LSG-Ausweisung in diesen Bereichen wird wegen ihrer allgemeinen Wirkung auf Dritte jedoch beibehalten.

## **Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete**

### **A Schutzzweck**

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

### **B Verbote**

Nach § 34 (2) LG sind in den Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

#### **Insbesondere ist es verboten**

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen; sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern; bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW 232) definierten Anlagen; Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, Verkehrsanlagen, Wege und Plätze.
2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen;
3. Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;
4. Leitungen aller Art zu errichten oder zu ändern, ausgenommen sind Hausver- und -entsorgungsleitungen;
5. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
6. Motorsportveranstaltungen durchzuführen sowie Motorflugmodelle zu betreiben;
7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe und Altmaterial die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
8. die Oberflächengestalt zu verändern:
  - Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen;
  - Böschungen, Senken, Täler und Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern;

9. im Niederungsbereich der Fließgewässer oder in Kerbtälern Fischteiche anzulegen.
10. fließende oder stehende Gewässer, einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern, offene Viehtränken an fließenden Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum fließenden Gewässer zu ermöglichen; die Beweidung der Uferbereiche stehender Gewässer ist in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde erlaubt;
11. Kleingewässer und Grundstücke auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen, sowie Fische und Vögel an oder in den Kleingewässern anzufüttern;
12. den Grundwasserstand zu verändern;

Erläuterung

z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. des Landeswassergesetzes (LWG) bleiben unberührt.

13. nicht umbruchwürdiges Grünland umzubrechen;

Erläuterung

Das „nicht umbruchwürdige“ Grünland ist in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt. Die Kartierung erfolgte durch die Landwirtschaftskammer Westfalen - Lippe (vergl. Landwirtschaftlicher Fachbeitrag bzw. Neukartierung des „nicht umbruchwürdigen“ Grünlandes durch die Landwirtschaftskammer in 2000).

14. Wald, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume oder Baumreihen sowie Sträucher zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen;
15. wildwachsende Pflanzen missbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen
16. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen,

## **C Gebote**

1. Hecken, Gehölzstreifen und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
2. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise durchzuführen.

Erläuterung

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern ist die Untere Landschaftsbehörde frühzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes sowie der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" vom 06.04.1999 (MBl. NW 1999, S. 716; 5. Auflage). Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 4-1.05.01-III B 3-2700-30919-IIb 6-2474.5 vom 26.11.1984 "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Maßnahmen" zu beachten.

## **D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die vom Landrat Coesfeld als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die Errichtung oder Änderung von offenen Melkständen, von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur-, Baumschulquartier- und Freikulturzäunen oder von Feuerwachtürmen;
3. Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung von Bäumen, Sträuchern sowie - unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen erhält - von Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
4. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote 1.2 B 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, und 16 gelten jedoch uneingeschränkt;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Errichten von Hochsitzen und Ansitzleitern zu jagdlichen Zwecken;
6. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Straßenverkehrs;
7. und alle anderen ordnungsgemäßen bzw. genehmigten Nutzungen;
8. die nach § 35 Abs. 1, Nr. 1 BauGB privilegierten Baumaßnahmen im Außenbereich; ferner Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erreicht werden sowie die nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben;

### Erläuterung

Bauvorhaben sind danach nicht betroffen, wenn

1. sie nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen sind.

Erläuterung: Es handelt sich unabhängig von der jeweiligen Größenordnung um alle landwirtschaftlichen

Bauvorhaben. Landwirtschaft liegt dann vor, wenn die Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage erfolgt (§ 201 BauGB). Keine Rolle spielt insoweit die Frage, ob die Grenzen der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz über- oder unterschritten werden.

2. sie nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch zu beurteilen sind und sie die Größenordnung nach Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht überschreiten.

Erläuterung: Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch werden Bauvorhaben beurteilt, bei denen das Kriterium „Landwirtschaft“ nicht bejaht werden kann, also die sogenannte gewerbliche Tierhaltung (keine eigene Futtergrundlage). Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes werden diese Anlagen unter den Ausnahmetatbestand gefasst, wenn die oben aufgeführten Grenzen überschritten werden (vgl. 1.2 F Ausnahmen Nr. 2).



Üblicherweise enthalten die Ge- und Verbotslisten von Landschaftsschutzgebieten ein generelles Bauverbot. Um aber die typische Wohn- und Siedlungsstruktur erhalten zu können, wird das entsprechend den Regeln des Baugesetzbuches „normale“ landwirtschaftlich privilegierte Bauen als eine vom Bauverbot „nicht betroffene Tätigkeit“ definiert. Somit wird für diese Fälle das generelle Bauverbot im LSG aufgehoben.

Es ist zu erwarten, dass in wenigen Jahren viele heute noch landwirtschaftliche Hofstellen nicht mehr landwirtschaftlich betrieben werden. Für diese Fälle sollen in den baurechtlichen Regelungen Entwicklungsmöglichkeiten enthalten sein. Landschaftlich angemessenes Bauen und Wirtschaften soll auch in Landschaftsschutzgebieten möglich sein.

Die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes wird dabei ebenfalls als nicht betroffene Tätigkeit gewertet, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder des Landschaftsplanes nicht widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt wird oder die Entstehung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten ist. Das Vorhaben muss außenbereichsverträglich sein.

Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.

9. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafenerweckungsgesetz sind zu beachten.

## **E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter 4.1 bis 4.4 festgesetzt.

## **F Ausnahmen**

- 1a. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzung 1.2 B Nr. 4 und 12 und den Geboten der Festsetzung 1.2 C für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für die Neuanlage von Dränagen, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen. Hierzu ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erforderlich.
- 1b. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzung 1.2 B Nr. 2 und 3 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Hierzu ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der Bauordnung erforderlich.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie für bauliche Neuanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erreicht bzw. überschritten werden und für Maßnahmen nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.
3. Mit Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

4. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist die Zulässigkeit im Sinne von § 62 Abs. 2 LG zu prüfen.

## **G Befreiungen**

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn
  - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG zu prüfen.

## **H Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen**

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Abschnitt C Nr. 1.2 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

## **Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete**

### **1.2.01**

#### **Schutzgegenstand**

##### **Landschaftsschutzgebiet „Am Schlodbach“**

Fläche: 248,46 ha

###### Erläuterung

Der Grünlandkomplex zieht sich entlang des Schlodbaches und ist umgeben von Waldgebieten. Es handelt sich fast ausschließlich um nicht ackerfähiges Grünland, das von kleinflächigen Ackerparzellen unterbrochen wird. Eine abwechslungsreiche Gliederung ist durch Feldgehölze, Hecken und Baumgruppen gegeben.

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

zur Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen, gut ausgeprägten Biotopkomplexes unter Berücksichtigung der Gehölze im Verbund mit Grünland

###### Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet gehört zu den wenigen Bereichen im Landschaftsplangebiet, das durch Vielzahl, Ausprägung und Wechselbeziehungen der Einzelkomponenten eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt. Ferner stellt das Landschaftsschutzgebiet den Teil einer großflächigen Biotopvernetzung zwischen den Naturschutzgebieten 1, 6 und 7 dar.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als gut ausgebildete Biotopkomplexe mit hoher Strukturvielfalt und besonderer Bedeutung für die Avifauna und an Wasser gebundene Lebensformen beschrieben (BK Nr. 3 und 4).

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

###### Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die durch Hecken und Baumreihen reich gegliederten Grünlandbereiche am Schlodbach, als ein Relikt der früheren bäuerlichen Nutzungsformen im Niederungsbereich von Tieflandbächen. Sowie für die im Norden und Süden liegenden Waldgebiete, besonders für ihre Kulissenwirkung.

wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

###### Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Aufgrund der Lage zwischen den Ortschaften Nord- und Südkirchen ist das Gebiet für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der beiden Ortschaften bedeutend.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung der Biotoypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung der Hecken und Kleingehölze
- Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Niederungsbereiche
- Wiederherstellung naturnaher Waldformen im Sinne der potentiellen natürlichen Vegetation

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken,
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Hecken- und Kopfbaumpflege.

**1.2.02****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Capeller Bach“**

Fläche: 557,78 ha

Erläuterung

Der Raum umfasst die landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Waldbereichen des Arenbergischen Forstes östlich von Nordkirchen und bei Haus Ichterloh. Am Gorbach und Capeller Bach konzentrieren sich Grünlandbereiche, die von Heckenstrukturen durchzogen werden. Im Süden des Landschaftsschutzgebietes befindet sich der Wald Hülsen und an der Landesstraße 671 einige Feldgehölze. Bedeutende Biotope nach § 62 LG stellen eine Röhrichtgesellschaft zwischen Hof Streyl und Hof Kronbutter und der Bruchwald bei „Tiergarten“ dar.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Vernetzungsstrukturen zwischen den Teilbereichen „Tiergarten“, „Hirschpark“ und „Haus Ichterloh“ des Arenbergischen Forstes

Erläuterung

Dem Landschaftsschutzgebiet fällt besondere Bedeutung in Bezug auf die Verbindung der o.g. großen Waldgebiete zu. Der vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzte Raum wird fragmentartig von Vernetzungsbiotopen wie Hecken und Baumreihen sowie von Gräben durchzogen. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung erforderlich.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Vernetzungsbiotope mit gefährdeten Pflanzengesellschaften und besonderem Wert für die Avifauna und wassergebundene Lebensformen beschrieben (BK Nr. 10, 11, 18, 19 tlw., 20 und 23).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für die durch Hecken und Baumreihen reich gegliederten Grünlandbereiche im Grothüser Tal. Sowie für die Kulissenwirkung der im Norden und Osten angrenzenden Waldgebiete.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaften Südkirchen und Capelle bedeutend.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Anreicherung mit Feldgehölzen und Hecken zur Vernetzung der großen Waldgebiete,
- Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen,
- Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Niederungsbereiche.

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken,
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Hecken- und Kopfbaumpflege.

**1.2.03 entfällt****1.2.04****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Pottkamp“**

Fläche: 107,87 ha

Erläuterung

Der Bereich ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Hoflagen sind durch kleinflächig wechselnde Wiesen, Weiden, Obstwiesen und Gehölze gegliedert. Unabhängig von den Hoflagen existieren noch zwei großflächigere Grünlandbereiche. Einen Teil des Raumes nimmt ein alter Eichen-Hainbuchen-Bestand ein.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der Biotopvielfalt und Wiederherstellung der komplexen Beziehung zwischen Grünland, Gewässer und Wald

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet gehört zu den wenigen Bereichen im Landschaftsplangebiet, das durch Vielzahl, Ausprägung und Wechselbeziehungen der Einzelkomponenten eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Biotope mit hoher struktureller Vielfalt beschrieben (BK Nr. 12 tlw. und 29 tlw.).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die durch Hecken und Baumreihen gegliederten Feldfluren sowie für die Kulissenwirkung der Waldgebiete.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Das Landschaftsschutzgebiet gehört zum erweiterten Bereich des regional bedeutenden Erholungsschwerpunktes „Schloß Nordkirchen“.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung der Biototypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes,
- Erhaltung bodenständiger Laubholzbestände, insbesondere im Zusammenhang mit Grünlandbereichen und Gewässern.

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken,
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Hecken- und Kopfbaumpflege.

**1.2.05 entfällt als Landschaftsschutzgebiet und wird in das Naturschutzgebiet 1.1.03 aufgenommen****1.2.06****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Osterfeld“**

Fläche: 66,73 ha

Erläuterung

Die vorwiegend ackerbaulich genutzten Flächen werden durch Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und Gewässer strukturiert. Bedeutend sind vor allem die historisch wertvollen Gräftenanlagen.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der Biotopvielfalt und insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gräftenanlagen

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet gehört zu den wenigen Bereichen im Landschaftsplangebiet, das durch Vielzahl, Ausprägung und Wechselbeziehungen der Einzelkomponenten eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Biotope mit besonderem Wert für Avifauna, Amphibien und Wasserinsekten beschrieben (BK Nr. 30-34).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die durch Hecken und Baumreihen reich gegliederte Feldflur im Zusammenhang mit den kulturhistorisch bedeutsamen Gräftenanlagen, als ein Relikt der vergangenen münsterländischen Parklandschaft.

**B Verbote**

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 1.2 B hinaus ist es untersagt:

- Abwässer in Gräften einzuleiten

**C Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 C aufgeführten allgemeinen Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet ist insbesondere folgendes Entwicklungsziel festgesetzt:

- Wiederherstellung und Erhaltung von landschaftstypischen Gräftenanlagen

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Baumreihen und Hecken,
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Hecken-, Kopfbaum- und Gewässerpflege.

**1.2.07****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Teufelsbach“**

Fläche: 377,17 ha

Erläuterung

Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Den nördlichen Teil nimmt ein großflächiger Grünlandkomplex ein, der von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen unterbrochen wird. Eine geringere Strukturvielfalt weisen die Ackerflächen auf.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Grünlandkomplexes und Wiederherstellung von Vernetzungsstrukturen und naturnahen Lebensräumen

Erläuterung

Der vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzte Raum wird fragmentartig von Vernetzungsbiotopen wie Hecken und Baumreihen sowie von Gräben durchzogen. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung erforderlich.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Vernetzungsbiotope mit Bedeutung für die Avifauna beschrieben (BK Nr. 35, 47 und 48 tlw.).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für die Kulissenwirkung der im Süden angrenzenden Waldgebiete sowie, für den durch Hecken und Baumreihen gegliederten Grünlandbereiche im Norden des Schutzgebietes.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen,
- Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Niederungsbereiche,
- Erhaltung der Biototypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes.

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken, Baumreihen, Kopf- und Obstbäumen,
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Hecken- und Kopfbaumpflege.

**1.2.08****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Voßbrock“**

Fläche: 86,50 ha

Erläuterung

Es handelt sich um ein forstwirtschaftlich genutztes Gebiet mit hoher Arten- und Strukturvielfalt. Die Waldparzellen weisen eine unterschiedliche Altersstruktur und Baumartenzusammensetzung auf. Eingestreut finden sich naturnahe ältere Eichen-Hainbuchen-Bestände.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung des strukturreichen Lebensraumes für an Wald gebundene Pflanzen und Tierarten

Erläuterung

Der ökologische Wert des Gebietes ergibt sich aus der Flächengröße und der Verbindung mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet Nr. 4. Der Forst ist Teil des Nordkirchen-Werner-Waldgürtels. Ein Teil des Landschaftsschutzgebietes ist im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Biotop mit hoher Arten- und Strukturvielfalt und besonderer Bedeutung für die Avifauna beschrieben (BK Nr. 46).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Kulissenwirkung des Waldgebietes.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Wandern, Radfahren) im Wald ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaften Herbern und Capelle bedeutend.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet ist folgendes Entwicklungsziel festgesetzt:

- Wiederherstellung naturnaher Waldformen im Sinne der potentiellen natürlichen Vegetation.

**1.2.09****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Wildbecke“**

Fläche 274,64 ha

Erläuterung

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Die Hoflagen sind durch Grünland und Obstwiesen gekennzeichnet. Prägend für den Raum sind die Gewässerläufe der Wildbecke und des Emmerbaches mit ihren Ufergehölzen sowie die Gräfte von Haus Weckendorf.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente

Erläuterung

Der vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzte Raum wird von Vernetzungsbiotopen wie Hecken und Baumreihen sowie von Wasserläufen durchzogen. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung erforderlich. Das Gebiet dient der Verbindung der Waldgebiete Arenbergischer Forst und Forst Lembeck.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Biotope mit hohem Entwicklungspotential, hoher Artenvielfalt und Bedeutung für Insekten, Reptilien und Vögel beschrieben (BK Nr. 45 tlw. und 77).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die linearen Gehölzstrukturen im Schutzgebiet und für die Kulissenwirkung der im Norden und Süden angrenzenden Waldgebiete.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaften Herbern und Capelle bedeutend.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Anreicherung mit Feldgehölzen und Hecken zur Vernetzung der großen Waldgebiete
- Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Niederungsbereiche

–

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Gehölzstreifen,
- Anlage von Uferrandstreifen.

**1.2.10****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Forst Lembeck“**

Fläche: 172,39 ha

Erläuterung

Dieser Raum umfasst nahezu ausschließlich Waldgebiete. Im Nordwesten ist die Kombination Eiche - Hainbuche eher anzutreffen, während im Osten Eiche häufiger mit Buche zusammen auftritt. Etwa die Hälfte der Fläche ist zu unterschiedlichem Anteil mit Nadelhölzern bestanden. Pappeln und Aspen sind ebenfalls auf großen Flächen vertreten. Der gesamte Bestand ist recht inhomogen strukturiert, was Baumarten und Altersstruktur angeht. Er weist ein hohes Entwicklungspotential auf. Auffallend sind die häufigen Fledermausvorkommen.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des vielfältig strukturierten, großflächigen Waldgebietes

Erläuterung

Der Forst ist ein bedeutendes Element des Nordkirchen-Werner-Waldgürtels.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Biotop mit hohem Entwicklungspotential, struktureller Vielfalt und besonderer Bedeutung für die Avifauna, Fledermäuse und gefährdete Pflanzen- und Tierarten beschrieben (BK Nr. 53, 64 und 76).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Kulissenwirkung des Waldgebietes und der vielfältigen Waldstrukturen aufgrund der verschiedenen Altersklassen der Bäume.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Wandern, Radfahren) im Wald ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaften Herbern und Capelle bedeutend.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote, sofern sie den Zielen des Bebauungsplanes „Schloß Westerwinkel“ nicht widersprechen.

Unberührt von den Verboten bleiben die Maßnahmen zur Entwicklung und Erweiterung von Anlagen, die dem Golfplatzbetrieb dienen.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Wiederherstellung naturnaher Waldformen im Sinne der potentiellen natürlichen Vegetation,
- Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Niederungsbereiche.

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anlage von Uferrandstreifen.

**1.2.11****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Schloß Westerwinkel“**

Fläche: 122,46 ha

Erläuterung

Es handelt sich um die Parkanlage des Schlosses Westerwinkel, wobei der gestalterische Aspekt und die kulturhistorische Bedeutung im Vordergrund stehen. Die Grünlandbereiche sind durch eingestreute Baum- und Gehölzgruppen abwechslungsreich gestaltet. Wichtige Wegeverbindungen sind mit Alleepflanzungen hervorgehoben. Optisch reizvoll und ökologisch wertvoll sind die verschiedenen Gewässer.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der Biotopvielfalt und der kulturhistorisch bedeutenden Parklandschaft

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet gehört zu den wenigen Bereichen im Landschaftsplangebiet, das durch Vielzahl, Ausprägung und Wechselbeziehungen der Einzelkomponenten eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als wertvolle Parklandschaft mit kulturhistorischer Bedeutung und als Biotope mit hoher Strukturvielfalt und besonderem Wert für Limno- und Avifauna sowie für gefährdete Pflanzen- und Tierarten beschrieben (BK Nr. 60 und 65-75).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die durch Hecken und Baumreihen reich gegliederten Grünlandbereiche im Umfeld des Schlosses Westerwinkel

- wegen der besonderen Bedeutung der Parkanlage für die Erholung

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Natur und Kulturerlebnis (Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaft Herbern bedeutend.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote, sofern sie den Zielen des Bebauungsplanes „Schloß Westerwinkel“ nicht widersprechen.

Unberührt von den Verboten bleiben die Maßnahmen zur Entwicklung und Erweiterung von Anlagen, die dem Golfplatzbetrieb dienen.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung landschaftsparkartiger Flächen im Zusammenhang mit historischen Gebäuden.

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken und Baumreihen,
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Unterhaltung von Stillgewässern.

**1.2.12****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Mayknapp“**

Fläche: 197,09 ha

Erläuterung

Das Gebiet der Bachsysteme zieht sich von Nord nach Süd durch das Plangebiet. Die landwirtschaftlichen Flächen werden vorwiegend ackerbaulich genutzt, Grünlandbereiche konzentrieren sich in Gewässernähe. Die Bäche fließen nach Norden und sind bis auf einige Bachabschnitte begradigt und ausgebaut. Der Raum ist waldarm.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung des zusammenhängenden Gewässersystems als Vernetzungselement

Erläuterung

Der vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzte Raum wird von Vernetzungsbiotopen wie Fließgewässern sowie fragmentartig von Hecken und Baumreihen durchzogen. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung erforderlich.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Biotope mit Vernetzungsfunktion und hohem Wert für Limno- und Avifauna beschrieben (BK Nr. 80, 82, 83, 90, 91, 93-95, 104 und 110 tlw.).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die Gehölzstrukturen im Schutzgebiet.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen,
- Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Niederungsbereiche.

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Obstbäumen,
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Hecken- und Kopfbaumpflege.

**1.2.13****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Dorfbach“**

Fläche: 121,67 ha

Erläuterung

Es handelt sich um einen Waldbereich und etwa zu gleichen Anteilen Acker und Grünland. Baumgruppen und Hecken stellen Vernetzungsstrukturen zu benachbarten Elementen dar.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet gehört zu den wenigen Bereichen im Landschaftsplangebiet, das durch Vielzahl, Ausprägung und Wechselbeziehungen der Einzelkomponenten eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Biotope mit hoher Strukturvielfalt, hohem Entwicklungspotential und Bedeutung für die Avifauna beschrieben (BK Nr. 85 und 88 tlw.).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die durch Hecken und Baumreihen gegliederten Grünlandbereiche, sowie für die im Süden liegenden Waldgebiete, besonders für ihre Kulissenwirkung.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaft Ascheberg bedeutend.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung der Biototypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes,
- Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen,
- Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Niederungsbereiche.

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken,
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Heckenpflege.

**1.2.14****Schutzgegenstand**

Landschaftsschutzgebiet „Vorderste Holt“

Fläche: 323,79 ha

Erläuterung

Die hauptsächlich von Kleinstrukturen durchzogenen Ackerflächen werden von zwei Waldbereichen und einigen Feldgehölzen unterbrochen.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der Struktur- und Artenvielfalt und Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen

Erläuterung

Der vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzte Raum wird von Vernetzungsbiotopen wie Gräben, Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen fragmentartig durchzogen. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung erforderlich.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Biotope mit Vernetzungsfunktion, hoher struktureller Vielfalt und besonderem Wert für Amphibien und Wasserinsekten beschrieben (BK Nr. 89, 96-99, 101, 114 und 126).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt für alle Gehölzstrukturen im Schutzgebiet insbesondere der Kulissenwirkung der kleinen Waldgebiete.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaft Ascheberg bedeutend.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken,
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Pflege von Stillgewässern.

**1.2.15****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Hagenkamp/Kötterskamp“**

Fläche 146 ha

Erläuterung

Der Raum ist wesentlich durch seine Kleinstrukturen charakterisiert, die die Ackerflächen gliedern. Ein geringer Anteil an Grünland und Wald ist noch zu verzeichnen.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der Biotopvielfalt und Wiederherstellung des komplexen Verbundes zwischen Gehölzstrukturen und Grünland

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet gehört zu den wenigen Bereichen im Landschaftsplangebiet, das durch Vielzahl, Ausprägung und Wechselbeziehungen der Einzelkomponenten eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Vernetzungsbiotope mit gut ausgeprägten Pflanzengesellschaften, hoher Vielfalt und besonderer Bedeutung für Avifauna und Lebewesen der Gewässer beschrieben (BK Nr. 100, 102, 103 und 106).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die durch Hecken und Baumreihen gegliederten Grünlandbereiche im Zusammenhang mit den Hofstellen.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung der Biotopvielfalt unter besonderer Berücksichtigung der Hecken und Kleingehölze

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken,
- Hecken- und Kopfbaumpflege.

**1.2.16****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Haus Itlingen“**

Fläche 632,59 ha

Erläuterung

Das Gebiet setzt sich aus zwei grünlanddominierten Bereichen zusammen. Dem Schloß Itlingen und den Hoflagen in Nordick. Der gesamte Bereich ist vielfältig gestaltet. Der Vorplatz der historischen Schloßanlage wird von alten Baumbeständen gerahmt, das Ganze ringförmig von einem naturnahen Gewässer umschlossen. Nach außen hin setzen Weideflächen das abwechslungsreiche Bild fort. Nach Süden, Richtung Nordick, steigt die Reliefenergie an. Einzelne Bachläufe haben sich tief in den Untergrund eingegraben. Die Grünlandbereiche werden vermehrt von Obstwiesen unterbrochen.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung des vielfältigen Lebensraumes und der naturnahen Fließgewässer,

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet gehört zu den wenigen Bereichen im Landschaftsplangebiet, das durch Vielzahl, Ausprägung und Wechselbeziehungen der Einzelkomponenten eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Biotope mit Vernetzungsfunktion, hoher Strukturvielfalt und besonderem Wert für Avifauna, Insekten, Amphibien und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten beschrieben (BK Nr. 63, 108, 109, 112, 113 tlw., 116-118, 121, 122 tlw., 129 und 130).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die durch Hecken und Baumreihen reich gegliederten Grünlandbereiche im Zusammenhang mit dem kulturhistorisch bedeutenden Haus Itlingen und den Hofstellen in Nordick.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Natur und Kulturerlebnis (Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaft Herbern bedeutend.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Unberührt von den Verboten 1.2 B Nr. 2, 3 und 5 bleiben die jährlich in dem Landschaftsschutzgebiet stattfindenden Hengstschaufen und Reitturniere.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung landschaftsparkartiger Flächen im Zusammenhang mit historischen Gebäuden,
- Erhaltung der Biototypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes,
- Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen.

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken, Baumreihen,
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Hecken- und Kopfbaumpflege,
- Pflege von Stillgewässern.

**1.2.17****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Forsthövel“**

Fläche 91,21 ha

Erläuterung

Die zwei Waldgebiete werden durch eine landwirtschaftliche Fläche getrennt. In die Mischwaldparzellen gliedern sich einige naturnahe Waldbestände ein. An der östlichen Plangrenze zieht sich eine Landwehr entlang des Waldrandes.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung dieses Teils eines größeren Waldgebietes

Seine Bedeutung gewinnt der Raum vor allem durch die Flächengröße mit dem außerhalb gelegenen Waldbereich im Geltungsbereich des LP Drensteinfurt zusammen.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Biotope mit bedeutender Flächengröße und Wert für Avifauna, Amphibien und gefährdete Pflanzengesellschaften beschrieben (BK Nr. 124 und 125).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt für die Waldgebiete, besonders für ihre Kulissenwirkung

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Wiederherstellung naturnaher Waldformen im Sinne der potentiellen natürlichen Vegetation

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken.

**1.2.18****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Haus Hardenberg“**

Fläche: 329,23 ha

Erläuterung

Die Hügelkuppen des Silber- und Homberges prägen den stärker reliefierten Raum. Weitere prägende Elemente stellen die eingetieften Bachtäler dar, von denen sich eines noch in naturnahem Zustand befindet. Der überwiegende Teil der Fläche wird ackerbaulich genutzt. Er wird von wenigen Grünlandbereichen und Feldgehölzen strukturiert.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung vorhandener Strukturen und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume, gliedernder und vernetzender Elemente

Erläuterung

Der vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzte Raum wird von Vernetzungsbiotopen wie Gräben, Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen fragmentartig durchzogen. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung erforderlich.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Biotop mit besonderem Wert für Avifauna, Amphibien und gefährdete Pflanzen- und Tierarten beschrieben (BK Nr. 107, 108 tlw., 115, 127 und 128).

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaft Ascheberg bedeutend.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen
- Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Niederungsbereiche
- Wiederherstellung und Erhaltung von landschaftstypischen Gräftenanlagen.

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Obstgehölzen
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Heckenpflege.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 1.1.18 befindet sich, gemäß Ausweisung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP), Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, der Windeignungsbereich COE 57.

**1.2.19****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Wald Wittenbusk und Disselbrock“**

Fläche: 151,08 ha

Erläuterung

Es handelt sich um zwei Waldgebiete auf welligem Relief, die hauptsächlich von Grünland und nur in geringem Umfang von Ackerflächen umgeben sind. Sie weisen z.T. großflächige naturnahe Waldbereiche auf und bilden den südlichsten Teil des Nordkirchen-Werner Waldgürtels.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Erläuterung

Der Forst ist ein bedeutendes Element des Nordkirchen-Werner-Waldgürtels.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als wertvolle Biotope für Avifauna, Höhlenbrüter und Amphibien beschrieben (BK Nr. 61 tlw., 62, 78 und 79 tlw.).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Kulissenwirkung des Waldgebietes.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Wandern, Radfahren) im Wald ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaft Ascheberg bedeutend.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Wiederherstellung naturnaher Waldformen im Sinne der potentiellen natürlichen Vegetation

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

– Anpflanzung von Hecken und Baumreihen.

**1.2.20****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Horn“**

Fläche: 369,13 ha

Erläuterung

Der landwirtschaftlich geprägte Raum liegt zentral zwischen den Waldgebieten Wittenbusk, Disselbrock, Forst Lembeck südöstlich Beifang und bei Westerwinkel. Seine Funktion liegt in der Verbindung der Waldgebiete.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Erläuterung

Dem Landschaftsschutzgebiet fällt besondere Bedeutung in Bezug auf die Verbindung der o.g. großen Waldgebiete zu. Der vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzte Raum wird fragmentartig von Vernetzungsbiotopen wie Hecken und Baumreihen sowie von Gräben durchzogen. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung erforderlich.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Biotope mit Vernetzungsfunktion und besonderer Bedeutung für Avifauna, Amphibien und Wasserinsekten beschrieben (BK Nr. 57, 58, 61 tlw. und 81).

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaft Ascheberg bedeutend.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote, sofern sie den Zielen des Bebauungsplanes „Schloss Westerwinkel“ nicht widersprechen. Unberührt von den Verboten bleiben die Maßnahmen zur Entwicklung und Erweiterung von Anlagen, die dem Golfplatzbetrieb dienen.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Anreicherung mit Feldgehölzen und Hecken zur Vernetzung der großen Waldgebiete
- Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Niederungsbereiche

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken, Baumreihen,
- Anlage Uferrandstreifen,
- Pflege von Hecken und Kopfbäumen.

**1.2.21****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Letzter Wolf“**

Fläche: 117,84 ha

Erläuterung

Der wesentliche Bestandteil dieses Raumes ist ein naturnaher, gut ausgeprägter Eichen-Hainbuchen-Wald. Eingebettet in diesen liegt ein naturnaher Bachabschnitt.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Das Waldgebiet ist ein Element des Nordkirchen-Werner Waldgürtels. In Kombination mit den randlich gelegenen Acker- und Grünlandflächen ergibt sich ein ökologisch vielfältiger Biotopkomplex. Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Biotope mit gut ausgebildeter Pflanzengesellschaft, Vernetzungsfunktion und Bedeutung für Avifauna, Amphibien und gefährdete Tierarten beschrieben (BK Nr. 50-52, 56 und 59).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die durch Hecken und Baumreihen reich gegliederten Grünlandbereiche im Süden des Schutzgebietes, sowie für das Waldgebiete, besonders für die Kulissenwirkung.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaften Südkirchen und Capelle bedeutend.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung der Biototypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes
- Erhaltung bodenständiger Laubholzbestände, insbesondere im Zusammenhang mit Grünlandbereichen und Gewässern

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Hecken- und Kopfbaumpflege,
- Pflege von Stillgewässern.

**1.2.22****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Langenbrock“**

Fläche: 192,95 ha

Erläuterung

Der Raum ist landwirtschaftlich genutzt. In den Hoflagen finden sich Grünlandbereiche. Zwei kleinere Waldgebiete tragen zur Gliederung des Raumes bei und dienen als Trittsteinbiotope zur Verbindung des Forstes Lembeck mit dem Forst Cappenberg. In Teilen handelt es sich um Altholzbestände.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Erläuterung

Der vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzte Raum wird von Vernetzungsbiotopen wie Gräben, Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen fragmentartig durchzogen. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung erforderlich.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Biotope mit besonderem Wert für Avifauna, Höhlenbrüter und Lebewesen der Gewässer beschrieben (BK Nr. 37 tlw., 38 und 131).

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken, Baumreihen.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 1.1.22 befindet sich, gemäß Ausweisung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP), Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, der Windeignungsbereich COE 19.

**1.2.23****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Auf'm Hövel“**

Fläche: 153,35 ha

Erläuterung

Es handelt sich um einen reichhaltig strukturierten Grünland-Heckenkomplex mit eingestreuten Obstwiesen. Die vielfältigen Biotopstrukturen weisen ein hohes Entwicklungspotential auf.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet gehört zu den wenigen Bereichen im Landschaftsplangebiet, das durch Vielzahl, Ausprägung und Wechselbeziehungen der Einzelkomponenten eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Biotope mit bedeutender Flächengröße, hohem Entwicklungspotential und Wert für Avifauna, Amphibien und Wasserinsekten beschrieben (BK Nr. 27, 28 und 36).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die durch Hecken und Baumreihen reich gegliederten Grünlandbereiche.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaft Capelle bedeutend.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung der Biototypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken und Baumreihen,
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Pflege von Hecken und Kopfbäumen.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 1.1.23 befindet sich, gemäß Ausweisung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP), Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, der Windeignungsbereich COE 19.

**1.2.24****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Dammbach“**

Fläche: 248,89 ha

Erläuterung

Das Gebiet umfasst den Niederungsbereich des Dammbaches und den nördlichsten Ausläufer des Cappenberger Forstes. Bedeutsam sind vor allem die Grünlandbereiche in Gewässernähe, die räumliche Verbundenheit zum Gewässersystem der Funne und die gute Ausprägung und die Flächengröße des Cappenberger Waldes mit den außerhalb liegenden Flächen zusammen.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopvielfalt des Gewässersystems als Arrondierungsfläche zur Funne

Erläuterung

Der vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Raum wird von Vernetzungsbiotopen wie den Fließgewässern und fragmentartig von Gräben, Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen durchzogen. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung erforderlich.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als Biotope mit Vernetzungsfunktion, struktureller Vielfalt und Bedeutung für Avifauna, Höhlenbrüter, gewässerabhängige Lebensformen und gefährdete Pflanzenarten beschrieben (BK Nr. 13-15, 21 tlw., 22 und 24-26).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die Kulissenwirkung der Waldgebiete und den Gehölzstrukturen an den Fließgewässern.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung der Biototypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes,
- Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen,
- Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Niederungsbereiche,
- Erhaltung der Biototypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung der Hecken und Kleingehölze.

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken und Baumreihen,
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Pflege von Hecken und Kopfbäumen.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 1.1.24 befindet sich, gemäß Ausweisung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP), Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, der Windeignungsbereich COE 19.

**1.2.25****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Hagelbach“**

Fläche: 107,12 ha

Erläuterung

Der Bereich ist landwirtschaftlich genutzt; die Grünlandflächen etwa zu 1/3 nicht ackerfähig. Der Hagelbach fließt der Funne zu. Das Gebiet erhält seine Bedeutung als Pufferzone und Vernetzungsbereich für das angrenzende Naturschutzgebiet Funne-Aue.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere wegen seiner Bedeutung für die Vernetzung zwischen den Bachsystemen

Erläuterung

Der vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzte Raum wird von Vernetzungsbiotopen wie Gräben, Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen fragmentartig durchzogen. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung erforderlich.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (1993) als gut ausgebildeter Biotopkomplex mit Vernetzungsfunktion und besonderem Wert für Avifauna, Amphibien und Höhlenbrüter beschrieben (BK Nr. 8 und 9).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die durch Hecken und Baumreihen gegliederte Feldflur.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung der Biotoptypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes,
- Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Niederungsbereiche.

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Baumreihen, Obst- und Kopfbäumen,
- Anlage von Uferrandstreifen.

**1.2.26****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Ermen“**

Fläche: 137 ha

Erläuterung

Der Raum umfasst die landwirtschaftlichen und mit Wald bestandenen Flächen zwischen den Arenbergischen Wäldern westlich von Nordkirchen. Er wird vom Teufelsbach durchflossen und von der Straße Schwarzer Damm im Norden begrenzt. Es handelt sich um eine abwechslungsreiche, überwiegend landwirtschaftlich in Form von Acker- und Grünland genutzte und durch Gehölzbestände und Gewässer strukturierte Landschaft.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der Biotopvielfalt und Wiederherstellung der komplexen Beziehung zwischen Grünland, Gewässer und Wald

–

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet gehört zu den wenigen Bereichen im Landschaftsplangebiet, das durch Vielzahl, Ausprägung und Wechselbeziehungen der Einzelkomponenten eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt.

Ein Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten als wertvoll für Höhlenbrüter und Amphibien beschrieben (BK 4210-208).

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für das zahlreiche Nebeneinander verschiedener Biotoptypen.

wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterung

Die Erholung ist insbesondere am stillen Naturerlebnis (Wandern, Radfahren) v.a. entlang der Straße Schwarzer Damm ausgerichtet.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung der Biototypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes,
- Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Niederungsbereiche.

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Baumreihen, Obst- und Kopfbäumen,
- Anlage von Uferrandstreifen.

**1.2.27****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Flothfeld“**

Fläche: 90,34 ha

Erläuterung

Der Raum ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Beim westlichen Teil handelt es sich um einen großen zusammenhängenden Grünlandkomplex; der östliche Bereich ist gekennzeichnet durch Acker- und Grünlandflächen, die durch Hecken parzelliert werden.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Grünlandkomplexes sowie des komplexen Verbundes zwischen Gehölzstrukturen und Grünland

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet gehört zu den wenigen Bereichen im Landschaftsplangebiet, das durch Vielzahl, Ausprägung und Wechselbeziehungen der Einzelkomponenten eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die offenen Grünlandbereiche, die linearen Gehölzstrukturen im Schutzgebiet und für die durch historische Nutzung entstandenen Wölbform der Grünlandflächen im östlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Wandern) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaft Nordkirchen bedeutend.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung der Biotypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes,
- Erhaltung der Biotypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung der Hecken und Kleingehölze,
- Wiederherstellung von naturnahen Waldformen im Sinne der potentiellen natürlichen Vegetation.

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Kopfbaumpflege,
- Anlage von Uferrandstreifen.

**1.2.28****Schutzgegenstand****Landschaftsschutzgebiet „Berger“**

Fläche: 123,09 ha

Erläuterung

Es handelt sich um einen Waldbereich und um einen als Acker- und Grünland genutzten Bereich. Hecken und Gräben stellen Vernetzungsstrukturen zu benachbarten Elementen dar.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen, gut ausgeprägten Biotopkomplexes unter Berücksichtigung der Gehölze im Verbund mit Grünland.

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet gehört zu den wenigen Bereichen im Landschaftsplangebiet, das durch Vielzahl, Ausprägung und Wechselbeziehungen der Einzelkomponenten eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt. Daneben spielt das Landschaftsschutzgebiet eine wichtige Rolle im Biotopverbund zwischen dem NSG 1.1.08 und den Waldflächen südlich des Schlobbaches. Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als gut ausgebildeter Biotopkomplex, kulturhistorisch wertvoll, mit hoher struktureller Vielfalt und wertvoll für Höhlenbrüter beschrieben (BK Nr. 4210-087).

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die durch Hecken und Baumreihen gegliederten Grünland- und Ackerbereiche sowie für das im Westen liegende Waldgebiet, auch für dessen Kulissenwirkung.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaft Nordkirchen bedeutend.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Erhaltung der Biotypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung der Hecken und Kleingehölze,
- Wiederherstellung des natürlichen Gewässerverlaufes und von Grünlandflächen in den Niederungsbereichen,
- Wiederherstellung von naturnahen Waldformen im Sinne der potentiellen natürlichen Vegetation,
- Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen.

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken und Baumreihen,
- Anlage von Uferrandstreifen.

### 1.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Coesfeld sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente getroffen worden.

Entsprechend § 22 LG werden Naturdenkmale als Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Nach der Festsetzung als Naturdenkmal geht die Verkehrssicherungspflicht für die Naturdenkmale auf den Kreis Coesfeld über.

#### **Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale**

##### **A Schutzzweck**

Es gilt für alle Naturdenkmale, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- Erhaltung von besonders wertvollen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.

Zum geschützten Bereich gehört auch der direkte Einwirkungsbereich des Naturdenkmals (z.B. Trauf- und Wurzelbereich).

##### **B Verbote**

Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

##### **Inbesondere ist es verboten**

1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; dazu gehören auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde
2. die Bäume aufzuasten oder Zweige abzutrennen;
3. den Traufbereich der Bäume zu befestigen oder zu verdichten;
4. die Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserstandes zu schädigen;

5. Abfallstoffe oder Düngemittel im Wurzelbereich der Bäume zu lagern oder Gärfuttermieten anzulegen;
6. im Traufbereich der Bäume Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen;
7. im Traufbereich der Bäume Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen vorzunehmen;
8. innerhalb des Kronenbereiches Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
9. Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen;
10. Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten;
11. Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Bodenreliefs, die zu dem Naturdenkmal gehören, zu beseitigen oder zu beschädigen;

### **C Gebote**

1. Alle Handlungen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmales notwendig sind, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes auf dem es sich befindet zu dulden und zu ermöglichen (§ 10 LG);
2. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf dem sich das Naturdenkmal befindet, hat Schäden an diesem und Gefahren, die von ihm ausgehen oder auf ihn einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden;
3. Die Naturdenkmale sind von der Unteren Landschaftsbehörde zu pflegen und zu unterhalten;
4. Bei Abgängen von Bäumen sind an geeigneter Stelle Neupflanzungen mit heimischen bodenständigen Laubholzarten vorzunehmen. Dabei sind die Bedeutung des Baumstandortes für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.

### **D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. alle von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Unterhaltung des Naturdenkmals sowie der Verkehrssicherheit dienen, auch wenn sie den o.g. Festsetzungen widersprechen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;

3. die ordnungsgemäße Nutzung der benachbarten Flächen.

## **E Ausnahmen und Befreiungen**

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten unter 1.3 B 2 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn
  - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

3. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturschutzes verbunden werden.
4. Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG zu prüfen.

## **F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen**

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Abschnitt C Nr. 1.3 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturdenkmale zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

**Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmale****1.3.01****Schutzgegenstand****Naturdenkmal Stieleiche (*Quercus robur*)**

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 70

Flurstück: 12 tlw.

Stand: 29.08.2001

Kartenausschnitt Maßstab 1:10.000

Kartenausschnitt Maßstab 1:5.000

Erläuterung

Der ca. 20 m hohe Baum steht auf einer Ackerfläche südlich des Hofes Höhne.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes.

**1.3.02****Schutzgegenstand****Naturdenkmal Gruppe aus 3 Stieleichen (Quercus robur) am Großen Prozessionsweg**

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 63

Flurstück: 60 tlw.

Stand: 29.08.2001

Kartenausschnitt Maßstab 1:10.000

Kartenausschnitt Maßstab 1:5.000

**Erläuterung**

Es handelt sich um drei 20-25 m hohe Bäume mit einem Stammdurchmesser von 1-1,5 m, die um eine Kapelle südöstlich von Ascheberg am Großen Prozessionsweg stehen.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Bäume.

**1.3.03**

### **Schutzgegenstand**

#### **Naturdenkmal Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)**

Gemarkung: Herbern

Flur: 39

Flurstück: 17 tlw., 21 tlw.

Stand: 29.08.2001

Kartenausschnitt Maßstab 1:10.000

Kartenausschnitt Maßstab 1:5.000

#### Erläuterung

Der Stammdurchmesser beträgt ca. 0,70 m. Der Baum befindet sich im Bereich der parkartigen Außenanlage des Hauses Itlingen.

#### Hinweis

Im LÖLF Biotopkataster Nr. 123 beschrieben

### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Gräften und der Eigenart und Schönheit der Bäume.

#### **1.3.04**

### **Schutzgegenstand**

#### **Naturdenkmal 2 Blutbuchen (*Fagus sylvatica* 'Purpurea')**

Gemarkung: Herbern

Flur: 26

Flurstück: 32 tlw.

Kartenausschnitt Maßstab 1:10.000

Kartenausschnitt Maßstab 1:5.000

#### Erläuterung

Die Rotbuchen sind Teil des historischen Schloßparks Westerwinkel.

### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Parkanlage und der Eigenart und Schönheit der Bäume.

**1.3.05****Schutzgegenstand****Naturdenkmal Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)**

Gemarkung: Herbern

Flur: 26

Flurstück: 32 tlw.

Stand: 29.08.2001

Kartenausschnitt Maßstab 1:10.000

Kartenausschnitt Maßstab 1:5.000

Erläuterung

Es handelt sich um einen mächtigen alten Baum mit mehreren gewundenen Stämmen. Er befindet sich in markanter Lage im Schloßpark Westerwinkel.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes.

**1.3.06****Schutzgegenstand****Naturdenkmal Quercus robur (Stieleiche)**

Gemarkung: Herbern

Flur: 20

Flurstück: 10 tlw.

Stand: 29.08.2001

Kartenausschnitt Maßstab 1:10.000

Kartenausschnitt Maßstab 1:5.000

Erläuterung

Der mächtige Baum mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,60 m und einer mehrstämmigen Krone steht südlich des Emmerbaches nordöstlich des Hofes Großerichter.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes.

**1.3.07****Schutzgegenstand****Naturdenkmal Winterlinde (*Tilia cordata*)**

Gemarkung: Herbern

Flur: 22

Flurstück: 95 tlw.

Stand: 29.08.2001

Kartenausschnitt Maßstab 1:10.000

Kartenausschnitt Maßstab 1:5.000

Erläuterung

Es handelt sich um einen 25-30 m hohen dreistämmigen Baum (Femelinde). Er steht auf einer Wiese südwestlich des Hofes Wesselmann an der Einmündung der L 671 in die B 54.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes.

## 1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Nach § 23 LG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist.

Die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile wurde unter Einbeziehung von Informationen aus dem Biotopkataster (LÖLF 1993) und dem Forstwirtschaftlichen Fachbeitrag vorgenommen.

Die Textliche Festsetzung umfasst den Schutzgegenstand, die Erläuterung der ökologischen Bedeutung, den Schutzzweck, Gebote, Verbote sowie Hinweise auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach § 47 LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrecht sowie die Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gem. §§ 19-23 LG bedarf es nicht. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung werden hierdurch nicht berührt. Die Anlagen sind nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt, es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit.

### **Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile**

#### **A Schutzzweck**

Es gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- 1) Erhaltung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- 2) Schutz und Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf Erhaltung eines Biotopverbundsystems,
- 3) Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

#### **B Verbote**

Nach § 34 Abs. 4 LG sind bei geschützten Landschaftsbestandteilen alle Handlungen verboten, die zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

### **Inbesondere ist es verboten**

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. den Boden im Kronen- bzw. Traufbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu befestigen oder zu verdichten;
3. den Grundwasserspiegel im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu verändern;

#### Erläuterung

z.B. durch Neuanlage von Gräben und Drainagen. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bleiben unberührt.

4. Düngemittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter im Uferbereich von Bächen zu lagern, anzuwenden und aufzubringen,

#### Erläuterung

Die einzuhaltenden Abstände bei der Ausbringung richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung vom 26. Januar 1996, § 2 III).

5. Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel im Bereich von Bächen anzuwenden, aufzubringen oder zu lagern sowie Silagemieten anzulegen.

#### Erläuterung

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen ist ein Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer einzuhalten. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen,
7. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen oder zu verändern, ausgenommen Einleitungen von Drainagen;
8. Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen;
9. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
10. landschaftsfremde Gegenstände, flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzuwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern;
11. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen;

12. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte Gewässer);
13. Kleingewässer zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen, Fische und Vögel anzufüttern sowie die Ufervegetation zu zerstören;
14. zu lagern und Feuer zu machen;
15. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen den geschützten Landschaftsbestandteil beeinträchtigen oder schädigen. Dazu zählen auch Handlungen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild und das Wachstum der Gehölze oder sonstiger wildwachsender Pflanzen nachteilig zu beeinflussen;
16. Verkehrs- und deren Nebenanlagen, anzulegen oder auszubauen;
17. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
18. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;

Erläuterung

Ziel ist die Stärkung der potentiellen natürlichen Vegetation, deshalb sollten Neu- oder Ersatzpflanzungen mit heimischen oder standortgerechten Baumarten vorgenommen werden.

19. nicht umbruchwürdiges Grünland und Brachflächen umzubrechen;

Erläuterung

Das nicht umbruchwürdige Grünland ist in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt.

20. Flächen im Uferbereich landwirtschaftlich zu nutzen,

Erläuterung

Dies soll über den Abschluss von freiwilligen Verträgen im Rahmen des Uferandstreifenprogramms der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die an Bächen liegen und Pufferfunktion zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen und den schutzwürdigen Biotopen übernehmen sollen. Sie werden aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und nur noch einmal im Jahr ab dem 15.06. gemäht.

## **C Gebote**

1. Hecken, Gehölzstreifen, Kopf- und Obstbäume sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten,
2. Bei Abgängen oder starker Schädigung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen sind diese zu ersetzen. Dabei sind die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.
3. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise durchzuführen.

Erläuterung

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern ist die Untere Landschaftsbehörde frühzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes sowie der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" vom 06.04.1999 (MBI. NW 1999, S. 716; 5. Auflage). Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 4-1.05.01-III B 3-2700-30919-IIb 6-2474.5 vom 26.11.1984 "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Maßnahmen" zu beachten.

4. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf dem sich der geschützte Landschaftsbestandteil befindetet, hat Schäden an diesem unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

#### **D Nicht betroffene Tätigkeiten:**

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht bei den einzelnen Schutzgebieten gesondert festgesetzt:

1. alle Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsformen. Die Verbote 2, 3, 4, 5, 12, 17, 18, 20 gelten jedoch uneingeschränkt;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BfjG i.V.m. § 25, Abs. 1 LfjG NRW sowie der Fischerei und das Errichten von Ansitzleitern und Hochsitzen. Die Verbote 9 und 13 gelten jedoch uneingeschränkt.
4. die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken und die forstwirtschaftliche Nutzung von Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen. Die Nutzung der letztgenannten ist mit der Maßgabe versehen, dass die Untere Landschaftsbehörde mindestens 1 Woche vorher davon unterrichtet und für die genutzten Bäume innerhalb von 2 Jahren Ersatz angepflanzt wird;
5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafenerhaltungsgesetz sind zu beachten.

#### **E Befreiungen**

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn
  - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG zu prüfen.

### **F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen**

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Abschnitt C Nr. 1.4 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für geschützte Landschaftsbestandteile zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

**Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile****1.4.01 (a-c)****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Feldhecken bei Streyl“**

Länge: 1200 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 14

Flurstück: 4 tlw., 7 tlw., 15 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 22 tlw., , 09 tlw., 26 tlw., 27 tlw.

Stand: 13.08.2001

Erläuterung

Der Heckenzug nordöstlich der Hofstelle Streyl verläuft entlang von Feldwegen und Parzellengrenzen. Die Hecken sind aus standorttypischen Gehölzen wie Holunder, Feldahorn, Weißdorn und Schliehen aufgebaut.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldhecken gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Hecken setzen das spezielle Habitatangebot des Waldrands der westlich und nördlich liegenden großen Waldgebiete in die Agrarlandschaft fort.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbiotop und wertvoller Lebensraum für die Avifauna beschrieben (BK 10).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Feldhecken gliedern und beleben die Agrarlandschaft und bestimmen das Landschaftsbild dieses Raumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.02****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Teich und umgebender Wald südlich des Hirschparks“**

Fläche: 3 ha

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 38

Flurstück: 11, 12, 13, 37, 49, 50, 51

Stand: 13.08.2001

Erläuterung

Der ca. 2,6 ha große reich strukturierte Waldbereich im Grothüser Tal ist mit standorttypischen Baumarten wie Buchen und Eichen bestockt, die z. T. bereits sehr alt sind. Der Teich mit relativ steilem Ufer ist künstlich angelegt worden. Östlich des Teiches konnte sich ein kleiner Erlenbruchwald entwickeln.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Der Waldbereich bietet einerseits wegen seiner Strukturvielfalt zahlreichen Tierarten Lebensraum und dient andererseits als Trittsteinbiotop zwischen zwei großen Waldgebieten des Arenbergischen Forstes. Zudem gehört der Erlenbruchwald zu den bundesweit gefährdeten Biotoptypen. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag als wertvoller Biotop für Amphibien, Wasserinsekten, Vögel und gefährdete Pflanzengesellschaften beschrieben (BK 11).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Vor der Waldrandkulisse des Arenbergischen Forstes bildet das Feldgehölz einen markanten Punkt in der Agrarlandschaft.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote. (s. auch Festsetzung 3.03)

**1.4.03****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Senke zwischen Hof Streyl und Kronbutter“**

Fläche: 0,1 ha

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 14

Flurstück: 18 tlw., 22 tlw.

Stand: 13.08.2001

Erläuterung

In einer ca. 80 m langen und 13 m breiten Senke zwischen Weg und Acker wächst eine Röhrichtgesellschaft die bereits stark von Gehölzen durchsetzt ist. Durch die unmittelbar angrenzende Ackernutzung ist der Fortbestand der Pflanzengesellschaft gefährdet.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Ehemals weit verbreitete Schilfröhrichte sind durch den Ausbau oder die Vernichtung von Gewässern und den Meliorationsmaßnahmen der Landwirtschaft verdrängt worden. Hochwüchsige Röhrichtbestände sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tierarten und gehören zu den bundesweit geschützten Biotopen gemäß § 20c BNatSchG. Das Schilfröhricht ist das einzige dieser Art im Plangebiet.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als wertvoller Lebensraum für Avi- und Entomofauna beschrieben (BK 18).

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

- Der Gehölzaufwuchs im Röhrichtbestand soll entfernt werden.  
(s. auch Festsetzung 4.4.01)

**1.4.04****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Ufergehölze entlang des Gorbaches“**

Länge: 750 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 38

Flurstück: 20, 21, 22, 23, 24, 26

Stand: 14.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um Ufergehölze entlang des begradigten Gorbaches.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Ufergehölze sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbiotop und wertvoller Lebensraum für die Avifauna insbesondere Höhlenbrüter beschrieben (BK 20).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Ufergehölze gliedern und beleben die Agrarlandschaft und bestimmen das Landschaftsbild dieses Raumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.05****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Gräfte um Hof Bornemann“**

Fläche: 0,25 ha

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 71

Flurstück: 2 tlw.

Stand: 14.08.2001

Erläuterung

Der 2-3 m breite Graben umschließt die Hofstelle an drei Seiten. Der geschützte Landschaftsbestandteil bezieht den z. T. sehr alten Gehölzbewuchs an den Ufern mit einer Breite von 5 m ab Böschungsoberkante ein.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die kulturhistorisch bedeutende Gräftenanlage stellt ein Charakteristikum dieser Landschaft dar.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles fest-gesetzt:

- Die nicht standortgerechten Gehölzbestände am Ufer sollen entfernt werden.
- Kopfbaumpflege  
(s. auch Festsetzung 4.4.07)

**1.4.06****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Hecken und Feldgehölz östlich der Hofstelle Schulze-Ehring an der K 15“**

Fläche: 1,7 ha (Feldgehölz und Gewässer)

Länge: 380 m (Hecke)

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 71

Flurstück: 8 tlw.

Stand: 14.08.2001

Erläuterung

Die Hecken verlaufen westlich der K15. Sie bestehen aus bodenständigen Gehölzen teilweise ist die Schlehe dominierend. Das Feldgehölz setzt sich aus Buchen , Eschen und Stieleichen zusammen.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldhecken und Feldgehölze gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag als Vernetzungsbiotop und wertvoller Lebensraum für die Avifauna beschrieben (BK 33).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Das Feldgehölz ist in seinem ackerbaulich intensiv genutzten Umfeld ein markanter Blickpunkt, belebt und gliedert diesen Raum in Verbindung mit den Feldhecken.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.07 entfällt****1.4.08****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Hecken bei Knappmöller“**

Länge: 1000 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 70

Flurstück: 15, 16, 17, 18, 21, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 38, 39, 40, 41

Stand: 14.08.2001

Erläuterung

Die Hecken verlaufen entlang von Gräben. Es handelt sich um verwilderte Weißdornhecken und weiteren sehr artenreichen Feldhecken.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldhecken gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Hecken stehen als Teillebensraum für Tiere in enger Wechselbeziehung zu den angrenzenden Grünlandflächen..

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbiotop und wertvoller Lebensraum für die Avifauna beschrieben.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Feldhecken gliedern und beleben die Agrarlandschaft und bestimmen das Landschaftsbild dieses Raumes.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.09 entfällt****1.4.10****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Hecken in der Ascheberger Lütkebauerschaft“**

Länge: 650 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 67

Flurstück: 28, 30, 31, 32, 35, 37

Flur: 68

Flurstück: 5, 18

Stand: 14.08.2001

Erläuterung

Die zumeist aus Schlehe und Weißdorn aufgebauten Hecken stellen eine wichtige Biotopverbindung zwischen den Grünlandflächen rings um Hof Rohlmann im Norden und dem Naturschutzgebiet 1.1.04 im Süden dar.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldhecken gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Daneben sind die alten Kopfbaumbestände mit ihrem hohen Faul- und Totholzanteil Lebensstätte vieler Insektenarten und als Brutplatz für Höhlenbrüter von großer Bedeutung.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbiotop und wertvoller Lebensraum für die Avifauna, insbesondere für Höhlenbrüter beschrieben.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Feldhecken gliedern und beleben die Agrarlandschaft und bestimmen das Landschaftsbild dieses Raumes.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.11****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Hecken bei Kleykamp“**

Länge: 370 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 66

Flurstück: 25 tlw., 43 tlw.

Stand: 14.08.2001

Erläuterung

Die nördliche Hecke südlich des Grabens besteht vorwiegend aus Weißdorn mit Überhältern aus Eichen. Im Süden des LB's wächst eine Baumreihe aus Kopferlen am Rande einer Fichtenpflanzung.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldhecken gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Daneben sind die alten Kopfbaumbestände mit ihrem hohen Faul- und Totholzanteil Lebensstätte vieler Insektenarten und als Brutplatz für Höhlenbrüter von großer Bedeutung.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbio-top und wertvoller Lebensraum für die Avifauna, insbesondere für Höhlenbrüter beschrieben.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Feldhecken stellen ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar und bestimmen das Landschaftsbild dieses Raumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

- Kopfbaumpflege

(s. auch Festsetzung 4.4.11)

**1.4.12****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Gräfte Haus Dentrup“**

Fläche: 0,67 ha

Gemarkung: Herbern

Flur: 32

Flurstück: 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw.

Stand: 14.08.2001

Erläuterung

Die Gräftenanlage umschließt U-förmig das Haus Dentrup. Das flache Gewässer fällt im Sommer stellenweise trocken.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die kulturhistorisch bedeutende Gräftenanlage stellt ein Charakteristikum dieser Landschaft dar.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.13 entfällt****1.4.14****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Grünland-Gehölzkomplex bei Ascheberg östlich der BAB A1“**

Fläche: 2,3 ha

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 60

Flurstück: 18 tlw., 19 tlw., 22, 42 tlw.

Stand: 14.08.2001

Erläuterung

Die durch Gebüschgruppen aus Schlehe und Weißdorn sowie Baumgruppen gegliederte Grünlandparzelle, wird teilweise von einer dichten Hecke umschlossen. Im Süden liegt, durch eine Autobahnbrücke getrennt ein kleines Feldgehölz, das im wesentlichen aus Eichen und Hainbuchen besteht.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Die enge Nachbarschaft von verschiedenartigen Biototypen wie Wald, Hecken und Grünland bieten einer Vielzahl Tierarten Lebensraum. Gerade dieser grenzlinienreiche Komplex leistet mit seinen fließenden Übergängen von Gehölzstrukturen zum Offenland in Form von Grünland einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als gut ausgebildeter Biotopkomplex mit hoher struktureller und als wertvoller Lebensraum für die Avifauna beschrieben (BK 87).

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.15****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Hecke im Olde Feld“**

Länge: 270 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 6

Flurstück: 12 tlw., 27 tlw., 31 tlw.

Stand: 14.08.2001

Erläuterung

Die Hecke verläuft auf einer Parzellengrenze zwischen zwei Ackerflächen. Mächtige Überhälter aus Eichen und Eschen wachsen in dem Bestand.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldhecken gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Feldhecke gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.16 entfällt****1.4.17 entfällt**

**1.4.18 (a-b)****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Feldgehölze und Hecken bei Hof Beuckmann“**

Fläche: 0,88 ha (Feldgehölz)

Länge 1600 m (Hecke)

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 56

Flurstück: 26 tlw., 30 tlw., 43 tlw.

Flur: 57

Flurstück: 29 tlw.

Stand: 14.08.2001

Erläuterung

Der Gehölzkomplex besteht aus verwilderten Schlehen- Weißdornhecken, die teils am Wegrand, teils entlang von Gräben stehen oder als Parzellengrenzen dienen. Daneben sind Baumreihen aus Eichen oder Erlen mit Weißdornunterwuchs Bestandteil des Komplexes. Zum LB gehört auch ein Teich mit hochstaudenreichen Ufern umrahmt von Gehölzstreifen aus Kopfweiden und Weidengebüschen.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldhecken gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Teilbereiche der Hecken stehen als Teillebensraum für Tiere in enger Wechselbeziehung mit den angrenzenden Grünlandflächen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbiotop und wertvoller Lebensraum für die Avifauna beschrieben (BK 102)

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Feldhecken gliedern und beleben die Agrarlandschaft und bestimmen das Landschaftsbild dieses Raumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.19****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Landwehr Harpenbaum“**

Länge: 1500 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 33

Flurstück: 11, 12, 13

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 57

Flurstück: 1, 29

Flur: 58

Flurstück 12

Flur: 59

Flurstück: 2

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Die Landwehr ist bereits als Bodendenkmal ausgewiesen. Der Schutz wird durch die Ausweisung als LB auf den Bewuchs ausgedehnt, so dass die Landwehr als Gesamtbild erhalten bleibt. Im Nordosten überwiegen Eichen und Hainbuchen die niederwaldartig zu beiden Seiten der Wallkrone wachsen. An der Nordseite der Landwehr liegt ein ca. 150 qm großer vollständig beschatteter Tümpel mit flachen Ufern der ebenfalls Bestandteil des LB's ist. Richtung Süden verbreitert sich die Anlage zu einem Feldgehölz mit Pappel, Hainbuche und Esche.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Die hier in ihrer Ausprägung mit Wallhecken zu vergleichende Landwehr ist aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Landwehr erfüllt eine Verbindungsfunktion zwischen zwei kleinen strukturreichen Waldflächen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbio-top und wertvoller Lebensraum für die Avifauna sowie für gefährdete Tier- und Pflanzenarten beschrieben (BK 97,98).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Landwehr gehört in der hier sehr stark ausgeräumten Landschaft zu den wenigen gliedernden und belebenden Elementen und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.  
(s. auch Festsetzung 3.07)

**Hinweise**

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

- Der Tümpel an der Nordseite der Landwehr soll entschlammt werden.  
(s. auch Festsetzung 4.4.12)

**1.4.20 (a-f)****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Feldgehölze im Loddenkamp“**

Fläche: 5,3 ha

Gemarkung: Herbern

Flur: 30

Flurstück: 1 tlw., 5 tlw., 77 tlw., 86 tlw.

Flur: 31

Flurstück: 14 tlw., 17 tlw., 52

Flur: 32

Flurstück: 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 20 tlw., 22 tlw., 23 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um 5 kleine Feldgehölze von 0,1 bis 1,5 ha inmitten einer weitläufigen Ackerlandschaft. Die Baumschicht wird überwiegend aus Eichen und Eschen gebildet. Eine von Holunder dominierte Strauchschicht und reicher Krautunterwuchs konnte sich in allen Feldgehölzen entwickeln. Am Südrand des Feldgehölzes 20 c wurde ein ca. 200 qm großer Teich angelegt.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldgehölze gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Feldgehölze gehören zu den wenigen flächenhaften Gehölzstrukturen in dieser ausgeräumten Feldflur.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbiotop und wertvoller Lebensraum für Amphibien und die Avifauna beschrieben (BK 83).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Baumkulissen der Feldgehölze stellen einen markanten Blickpunkt in der ausgeräumten Agrarlandschaft dar. Das Feldgehölz belebt den Landschaftsraum und bestimmen den Erlebniswert des Landschaftsbildes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.21****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Feldhecke in Kreuzkamp“**

Länge: 550 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 31

Flurstück: 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw.

Flur: 33

Flurstück: 5 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um eine straßenbegleitende Hecke mit hohem Anteil an Weißdorn und Schlehe. Die Hecke ist stellenweise lückig. Einige Obstbäume wachsen in der Hecke.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldhecken gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbio-top und wertvoller Lebensraum für die Avifauna beschrieben (BK 95).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Feldhecken gehören zu den wenigen Gehölzstrukturen in dieser Feldflur. Sie gliedern und beleben die Agrarlandschaft und bestimmen das Landschaftsbild dieses Raumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.22 (a-e)****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Flurgehölze in Arup“**

Länge: 1100 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 1

Flurstück: 18 tlv., 31 tlv., 47 tlv.

Flur: 31

Flurstück: 4 tlv., 5 tlv., 6 tlv., 7 tlv., 9 tlv., 31 tlv., 33 tlv., 38 tlv.; 39 tlv., 50 tlv.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht vorwiegend aus Heckenelementen die entlang von Wirtschaftswegen und Parzellengrenzen verlaufen. In der Hecken dominieren Schlehe, Weißdorn und Holunder. Zum Teil sind mächtige Überhälter aus Eichen und Pappeln vorhanden. Beim Element 1.4.22 e handelt es sich um eine Kopfweidenreihe.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldhecken gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Daneben sind die alten Kopfbaumbestände mit ihrem hohen Faul- und Totholzanteil Lebensstätte vieler Insektenarten und als Brutplatz für Höhlenbrüter von großer Bedeutung.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbio-top und wertvoller Lebensraum für die Avifauna, insbesondere für Höhlenbrüter beschrieben (BK 94).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Feldhecken stellen ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar und bestimmen das Landschaftsbild dieses Raumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

- Kopfbaumpflege  
(s. auch Festsetzung 4.4.14)

**1.4.23****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Feldgehölz südlich von Messmaker“**

Fläche: 1,2 ha

Gemarkung: Herbern

Flur: 29

Flurstück: 58 tlw., 59 tlw., 60 tlw.

Flur: 30

Flurstück: 50 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Das Feldgehölz liegt isoliert in der Feldflur. Der Waldmantel ist an manchen Stellen gut ausgebildet.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldgehölze gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Trittsteinfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als wertvoller Lebensraum für die Avifauna beschrieben (BK 82).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Baumkulisse des Feldgehölzes stellt einen markanten Blickpunkt in der ausgeräumten Agrarlandschaft dar. Das Feldgehölz belebt den Landschaftsraum und bestimmt den Erlebniswert des Landschaftsbildes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.24 entfällt****1.4.25****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Landwehr Forsthövel“**

Länge: 650 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 37

Flurstück: 21 tlw., 22 tlw., 32

Flur: 39

Flurstück: 11 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Die Landwehr verläuft an der Ostgrenze des Plangebietes. Die Anlage ist bereits als Bodendenkmal ausgewiesen. Der Schutz wird durch die Ausweisung als LB auf den Bewuchs ausgedehnt, so dass die Landwehr als Gesamtbild erhalten bleibt. Auf dem Wall wachsen junge Pappelhybriden, Eschen, Feldahorne, Weißdorne, sowie alte Eichen und Eschensolitäre.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Landwehre sind kulturhistorische bedeutende Relikte, die als Gesamtbild zu erhalten sind.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote. (s. auch Festsetzung 3.08)

**1.4.26****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Teich nördlich von Haus Itlingen“**

Fläche: 0,1 ha

Gemarkung: Herbern

Flur: 39

Flurstück: 11 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Die Ufer des ca. 100 qm großen Teiches sind von Hochstauden bewachsen. Einzelne Kopfweiden, Weiden- und Weißdorngebüsche befinden sich am östlichen Ufer.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Das Kleingewässer bietet in der agrarisch intensiv genutzten Landschaft ein für Amphibien und Wasserinsekten wichtiges Habitatangebot. In Verbindung mit den vielfältigen Biotoptypen Gebüsch, Kopfbäume, Grünland und im weiteren Umfeld Wald bildet sich ein Biotopkomplex aus, der zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der intensiv genutzten Feldflur von großer Bedeutung ist.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als wertvoller Lebensraum für Amphibien, Wasserinsekten und die Avifauna beschrieben (BK 124)

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.27 entfällt****1.4.28 entfällt**

**1.4.29 (a, b)****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Tümpel westlich von Ostberg“**

Fläche: 0,34 ha

Gemarkung: Herbern

Flur: 4

Flurstück: 14 tlw., 19 tlw., 43 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um zwei Tümpel die unmittelbar an einer Feldhecke liegen. Das LB 1.4.20 a liegt an der Grenze zwischen einer Acker- und Grünlandfläche, ist max. 0,5 m tief und wird von einer mächtigen Eiche beschattet. Das LB 1.4.20 b ist temporär wasserführend und dicht von Hecken und Bäumen umwachsen.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Die Kleingewässer bietet in der agrarisch intensiv genutzten Landschaft ein für Amphibien und Wasserinsekten wichtiges Habitatangebot. In Verbindung mit den vielfältigen benachbarten Biotopen wie Gehölzstrukturen und die großen Grünlandflächen nördlich der Gewässer, bildet sich ein Biotopkomplex aus, der zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der intensiv genutzten Feldflur von großer Bedeutung ist.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

- Das Kleingewässer b soll entschlammt werden.  
(s. auch Festsetzung 4.4.17)

**1.4.30****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Windmühlenhügel bei Wiek“**

Fläche: 0,13 ha

Gemarkung: Herbern

Flur: 4

Flurstück: 18 tlw., 26 tlw., 88 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Der ehemalige Windmühlenstandort stellt sich heute als Hügel mit einem dichten Schlehen- Weißdorngebüsch in einer großen Ackerfläche dar. Die Anlage wird von einem temporär wasserführenden Graben umgeben.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Das kulturhistorisch wertvolle Objekt stellt einen markanten Blickpunkt in der Ackerfläche dar.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

- Standortfremde Gehölze (Fichten) sollen entfernt werden.  
(s. auch Festsetzung 4.4.18)

**1.4.31****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Tümpel südlich Ostberg“**

Fläche: 0,15 ha

Gemarkung: Herbern

Flur: 4

Flurstück: 88 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Der Tümpel mit einem Durchmesser von ca. 30 m liegt isoliert in einer Ackerfläche. Die z. T. steilen Ufer sind an allen Seiten mit Weiden bestanden. Der Acker wird bis unmittelbar an die Uferkante bewirtschaftet.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Das Kleingewässer bietet in der agrarisch intensiv genutzten Landschaft ein für Amphibien und Wasserinsekten wichtiges Habitatangebot.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als wertvoller Lebensraum für Amphibien, Wasserinsekten, Mollusken und die Avifauna beschrieben (BK 119).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Das Weidengebüsch an den Ufern ist ein markanter Blickpunkt in der großen Ackerfläche.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.32****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Landwehr bei Grote Dahlkamp“**

Länge: 750 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 4

Flurstück: 25 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 45 tlw.

Flur: 5

Flurstück: 25 tlw., 26 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 35 tlw., 36, 37 tlw., 41 tlw., 42, 43 tlw., 44 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Die Landwehr ist bereits als Bodendenkmal ausgewiesen. Der Schutz wird durch die Ausweisung als LB auf den Bewuchs ausgedehnt, so dass die Landwehr als Gesamtbild erhalten bleibt. Die Landwehr besteht aus einem breiten Doppelwall (ca. 10 m), der auf beiden Seiten von einem Graben mit stehendem Wasser begleitet wird. Die Landwehr wurde an ihrem südliche Ende geschliffen und ist mit Pappeln sowie Unterwuchs aus Fichten bestockt. Der übrige Teil der Landwehr zeichnet sich durch einen artenreichen und dichten Strauch- und Baumbewuchs aus, wie es kulturhistorisch typisch ist.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Die hier in ihrer Ausprägung mit Wallhecken zu vergleichende Landwehr ist aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Landwehr einschließlich der Gräben stehen als Teillebensraum für Tiere in enger Wechselbeziehung zu den angrenzenden Grünlandflächen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbiotop mit hoher struktureller Vielfalt und als wertvoller Lebensraum für die Avifauna beschrieben (BK 118 teilw.).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Landwehr gehört in der hier sehr stark ausgeräumten Landschaft zu den wenigen gliedernden und belebenden Elementen und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote. (s. auch Festsetzung 3.09)

**1.4.33****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Strontianithalde“**

Fläche: 0,5 ha

Gemarkung: Herbern

Flur: 5

Flurstück: 26 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um eine Halde, die von der ehemaligen Nutzung der Bodenschätze zeugt. Heute ist sie mit einem lichten Schlehen-Weißdorngebüsch überzogen. Sie befindet sich am südlichen Ende der Landwehr. Die Strontianithalde ist bereits als Bodendenkmal ausgewiesen. Der Schutz wird durch die Ausweisung als LB auf den Bewuchs ausgedehnt, so dass die Strontianithalde als Gesamtbild erhalten bleibt.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Das kulturhistorisch wertvolle Objekt stellt einen markanten Blickpunkt in der Grünlandfläche dar.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote. (s. auch Festsetzung 3.09)

**1.4.34 entfällt****1.4.35 entfällt****1.4.36 entfällt**

**1.4.37****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Bachabschnitt und Kleingehölz am Roggenberg“**

Fläche: 3,3 ha

Gemarkung: Herbern

Flur: 8

Flurstück: 49 tlw., 50 tlw., 54, 55, 56 tlw., 57

Flur: 9

Flurstück: 22, 23, 27

Flur: 8

Flurstück: 47, 60 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

An dem nördlich des Gehölzes naturnah mäandrierende Bachabschnitt haben sich sowohl Schlammufer als auch bis zu 2 m hohe Steilufer gebildet. Das Gehölz wird von Buchen- und Eschenalthölzern dominiert. Es hat sich ein artenreicher Krautunterwuchs entwickelt und vielfach kommt Totholz vor.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Neben den Feldhecken und Kleinwaldflächen sind besonders Bäche mit ihren fließgewässerspezifischen Habitatstrukturen wie Steilufer, und Schlambänke sehr wichtige aber zugleich sehr stark beeinträchtigte Lebensräume des Ökosystems der Agrarlandschaft. Zudem gehört der naturnahe und unverbaute Bachabschnitt zu den bundesweit geschützten § 20 c BNatSchG Biotopen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als gut ausgebildeter Biotopkomplex, Vernetzungsbiotop und wertvoller Lebensraum für Wasserinsekten, Amphibien und die Avifauna beschrieben (BK 129).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der natürliche Verlauf dieses Bachabschnittes und sein ausgeprägter Ufergehölzbestand stellen ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar und bestimmen den Erlebniswert dieses Landschaftsraumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote. (s. auch Festsetzung 3.10)

**1.4.38****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Teich um Haus Hardenberg“**

Fläche: 0,3 ha

Gemarkung: Herbern

Flur: 10

Flurstück: 38 tlw., 42 tlw., 56 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um einen Teich als Relikt des ehemaligen Wehrgrabens, der sich um Haus Hardenberg zog. Das Gewässer grenzt an Grünlandflächen und wird von Wasserlinsen bedeckt.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Das Kleingewässer bietet in der agrarisch intensiv genutzten Landschaft ein für Amphibien und Wasserinsekten wichtiges Habitatangebot. In Verbindung mit den vielfältigen Habitaten der in unmittelbarer Nachbarschaft wie Grünland Hecken und Feldgehölze bildet sich ein Biotopkomplex aus, der zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der intensiv genutzten Feldflur von großer Bedeutung ist.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als wertvoller Lebensraum für Wasserinsekten, Amphibien und die Avifauna beschrieben (BK 107).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die kulturhistorisch bedeutenden Gräftenanlagen stellen ein Charakteristikum in diese Landschaft dar.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.39****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Nordicker Landwehr“**

Länge: 780 m (Landwehr)

Fläche: 1,5 ha (Feldgehölze)

Gemarkung: Herbern

Flur: 10

Flurstück: tlw., 6 tlw., 10, 11, 12 tlw., 13 tlw., 17 tlw., 59 tlw., 60 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 64 tlw., 65 tlw., 66 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Die Landwehr verläuft in welliger, waldarmer und vorwiegend ackerbaulich genutzter Landschaft. Vorherrschende Baumarten der bis zu 25 m breiten und z.T. als Doppelwall ausgebildeten Landwehr sind Eiche und Feldahorn, lokal auch Esche. Östlich schließt sich eine kleine Waldparzelle aus Vogelkirsche und im Süden ein Eichen-Hainbuchenwäldchen an.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Die hier in ihrer Ausprägung mit Wallhecken zu vergleichende Landwehr ist aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbio-top und wertvoller Lebensraum für die Avifauna insbesondere Höhlenbrüter beschrieben (BK 108).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Landwehr gehört in der hier sehr stark ausgeräumten Landschaft zu den wenigen gliedernden und belebenden Elementen und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote. (s. auch Festsetzung 3.11)

**1.4.40****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Düsbecke mit Ufergehölzen“**

Länge: 950 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 10

Flurstück: 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 31 tlw., 66 tlw.

Flur: 11

Flurstück: 41 tlw., 43 tlw., 46 tlw., 56 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Der naturnahe Bachabschnitt verläuft mäandrierend z. T. mehrere Meter tief eingesenkt und von breiten Ufergehölzen begleitet durch Acker und Grünlandflächen. Insbesondere in Verbindung mit Ackerflächen ist die Eutrophierung an den Ufer durch den starken Bewuchs mit Brennesseln und Holunder erkennbar.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Neben den Feldhecken und Kleinwaldflächen sind besonders Bäche mit ihren fließgewässerspezifischen Habitatstrukturen wie Steilufer, und Schlammflächen sehr wichtige aber zugleich sehr stark beeinträchtigte Lebensräume des Ökosystems der Agrarlandschaft. Zudem gehört der naturnahe und unverbaute Bachabschnitt zu den bundesweit geschützten § 20 c BNatSchG Biotopen. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als gut ausgebildeter Biotopkomplex, Vernetzungsbiotop und wertvoller Lebensraum für Wasserinsekten, Amphibien und die Avifauna beschrieben (BK 129).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der natürliche Verlauf dieses Bachabschnittes und sein ausgeprägter Ufergehölzbestand stellen ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar und bestimmen den Erlebniswert dieses Landschaftsraumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote. (s. auch Festsetzung 3.12)

**1.4.41 (a-c)****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Hecken am Schuerbusk und am Loden in Nordick“**

Länge: 1400 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 6

Flurstück: 1 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 9 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 36 tlw., 37 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Die artenreichen aber stellenweise lückigen Hecken verlaufen entlang von Wirtschaftswegen, die z. T. als Hohlwege ausgebildet sind. Das Umfeld wird vorwiegend ackerbaulich genutzt.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldhecken gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Hecken zeichnen sich als Vernetzungselement und Teillebensraum für Tiere im Zusammenhang mit den nördlich und südlich liegenden kleinen Grünlandflächen aus.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbiotop und wertvoller Lebensraum für die Avifauna beschrieben (BK 117).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Feldhecken gehören zu den wenigen gliedernden und belebenden Elementen in dieser Feldflur und bestimmen das Landschaftsbild dieses Raumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.42 entfällt****1.4.43****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Hecke am Atherweg“**

Länge: 560 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 3

Flurstück: 56 tlv., 58 tlv., 62 tlv.

Flur: 5

Flurstück: 1 tlv., 51 tlv.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Die Hecke verläuft entlang eines Wirtschaftsweges und wird an der gegenüberliegenden Seite von einem Acker begrenzt. Zahlreiche Traubenkirschen und Überhälter aus Feldulmen wachsen in der dichten Hecke.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldhecken gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Hecke stellt ein wichtiges Vernetzungselement für Tiere zwischen dem großflächigen Grünland- Gehölzkomplex um Haus Itlingen und den naturnahen Fließgewässern und Gehölzkomplexen im Süden.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbiotop und wertvoller Lebensraum für die Avifauna beschrieben (BK 111).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Feldhecke gehören zu den wenigen gliedernden und belebenden Elementen in dieser ausgeräumten Feldflur.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.44****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Bachabschnitt südlich Ondrup“**

Länge: 900 m (Bachverlauf)

Fläche: 0,75 ha (Eichenmischwald)

Gemarkung: Herbern

Flur: 11

Flurstück: 4 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw.,  
26 tlw., 27 tlw., 28 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Der stellenweise mäandrierende Bach verläuft zwischen den angrenzenden Feldern in einem bis zu 3 m tiefen Einschnitt. Der Bach wird von einem Ufergehölzstreifen begleitet der sich im Süden zu einem krautreichen Eichen-Mischwald erweitert.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Neben den Feldhecken und Kleinwaldflächen sind besonders Bäche mit ihren fließgewässerspezifischen Habitatstrukturen wie Steilufer, und Schlammröhren sehr wichtige aber zugleich sehr stark beeinträchtigte Lebensräume des Ökosystems der Agrarlandschaft. Zudem gehört der naturnahe und unverbauete Bachabschnitt zu den bundesweit geschützten § 20 c BNatSchG Biotopen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbiotop und wertvoller Lebensraum für Wasserinsekten, Amphibien, Reptilien und die Avifauna beschrieben (BK 104).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der natürliche Verlauf dieses Bachabschnittes und sein ausgeprägter Ufergehölzbestand stellen ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar und bestimmen den Erlebniswert dieses Landschaftsraumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

(s. auch Festsetzung 3.13)

**1.4.45 entfällt****1.4.46 entfällt****1.4.47 (a, b)****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Feldgehölze am Mayknapp“**

Fläche: 3,9 ha

Gemarkung: Herbern

Flur: 42

Flurstück: 21, 22 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45, 47 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um zwei kleine Eichen-Hainbuchen-Wälder an einem Wirtschaftsweg und umgeben von Ackerflächen. Zum Teil ist Buchenaltholz eingestreut und eine artenreiche Krautschicht entwickelt.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldgehölze gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Feldgehölze besitzen hier insbesondere die Funktion von Trittsteinbiotopen in Verbindung zu den westlich liegenden Grünland-Wald-Komplex.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als wertvoller Lebensraum für die Avifauna beschrieben (BK 90).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Baumkulisse der Feldgehölze stellen einen markanten Blickpunkt in der ausgeräumten Agrarlandschaft dar. Die Feldgehölze beleben den Landschaftsraum und bestimmen den Erlebniswert des Landschaftsbildes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.48****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Horne am Wittenbusk“**

Fläche: 1650 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 17

Flurstück: 9 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 25 tlw.

Flur: 42

Flurstück: 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 50 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um einen bis zu 3 m tiefen Bacheinschnitt mit stellenweise steilen Ufern, der teils durch Wald sowie an dessen Rand und wegbegleitend durch Ackerflur verläuft. Im Wald wird der Bach von Fichten und einem Pappelmischwald mit Buchen begleitet. In der Ackerflur wachsen im Uferbereich Hochstauden insbesondere Brennessel und einzelnen Gebüschgruppen.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Neben den Feldhecken und Kleinwaldflächen sind besonders Bäche mit ihren Fließgewässerspezifischen Habitatstrukturen wie Steilufer, und Schlammflächen sehr wichtige aber zugleich sehr stark beeinträchtigte Lebensräume des Ökosystems der Agrarlandschaft. Zudem gehört der teilweise naturnahe und unverbaute Bachabschnitt zu den bundesweit geschützten § 20 c BNatSchG Biotopen. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbiotop mit hohem Entwicklungspotential und wertvoller Lebensraum für Wasserinsekten und die Avifauna beschrieben (BK 104).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der natürliche Verlauf dieses Bachabschnittes und sein Ufergehölzbestand stellen ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar und bestimmen den Erlebniswert dieses Landschaftsraumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

(s. auch Festsetzung 3.14)

**1.4.49****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „ 3 Kopfweiden am Hof Berger“**

Gemarkung: Herbern

Flur: 17

Flurstück: 38 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um 3 alte Kopfweiden am Rande des Hofes hinter einer Scheune.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Kopfbäume, insbesondere Kopfweiden, stellen ein besonders wichtiges Habitat in der Feldflur dar. Mit ihrem oft hohen Faul- und Totholzanteil sind sie Lebensstätte vieler Insektenarten und als Brutplatz für Höhlenbrüter von großer Bedeutung (BK 78).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Kopfbäume sind Zeugen kulturhistorischer Landnutzungen und gliedern und beleben die Feldflur. Die in ihrem Alter und Umfang seltenen Kopfbäume stellen einen markanten Blickpunkt dar.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

- Kopfbaumpflege  
(s. auch Festsetzung 4.4.23)

**1.4.50 (a, b) entfällt****1.4.51****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Bruchwald im Bereich Westerwinkel“**

Fläche: 0,2 ha

Gemarkung: Herbern

Flur: 20

Flurstück: 30 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um eine kleine Bruchwaldzelle südlich des Schlosses Westerwinkel. Die ca. 2000 qm große Fläche ist etwa 1,5 m im Gelände eingesenkt und ausschließlich mit Erlen bewachsen. Die Krautschicht ist reich strukturiert.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Erlenbruchwälder gehören nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu den hochgradig schutzwürdigen Biotopen. Sie stellen für zahlreiche, z.T. seltene Floren- und Faunenelemente Habitatstrukturen von essentieller Bedeutung dar.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als regional bedeutender und wertvoller Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und die Avifauna beschrieben (BK 64).

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote. (s. auch Festsetzung 3.15)

**1.4.52 entfällt****1.4.53 entfällt****1.4.54****Schutzgegenstand**

Geschützter Landschaftsbestandteil „Feldhecke nordöstlich von Schloß Westerwinkel“

Länge: 350 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 26

Flurstück: 32 tlw.

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Am Rande der artenreichen Feldhecke die auf einer Parzellengrenze zwischen zwei Ackerflächen wächst steht eine Gruppe alter Eichen die als Naturdenkmale ausgewiesen sind.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldhecken gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Hecke bildet mit den umliegenden LB's einen wertvollen Biotopkomplex mit vielfältigen Wechselbeziehungen insbesondere für Tiere aus.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbiotop beschrieben (BK 74).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Feldhecke gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.55 (a-c) entfällt****1.4.56 (a-c) entfällt****1.4.57****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Tümpel im Westerdahl“**

Fläche: 0,1 ha

Gemarkung: Herbern

Flur: 22

Flurstück: 109 tlw., 125 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Der Tümpel liegt an der Südseite eines kleinen Waldes und wird an drei Seiten von Ackerflächen begrenzt. Der Tümpel ist nur bis zu 30 cm tief und die Ufer flach ausgebildet.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Das Kleingewässer bietet in der agrarisch intensiv genutzten Landschaft ein für Amphibien und Wasserinsekten wichtiges Habitatangebot. In Verbindung mit dem angrenzenden Wald bildet sich ein Biotopkomplex aus, der zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der intensiv genutzten Feldflur von Bedeutung ist.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als wertvoller Lebensraum für Amphibien, Wasserinsekten und die Avifauna beschrieben (BK 57).

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.58****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Bachlauf nordwestlich von Horn“**

Länge: 600 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 22

Flurstück: 32 tlw., 46 tlw., 48 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Der naturnah mäandrierende Bachlauf verläuft in einem großen vorwiegend mit Eichen bestockten Waldgebiet. Die Ufer sind sowohl als Steilufer als auch als Flachufer ausgebildet. Im ufernahen Bereich wachsen überwiegend die heimischen und bodenständigen Baumarten Esche, und Erle sowie Pappelhybriden.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Bäche mit ihren Fließgewässerspezifischen Habitatstrukturen wie Steilufer, und Schlammröhren sind sehr wichtige aber zugleich sehr stark beeinträchtigte Lebensräume. In Wäldern stellen sie immer eine bedeutende Bereicherung des Ökosystems Wald dar, da sie die Biotopvielfalt erhöhen und Anziehungspunkte für zahlreiche Tierarten sind.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

(s. auch Festsetzung 3.16)

**1.4.59****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Tümpel bei Hof Horn“**

Fläche: 0,1 ha

Gemarkung: Herbern

Flur: 22

Flurstück: 48 tlw., 132 tlw., 134 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Der Tümpel mit einem Durchmesser von ca. 12 m liegt an einem Fahrweg und wird von einer Weide umgeben. Sowohl im Wasser als auch an den Ufern wachsen zahlreiche gewässertypische Pflanzenarten. Das Gewässer ist temporär wasserführend.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Das Kleingewässer bietet in der agrarisch intensiv genutzten Landschaft ein für Amphibien und Wasserinsekten wichtiges Habitatangebot. In Verbindung mit den Grünlandflächen, Hecken und dem Waldgebiet im Norden bildet sich ein Biotopkomplex aus, der zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der intensiv genutzten Feldflur von Bedeutung ist.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als wertvoller Lebensraum für Amphibien, Wasserinsekten, und die Avifauna beschrieben (BK 59).

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.60****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Tümpel und Brachfläche am Rand des Forstes Lembeck“**

Fläche: 0,65 ha

Gemarkung: Herbern

Flur: 22

Flurstück: 48 tlw.

Gemarkung: Capelle

Flur: 5

Flurstück: 43, 50 tlw., 75 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Der Tümpel und die Brachfläche liegen am nördlichen Rand eines Eichen-Hainbuchenwaldes. Die Ufer des bis zu 40 cm tiefen Gewässers sind flach ausgebildet.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Das Kleingewässer bietet in der agrarisch intensiv genutzten Landschaft ein für Amphibien und Wasserinsekten wichtiges Habitatangebot. In Verbindung mit der Brachfläche, den Grünlandflächen, und dem Waldgebiet im Süden bildet sich ein Biotopkomplex aus, der zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der intensiv genutzten Feldflur von Bedeutung ist.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als wertvoller Lebensraum für Amphibien und Wasserinsekten beschrieben (BK 51).

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.61****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Hecke nördlich Forst Lembeck“**

Länge: 150 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 22

Flurstück: 82 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Die Hecke verläuft entlang eines Grabens. Das unmittelbare Umfeld wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. In der Schlehenhecke wachsen vereinzelt Überhälter aus Eichen.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldhecken gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Hecken stehen als Lebensraum für Tiere in enger Wechselbeziehung zu dem südlich angrenzenden Lembecker Forst.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbiotop und wertvoller Lebensraum für die Avifauna beschrieben.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Feldhecken gliedern und beleben die Agrarlandschaft und bestimmen mit der Kulisse des Waldrandes das Landschaftsbild dieses Raumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.62****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Sukzessionsfläche mit Gewässern in der Bauerschaft Horn“**

Fläche: 1,11 ha

Gemarkung: Herbern

Flur: 22

Flurstück: 138 tlw., 139 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um eine Sukzessionsfläche innerhalb derer sich zwei Stillgewässer befinden. Im Süden bzw. Südwesten schließt sich eine artenreiche Heckenstruktur an.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Der Gesamtkomplex aus Kleingewässer, Sukzessionsfläche und Hecken leistet mit seiner Strukturvielfalt einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Kleingewässer bieten in der agrarisch intensiv genutzten Landschaft ein für Amphibien (in diesem Fall für Laubfrösche) und Wasserinsekten wichtiges Habitatangebot.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Es handelt sich hier um eine Kompensationsfläche, die einen Teilbereich einer Kompensationsverpflichtung aus der Radwegeplanung an der L 810 darstellt.

**1.4.63 entfällt****1.4.64****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Gleisanlage am Capeller Bahnhof“**

Fläche: 7,57 ha

Gemarkung: Herbern

Flur: 23

Flurstück: 2 tlw., 36 tlw., 38 tlw.

Flur: 24

Flurstück: 57 tlw.

Gemarkung: Capelle

Flur: 11

Flurstück: 7 tlw., 9 tlw., 17 tlw., 53, 54 tlw., 55, 65 tlw., 72, 75 tlw., 82, 83, 84

Flur: 12

Flurstück: 1 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um die Gleisanlagen mit Nebengleisanlagen am Bahnhof Capelle. Zwischen den Gleisen und an den Böschungen haben sich Magerwiesen, Glatthaferwiesen, Schilfröhrichte und Gebüsche entwickelt.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Der Gesamtkomplex zeichnet sich durch seine Vielfalt an trockenwarmen Standorten aus, wie sie besonders von Insekten, Reptilien und Vögeln bevorzugt werden

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Biotop mit hoher struktureller und hoher Artenvielfalt sowie als wertvoller Lebensraum für Insekten und Reptilien beschrieben (BK 45).

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.



**Hinweise**

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

- Die Verbuschung der Magerbankette soll durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.  
(s. auch Festsetzung 4.4.30)

**1.4.65****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Kleingehölz mit Gewässer nordöstlich von Capelle“**

Fläche: 3,2 ha

Gemarkung: Capelle

Flur: 11

Flurstück: 14 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 60, 61 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um ein kleines Wäldchen an dessen Rändern sich zwei Stillgewässer befinden. Ein Waldtümpel fällt zeitweise trocken. Im Norden des Wäldchens schließt sich eine Heckenstruktur an.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Der Gesamtkomplex aus Kleingewässer und Feldgehölz stellt ein wichtiges Habitatangebot dar. Es leistet mit seiner Strukturvielfalt und der engen funktionalen Beziehung zu den nördlich liegenden großen Waldgebieten einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als wertvoller Lebensraum für Amphibien Wasserinsekten und die Avifauna beschrieben (BK 41).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Das Feldgehölz stellt einen markanten Blickpunkt vor der Kulisse des im Norden liegenden Waldgebietes dar.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.66 entfällt****1.4.67****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Tümpel am Nienkamp“**

Fläche: 0,06 ha

Gemarkung: Capelle

Flur: 11

Flurstück: 14 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 60, 61 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um einen kleinen Tümpel am Rande eines kleinen Waldbestandes. Das Gewässer ist sehr flach und ohne typische Gewässervegetation.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Das Kleingewässer bietet ein für Amphibien und Wasserinsekten wichtiges Habitatangebot. In Verbindung mit dem Waldbestand bildet sich ein Biotopkomplex aus, der zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der intensiv genutzten Feldflur von Bedeutung ist.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**1.4.68 entfällt****1.4.69****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Kerbtal des Schemmbaches mit Feldgehölz in der Osterbauerschaft“**

Länge: 1100 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 17

Flurstück: 3 tlv., 6 tlv., 7 tlv., 8 tlv., 11 tlv., 12 tlv., 20 tlv.

Flur: 18

Flurstück: 7 tlv., 8 tlv., 9 tlv., 10 tlv., 14 tlv., 18 tlv., 27 tlv., 29 tlv., 30 tlv., 38 tlv., 39 tlv., 43 tlv.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Im westlichen Abschnitt begleitet den Schemmbach ein dichtes, heckenartiges Ufergehölz. Es handelt sich dabei um eine ca. 5 m breite, durchgewachsene Weißdornhecke. Stellenweise ist Bachröhricht ausgebildet. Im Norden schließt sich ein Eichen-Hainbuchenwald an. Im östlichen Bereich verläuft der Bach naturnah mäandrierend entlang von zwei kleinen Eichen- Hainbuchenwäldern und weiter durch ein kleines Feuchtgebiet. Die Reste eines kleinen Erlenbruchwaldes wachsen hier.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Neben den Feldhecken und Kleinwaldflächen sind besonders Bäche mit ihren Fließgewässerspezifischen Habitatstrukturen wie Steilufer, und Schlammflächen sehr wichtige aber zugleich sehr stark beeinträchtigte Lebensräume des Ökosystems der Agrarlandschaft. Insbesondere in Verbindung mit den bachbegleitenden Gehölzstrukturen bildet sich ein Biotopkomplex heraus, der in der ausgeräumten Feldflur der Osterbauerschaft eine bedeutende Vernetzungsfunktion für Tiere besitzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbiotop und wertvoller Lebensraum für gefährdete Tierarten, Wasserinsekten, Amphibien und die Avifauna beschrieben (BK 21).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der natürliche Verlauf dieses Bachabschnittes und sein ausgeprägter Ufergehölzbestand stellen ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar und bestimmen den Erlebniswert dieses Landschaftsraumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

(s. auch Festsetzung 3.19)

**1.4.70 entfällt**

**1.4.71 entfällt**

**1.4.72 entfällt**

**1.4.73****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Hecken- Grünlandkomplex bei Meinke“**

Fläche: 1,1 ha

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 1

Flurstück: 74 tlw., 75 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 78 tlw., 88 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um eine Grünlandparzelle die komplett von Hecken, teilweise auf Böschungen wachsend, umschlossen wird. Im Norden wächst eine kleine Kopfbäumgruppe.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Von Hecken umgebene Grünlandflächen stellen in der Agrarlandschaft für verschiedene Tierarten sehr wichtige Lebensräume dar. Daneben sind die alten Kopfbäumbestände mit ihrem hohen Faul- und Totholzanteil Lebensstätte vieler Insektenarten und als Brutplatz für Höhlenbrüter von großer Bedeutung. Der Schutz dieser Habitats ist eine entscheidende Grundlage für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Ökologischen Fachbeitrag (1993) als Vernetzungsbiotop, und wertvoller Lebensraum für die Avifauna, insbesondere für Höhlenbrüter beschrieben.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Feldhecken und Kopfbäumreihe gliedern und beleben die Grünlandbereiche und bestimmen das Landschaftsbild dieses Raumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

- Kopfbäumpflege

(s. auch Festsetzung 4.4.39)

**1.4.74****Schutzgegenstand****Geschützter Landschaftsbestandteil „Kopfweidenreihe südöstlich von Bauhaus“**

Länge: 120 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 1

Flurstück: 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 63 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um 16 Kopfbäume (Salix alba) mit einem Durchmesser von bis zu 0,5 m. Sie stehen an einem Graben zwischen Weg und Acker.

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Die alten Kopfbäumebestände sind mit ihrem hohen Faul- und Totholzanteil Lebensstätte vieler Insektenarten und als Brutplatz für Höhlenbrüter von Bedeutung.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Kopfbaumreihe ist ein Zeugnis der historischen bäuerlichen Kulturlandschaft, sie belebt die Agrarlandschaft und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 1.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

- Kopfbaumpflege  
(s. auch Festsetzung 4.4.40)

## 2 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 24 widersprechen, verboten.

Nach § 24 LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung in Werk gesetzt ist.

<b>2.1 entfällt</b>
---------------------

### **3 Besondere Festsetzungen für die Forstliche Nutzung (§ 25 LG)**

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung und Optimierung von Waldflächen, die besondere Schutzfunktionen in der Landschaft übernehmen, für das Landschaftsbild bedeutsam und/oder ökologisch wertvoll sind.

Nach § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

#### Erläuterung

Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1 LG. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

#### **Bestimmung der Baumarten bei Erstaufforstung**

Es wird empfohlen im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes bei der Neuanlage von Wald nur standortgerechte oder heimische Baum- und Straucharten zu verwenden.

#### Erläuterung

Nur unter Verwendung standortgerechter, heimischer Baum- und Straucharten erfüllt der Wald seine vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen. Die Verwendung standortgerechter Baumarten schützt die Bestände weitgehend vor abiotischen Schäden und verringert somit die Anfälligkeit der Bäume für biotische Schädlinge. Nur heimische Bäume können einer Vielzahl von Tierarten insbesondere den Insekten ihre existentiellen Habitatansprüche bieten.

#### **Besondere Festsetzungen gem. § 25 LG**

Für alle im folgenden beschriebenen und in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgelegten Bestände wird festgesetzt:

- Die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald ist untersagt.

Für alle Bestände der Naturschutzgebiete, die zum Natura 2000 Gebiet DE-4211-301-Wälder bei Nordkirchen- gehören, wird festgesetzt, dass in den FFH-Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald und Stieleichen-Hainbuchenwald

- 2) die Wiederaufforstung mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechten Baumarten untersagt ist,
- 2) Kahlhiebe untersagt sind; dies gilt nicht für Nadelholz- und Pappelbestände.

#### Begriffsbestimmung

Als Kahlhiebe gelten über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen Saum- und Femelhiebe. Als Kahlhiebe gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

#### **Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung

tung nicht beachtet. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,- Euro geahndet werden (§ 70 Abs. 1, § 71 Abs. 1 LG).

**3.01****Waldbereich****Mischbestände im NSG 1.1.01, Bereich „Rennplatz“**

Flächengröße: 64,75 ha

Erläuterung

Es handelt sich überwiegend um 70-150-jährige Altbestände aus Eiche, Hainbuche, Buche, Linde, und Esche. Stellenweise kommen 80-100-jährige Lärchen vor. Im Süden und Westen sind auch 20-40-jährige Pappelhybriden, Birken, Eschen, Kirschen, Erlen und Lärchen verbreitet. Der Eichen-Hainbuchenwald ist die potentielle natürliche Waldgesellschaft auf diesem wechselfeuchten Standort. Nur auf den staufrischen Gley-Braunerden im Westen gehören der Hainsimsen-Buchenwald und/oder der Buchen-Eichenwald zur potentiellen natürlichen Vegetation.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Buche, Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.02****Waldbereich****Mischbestände im NSG 1.1.02, Bereich „Hirschpark“**

Flächengröße: 60,30 ha

Erläuterung

Es handelt sich z. T. um markante Gehölzstrukturen, wie Alleen und Wallhecken überwiegend aus bis zu 120jährigen Eichen, Buchen und Roßkastanien. Die großen Waldbereiche bestehend überwiegend aus 80-150-jährigen Eichen, Hainbuchen und teilweise Buchen und Eschen. Kleine Bereiche sind mit 20-40-jährigen Schwarzpappelhybriden bestockt die teilweise mit Schwarzerle oder Esche unterbaut sind. Vereinzelt sind Fichten- und Lärchenforste verbreitet. Die potentielle natürliche Vegetation der wechselfeuchten Böden ist ein Eichen- Hainbuchenwald. Nur auf sehr kleinen nassen Standorten entsprächen Erlenbruchwälder der potentiellen natürlichen Vegetation.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Hainbuche, (Buche), Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.03****Waldbereich****Buchen-Eichen Mischbestand im LB 1.4.02 „Teich und umgebender Wald bei Tiergarten“**

Flächengröße: 2,58 ha

Erläuterung

Im Norden des LB's wachsen 90-110-jährige Buchen im Süden ebenso alte Eichen. Östlich eines kleinen Teiches befindet sich ein kleiner Erlenbruchbereich, hier stocken 20-50-jährige Erlen und Weiden. Die Bestockung entspricht weitgehend der potentiellen natürlichen Vegetation.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Im Norden: Stieleiche, Buche, Hainbuche, Traubeneiche, Hängebirke.  
Im Erlenbruchbereich: Roterle, (Esche), Moorbirke, Schwarzpappel, Weiden.  
Im Süden: Stieleiche, Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke.

**3.04****Waldbereich****Mischbestände im NSG 1.1.02, Bereich „Mergelbreitenbusch“**

Flächengröße: 34,6 ha

Erläuterung

Es handelt sich überwiegend um 80-150-jährige Altbestände aus Eiche, Hainbuche, Buche. Im Nordteil kommen auch 20-30-jährige Pappelhybriden und im Südteil 30-40-jährige Fichtenforste vor. Der Eichen-Hainbuchen-Wald ist die potentielle natürliche Vegetation dieses mäßig wechselfeuchten bis feuchten Standortes.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Hainbuche, Buche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.05****Waldbereich****Mischbestände im NSG 1.1.03, Bereich „Bakenbusch“**

Flächengröße: 29,50 ha

Erläuterung

Es handelt sich überwiegend um 80-150-jährige Altbestände aus Eiche, Buche, Hainbuche und Esche. Im Südwesten kommen auch 30-50-jährige Lärchen, Pappelhybriden, Ahorn und Kirschen vor. Der Waldmeister-Buchenwald ist die potentielle natürliche Waldgesellschaft auf diesem mäßig frischen bis staufrischen Standort.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Buche, Stieleiche, Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.06****Waldbereich****Mischbestände im NSG 1.1.03, Bereich „Willeholt“**

Flächengröße: 23,43 ha

Erläuterung

Es handelt sich überwiegend um 120-150-jährige Eichen- und Buchen-Altbestände. Im Norden sind stellenweise auch 20-30-jährige Ahorne mit Lärchen sowie 50-60-jährige Ahorne und Eschen verbreitet. Der Eichen-Hainbuchenwald ist die potentielle natürliche Waldgesellschaft auf diesem mäßig wechselfeuchten Standort.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Hainbuche, Buche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.07****Waldbereich****Mischbestände im LB 1.4.19 „Landwehr Harpenbaum“**

Flächengröße: 2,63 ha

Erläuterung

Der Bestand ist sehr heterogen aufgebaut. Von Südwest nach Nordost stellt sich der Bestand wie folgt dar:

40-80-jährige Eichen und Hainbuchen,  
20-50-jährige Eschen, Bergahorne und Pappelhybriden,  
10-30-jährige Eichen Fichten und Pappelhybriden,  
20-40-jährige Eichen, Eschen und Pappelhybriden  
80-100-jährige Eichen.

Die potentielle natürliche Vegetation im Südwesten und Nordosten ist ein Eichen-Hainbuchen-Wald und im Nordwesten ein Buchenwald

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Buche, Hainbuche, Traubeneiche, (Esche, Bergahorn), Vogelkirsche, (Linde, Ulme), Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.08****Waldbereich****Mischbestände im LB 1.4.25 „Landwehr Forsthövel“**

Flächengröße: 0,80 ha

Erläuterung

Die Landwehr stellt den östlichen Rand eines Waldgebietes dar. Der Nordteil der Landwehr verläuft auf dem Gebiet des Kreises Warendorf.

Die Landwehr ist vorwiegend mit ca. 25-35-jährigen Pappelhybriden, ca. 10-30 jährigen Eschen, Feldahorne und Weißdorne aus Naturverjüngung, sowie einzelnen älteren Eichen- und Eschensolitären bestockt. Die potentielle natürliche Vegetation des wechselfeuchten Standortes ist ein Eichen-Hainbuchen-Wald

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, (Buche), Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.09****Waldbereich****Mischbestände im LB 1.4.32 „Landwehr bei Grote Dahlkamp“ und Weißdornbestand im LB 1.4.33 „Strontianithalde“**

Flächengröße: 1,97 ha

Erläuterung

Die Landwehr ist mit bis zu 60-jährigen Eichen und 10-40-jährigen Eschen, Feldahorne und Weißdorne sowie im Süden mit 30-jährigen Hybridpappeln mit Unterbau aus Fichten bestockt. Die potentielle natürliche Vegetation des wechselfeuchten Standortes ist ein Eichen-Hainbuchen-Wald.

Die Strontianithalde ist mit ca. 10-50-jährigem Weißdorn bestockt.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, (Buche), Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.10****Waldbereich****Mischbestände im LB 1.4.37 „Bachabschnitt und Kleingehölz am Roggenberg“**

Flächengröße: 2,39 ha

Erläuterung

Der Bestand setzt sich aus 40-100-jährigen Eschen, Eichen, Hainbuchen, Kirschen, Buchen, Erlen, und Schwarzpappelhybriden zusammen. Die potentielle natürliche Vegetation der bachnahen feuchten Bereiche ist ein Erlen-Eschen-Wald, in den wechselfeuchten Bereichen ein Eichen-Hainbuchenwald

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Buche, Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.11****Waldbereich****Mischbestände im LB 1.4.39 „Nordicker Landwehr“**

Flächengröße: 1,05 ha

Erläuterung

Die Landwehr ist überwiegend mit 60-100-jährigen Eichen, Eschen, Hainbuchen und Buchen bestockt. Im mittleren Bereich wachsen 10-40-jährige Eschen. Der Eichen-Hainbuchenwald ist die potentielle natürliche Waldgesellschaft auf diesem wechselfeuchten Standort.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Buche, Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.12****Waldbereich****Mischbestände im LB 1.4.40 „Düsbecke mit Ufergehölzen“**

Flächengröße: 0,50 ha

Erläuterung

Im Osten des Bestandes wachsen 80-100-jährige Eichen, im Westen überwiegend 70-100-jährige Eichen, Buchen, Eschen und Hainbuchen. Die potentielle natürliche Vegetation der bachnahen feuchten Bereiche ist ein Erlen-Eschen-Wald, in den wechselfeuchten Bereichen ein Eichen-Hainbuchenwald.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Buche, Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.13****Waldbereich****Mischbestände im LB 1.4.44 „Bachabschnitt südlich Ondrup“**

Flächengröße: 1,48 ha

Erläuterung

In dem Siepenbereich wachsen 40-120-jährige Eichen, Buchen, Hainbuchen, Eschen, Kirschen, Feldahorne und Hybridpappeln. Der südliche Randbereich ist ein ca. 100-120-jähriger Buchen-Eichenbestand. Die potentielle natürliche Vegetation der bachnahen nassen Bereiche ist ein Erlen-Eschen-Wald, in den weiteren Bereichen ein Eichen-Hainbuchenwald.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Buche, Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.14****Waldbereich****Mischbestände im LB 1.4.48 „Horne am Wittenbusk“**

Flächengröße: 1,48 ha

Erläuterung

Im Nordosten (14 a) wachsen 80-100-jährige Eichen mit Hainbuchen. Ansonsten sind die Flächen mit ca. 35-jährigen Pappelhybriden und 15-30-jährigen Eschen, Kirschen und Erlen im Bachbereich bestockt. Die potentielle natürliche Vegetation der bachnahen nassen Bereiche ist ein Erlen-Eschen-Wald, in den weiteren Bereichen ein Eichen-Hainbuchenwald.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Buche, Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.15****Waldbereich****Mischbestände im LB 1.4.51 „Bruchwald im Bereich Westerwinkel“**

Flächengröße: 0,23 ha

Erläuterung

Die Fläche ist mit 30-50-jährigen Erlen bestockt. Die potentielle natürliche Vegetation auf dem nassen Gley ist ein Erlenbruch-Wald.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Roterle, Moorbirke, teilweise Esche, Schwarzpappel, Weide.

**3.16****Waldbereich****Mischbestände im LB 1.4.58 „Bachlauf nordwestlich von Horn“**

Flächengröße: 0,94 ha

Erläuterung

In dem bachnahen Bereich wachsen 20-60-jährige Eschen, Erlen und Pappelhybriden. Die potentielle natürliche Vegetation der bachnahen nassen Bereiche ist ein Erlen-Eschen-Wald, in den weiteren Bereichen ein Eichen-Hainbuchenwald.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Buche, Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.17 entfällt****3.18 entfällt**

**3.19****Waldbereich****Mischbestände im LB 1.4.69 „Kerbtal des Schemmbaches in der Osterbauerschaft“**

Flächengröße: 1,25 ha

Erläuterung

Es handelt sich überwiegend um einen Bestand aus 80-100-jährigen Eichen und Hainbuchen. Im Bachbereich wachsen 30-60-jährige Erlen, Weiden, und Hybridpappeln. Im Osten sind einzelne 20-30-jährige sowie viele 3-5 jährige Hybridpappeln vorhanden. Die potentielle natürliche Vegetation der bachnahen nassen Bereiche ist ein Erlen-Eschen-Wald, in den weiteren Bereichen ein Eichen-Hainbuchenwald.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Buche, Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.20****Waldbereich****Mischbestände im NSG 1.1.05 „Funneae“**

Flächengröße: 0,90 ha

Erläuterung

Im Südosten wachsen 70-90-jährige Eichen, im Nordwesten 40-50-jährige Lärchen und am Rand Pappeln und Weiden. Die potentielle natürliche Vegetation der bachnahen nassen Bereiche ist ein Erlen-Eschen-Wald, in den weiteren Bereichen ein Eichen-Hainbuchenwald.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Buche, Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.21****Waldbereich****Pappelbestand im NSG 1.1.05 „Funneae“**

Flächengröße: 0,48 ha

Erläuterung

Die Flächen sind mit 25-35-jährigen Pappeln bestockt. Die potentielle natürliche Vegetation der bachnahen nassen Bereiche ist ein Erlen-Eschen-Wald, in den weiteren Bereichen ein Eichen-Hainbuchenwald.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Buche, Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.22****Waldbereich****Mischbestände im NSG 1.1.06 „Bakenbusch“**

Flächengröße: 19,10 ha

Erläuterung

Der Bereich ist überwiegend mit 70-150-jährigen Eichen, Hainbuchen und Buchen bestockt. Im Norden wachsen zudem 10-30-jährige Pappelhybriden und Eschen, im Süden 5-10 jährige Eichen und Hainbuchen. Die potentielle natürliche Vegetation des wechselfeuchten Standortes sind der Eichen-Hainbuchenwald bzw. der Buchen-Eichenwald.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Buche, Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.23****Waldbereich****Mischbestände im NSG 1.1.02, Bereich östlich des Hirschparks**

Flächengröße: 23,64 ha

Erläuterung

Der Bereich ist überwiegend mit Pappeln, Schwarzpappel-Hybride und Balsampappel-Hybride, bestockt. Im Norden befindet sich ein Fichtenforst. Die potentielle natürliche Vegetation der wechselfeuchten Böden ist der Eichen-Hainbuchenwald.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Hainbuche, (Buche), Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.24****Waldbereich****Mischbestände im NSG 1.1.02, Bereich östlich Mergelbreitenbusch**

Flächengröße: 9,63 ha

Erläuterung

Das Waldgebiet stockt auf dem Standort des Eichen-Hainbuchenwaldes und ist auch größtenteils durch ihn charakterisiert. Im Osten befindet sich ein Pappelforst.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Hainbuche, Buche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.25****Waldbereich****Mischbestände im NSG 1.1.03, Bereich „Heiling Holz“**

Flächengröße: 36,72 ha

Erläuterung

Es handelt sich um einen Mischbestand aus überwiegend Pappelhybriden sowie ca. 80-jährige Altbestände aus Eichen, Buchen und Eschen. Es handelt sich um einen potentiellen Buchenwaldstandort. Im Nordwesten stockt ein Waldmeister-Buchenwald.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Buche, Stieleiche, Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.26****Waldbereich****Mischbestände im NSG 1.1.03, Bereich östlich Haus Ichterloh**

Flächengröße: 103,31 ha

Erläuterung

Im Nordwesten befindet sich ein Waldmeister-Buchenwald. Im mittleren Bereich stocken mehrere vereinzelte Stieleichen-Hainbuchenwälder. Vereinzelt sind auch Hybridpappelbestände, sowie Fichten- und Lärchenforste verbreitet.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Buche, Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.27****Waldbereich****Hybridpappelbestand im NSG 1.1.03, Bereich nördlich und südlich Willeholt**

Flächengröße: 11,20 ha

Erläuterung

Es handelt sich überwiegend um ausgedehnte Hybridpappelbestände. Die potentielle natürliche Vegetation des wechselfeuchten Standortes ist ein Eichen-Hainbuchenwald.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Buche, Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.28****Waldbereich****Buchen-Eichen-Mischbestand im NSG 1.1.07 „Am Teufelsbach“**

Flächengröße: 0,8 ha

Erläuterung

Im Nordwesten des NSG's befindet sich ein Feldgehölz mit dem Artenbestand des feuchten Eichen-Hainbuchenwaldes. Es handelt sich z.T. um 80-100-jährige Eichen. Weiterhin stocken hier Buche, Hainbuche und Feldahorn.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Hainbuche, Buche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

**3.29****Waldbereich****Mischbestände im NSG 1.1.08 „Ermener Holz“**

Flächengröße: 101,48 ha

Erläuterung

Es handelt sich größtenteils um Eichen-Hainbuchenwälder feuchter Ausprägung mit mittlerem bis starkem Baumholz. Eingestreut sind Hybridpappel-, Fichten-, und Kiefernforste sowie Lärchen- und Birkenbestände. Auf nassen Standorten treten Birkenbruch-ähnliche Areale auf.

**Bodenständige Baumarten sind vor allem:**

Stieleiche, Buche, Hainbuche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Linde, Ulme, Hängebirke,  
in feuchteren Bereichen und an Bachläufen vermehrt:  
Roterle, Esche, Moorbirke, Schwarzpappel, Weide.

## **4 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)**

Der Landschaftsplan hat entsprechend § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Hierunter fallen insbesondere die:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten, im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes.
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen.
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 36 LG dem Kreis. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Die Festsetzungen nach § 26 LG NW, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld umgesetzt werden (§ 36 Abs. 2 LG).

Sind andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§ 37 LG).

Die Berücksichtigung von Versorgungs- und Dränageleitungen, erforderlichen Sichtbereichen u. ä. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.

## 4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld oder den Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

### – Entwicklung von Waldrändern

Die Entwicklung eines Waldrandes beansprucht eine Regelbreite von 10 m. Die an den Wald grenzende Hälfte dieses Streifens bleibt der natürlichen Entwicklung zu Saumgebüsch überlassen. Zur Erhaltung des Saumgebüsches als Vorwaldstadium sind die Sträucher in Abständen von 7-12 Jahren abschnittsweise aber höchstens 50% des Waldrandes in 5 Jahren auf - den – Stock – zu - setzen. Bei der zur landwirtschaftlichen Fläche orientierten Hälfte des Krautsaumes, wird durch periodische Mahd nach Festlegung durch die Untere Landschaftsbehörde die Verbuschung verhindert. Das Mähgut ist zu entfernen. Die Flächen dürfen nicht befahren werden. Des Weiteren dürfen sie nicht als Reit- und Wanderweg genutzt werden. Die Gesamtfläche darf nicht gedüngt werden. Das Abstellen und Lagern von Materialien jeglicher Art (mit Ausnahme des bei der Gehölzpflanzung anfallenden Totholzes) ist untersagt. Vor Beginn der Maßnahme ist das Forstamt Münster – Untere Forstbehörde - zu beteiligen.

#### Erläuterung

Intensive Nutzungen haben scharfe Nutzungsgrenzen ausgeprägt. Davon ist auch die vielfältige Saumstruktur des Waldrandes mit ihrem typischen Lebensraumangebot stark betroffen. Als Schnittstellen zwischen Wald- und Offenlandbiotopen und den vielfältigen Wechselbeziehungen kommen Waldrändern eine besondere ökologische Bedeutung zu. Die Entwicklung eines möglichst mehrstufigen Waldrandes mit Saumgebüsch und Krautvegetation in Süd-, Südost oder Südwestexposition kommt den Lebensraumsprüchen der meisten „Waldrandarten“ entgegen.

### – Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland

Die Festsetzung zur Umwandlung von Ackerflächen in Grünland durch Neueinsaat erfolgt ausschließlich innerhalb von Naturschutzgebieten nach den Vorgaben des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Coesfeld. Das Grünland ist extensiv zu beweiden (max. 2 GVE/ha, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde besteht die Möglichkeit Flächen mit 4 GVE/ha zu beweiden) oder 1-2 mal jährlich nach dem 15. Juni zu mähen. Die Ge- und Verbote in den Naturschutzgebieten sind zu beachten.

#### Erläuterung

Die vorhandenen Ackerflächen tragen zur Anreicherung von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln in den Naturschutzgebieten bei. Zum Teil grenzen Bachläufe unmittelbar an. Die Umwandlung dient demnach vornehmlich der Verringerung negativer Beeinflussungen, aber auch der Arrondierung der Naturschutzgebiete zu einer morphologischen, optischen und ökologischen Einheit.

### – Extensive Grünlandbewirtschaftung

Die Festsetzung zur extensiven Grünlandbewirtschaftung erfolgt ausschließlich innerhalb von Naturschutzgebieten nach den Vorgaben des Kulturlandschafts-

grammes des Kreises Coesfeld. Das Grünland ist extensiv zu beweiden (max. 2 GVE/ha, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde besteht die Möglichkeit Flächen mit 4 GVE/ha zu beweiden) oder 1-2 mal jährlich nach dem 15. Juni zu mähen. Die Ge- und Verbote in den Naturschutzgebieten sind zu beachten.

Erläuterung

Extensiv genutztes Grünland gehörte zu den bestimmenden Elementen der historischen bäuerlichen Kulturlandschaft und war als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten von hoher Bedeutung. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft wurde eine Vielzahl der Tier- und Pflanzenarten verdrängt oder gehören heute zu den bundesweit gefährdeten Arten. Insbesondere Wiesenbrüter und zahlreiche Insekten sind von diesem Lebensraum abhängig.

**4.1.01 Extensive Grünlandbewirtschaftung im Naturschutzgebiet 1.1.01, Bereich „Rennplatz“**

Fläche: 38,7 ha

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 12

Flurstück: 18, 72

Flur: 14

Flurstück: 24, 78, 212, 252, 253

Stand: 15.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um die großflächigen Grünlandbereiche südlich der Schloßanlage Nordkirchen. Folgendes ist bei der extensiven Grünlandbewirtschaftung zusätzlich vorgesehen:

- Die Grabenböschungen in den Grünlandbereichen sind alle 3-5 Jahre zu mähen.
- Im Übergangsbereich von Wald zu Mähwiesen ist ein 5 m breiter Saum nur 1 mal jährlich ab dem 01.10. zu mähen.
- Im Übergangsbereich von Wald zu Viehweiden ist ein 5 m breiter Saum abzuführen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Zur Erhaltung eines Vorwaldstadiums sind Sträucher bei Bedarf auf - den - Stock - zu - setzen.
- Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche in den Grünlandflächen sind vor Verbiss durch Weidezäune zu schützen. Der Traufbereich darf nicht befahren oder gemäht werden.

**4.1.02 Extensive Grünlandbewirtschaftung im Naturschutzgebiet 1.1.02, Teilbereich „Hirschpark“**

Fläche: 41 ha

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 36

Flurstück: 13 tlw.

Flur: 37

Flurstück: 11 tlw., 12 tlw., 42 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 56 tlw., 57 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um die großflächigen Grünlandbereiche östlich der Schloßanlage Nordkirchen. Folgendes ist bei der extensiven Grünlandbewirtschaftung zusätzlich vorgesehen:

- Die Grabenböschungen in den Grünlandbereichen sind alle 3-5 Jahre zu mähen.
- Im Übergangsbereich von Wald zu Mähwiesen ist ein 5 m breiter Saum nur 1 mal jährlich ab dem 01.10. zu mähen..
- Im Übergangsbereich von Wald zu Viehweiden ist ein 5 m breiter Saum abzuführen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Zur Erhaltung eines Vorwaldstadiums sind Sträucher bei Bedarf auf - den - Stock - zu - setzen.
- Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche in den Grünlandflächen sind vor Verbiss durch Weidezäune zu schützen.. Der Traufbereich darf nicht befahren oder gemäht werden.

**4.1.03 Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Naturschutzgebiet 1.1.02, nördlich des Hofes Schürmann**

Fläche: 8,3 ha

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 34

Flurstück: 02, 03, 04, 08, 54

Flur: 36

Flurstück: 13, 16, 25, 30

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Die Ackerfläche liegt zwischen zwei strukturreichen mit altem Baumbestand ausgestatteten Waldbeständen im NSG 1.1.02. Zwischen der Ackerfläche und dem sich südlich anschließendem Wald fließt der Capeller Bach. Die Maßnahme dient der Erweiterung des Lebensraumes Grünland-Wald-Komplex im NSG 1.1.02. Insbesondere die enge Verbindung zwischen naturnahen Offenlandbiotopen und Wäldern bietet einer Vielzahl von Tieren eine wichtige Lebensstätte.

**4.1.04 Extensive Grünlandbewirtschaftung im Naturschutzgebiet 1.1.03 „Ichterloh“**

Fläche: 2,1 ha

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 31

Flurstück: 5 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Die Grünlandfläche wird im Osten und Südosten von Wald begrenzt, im Nordwesten säumt eine dichte Hecke die Fläche. Hier befindet sich auch ein Kleingewässer. Die Maßnahme dient der Erweiterung des Lebensraumes Grünland-Wald-Komplex im NSG 1.1.03. Insbesondere die enge Verbindung zwischen naturnahen Offenlandbiotopen, Wäldern und Kleingewässern bietet einer Vielzahl von Tieren eine wichtige Lebensstätte.

**4.1.05 Entwicklung eines Waldrandes am NSG 1.1.02 „Hirschpark Nordkirchen“**

Länge: 370 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 34

Flurstück: 36 tlw., 37 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um den südlichen Waldrand, der an eine Ackerfläche grenzt. Die Maßnahme dient insbesondere der Habitatanreicherung in Verbindung mit dem NSG und den anschließenden Wallhecken.

**4.1.06 Entwicklung eines Waldrandes am NSG 1.1.02 „Hirschpark Nordkirchen“**

Länge: 170 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 36

Flurstück: 17 tlw., 18 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um einen südexponierten Waldrand, der insbesondere in Verbindung mit den nördlich liegenden Waldtümpeln als Lebensraum für Amphibien bedeutend ist.

**4.1.07 Entwicklung eines Waldrandes an der Südseite des Waldbereiches bei Hattrup**

Länge: 750 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 35

Flurstück: 1 tlw., 17 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Die angrenzende intensive Ackernutzung hat eine scharfe Nutzungsgrenze ausgeprägt. Die Maßnahme dient der Strukturergänzung, in Verbindung mit der anschließenden Wallhecke und Optimierung des Waldrandes.

**4.1.08 Extensive Grünlandbewirtschaftung im Naturschutzgebiet 1.1.03 „Ichterloh“**

Fläche: 6,16 ha

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 32

Flurstück: 2

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Es dürfen nicht mehr als 2 GVE/ha das Grünland beweiden. Die Verteilung der Tiere auf der Gesamtfläche erfolgt derart, dass nicht mehr als 4 GVE/ha auf einer Teilfläche (insgesamt 4 ca. gleich große Teilflächen sind vorhanden) gleichzeitig weiden. Die vorübergehend intensiver genutzte Teilfläche muss jährlich wechseln.

An den Kleingewässern in der Grünlandfläche ist eine Pufferzone von 10 m nicht zu bewirtschaften und nur nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

**4.1.09 Entwicklung eines Waldrandes südlich des Naturschutzgebietes  
1.1.03 „Ichterloh“**

Länge: 490 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 32

Flurstück: 3 tlw., 10 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Die angrenzende intensive Ackernutzung hat eine scharfe Nutzungsgrenze ausgeprägt. Die Maßnahme dient insbesondere der Herstellung von Teillebensräumen für Amphibien im Zusammenhang mit den südöstlich liegenden Kleingewässern.

**4.1.10 Entwicklung eines Waldrandes am NSG 1.1.03 „Ichterloh“**

Länge: 200 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 32

Flurstück: 4 tlw., 6 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Die angrenzende intensive Ackernutzung hat eine scharfe Nutzungsgrenze ausgeprägt. Die Maßnahme dient insbesondere der Herstellung von Teillebensräumen für Amphibien im Zusammenhang mit den westlich liegenden Kleingewässern.

**4.1.11 Entwicklung eines Waldrandes am NSG 1.1.03 „Ichterloh“**

Länge: 670 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 33

Flurstück: 11 tlw., 12 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Die angrenzende intensive Ackernutzung hat eine scharfe Nutzungsgrenze ausgeprägt. Die Maßnahme dient insbesondere der Herstellung von Teillebensräumen für Amphibien im Zusammenhang mit den westlich liegenden Kleingewässern.

**4.1.12 Entwicklung eines Waldrandes am NSG 1.1.03 „Ichterloh“**

Länge: 250 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 33

Flurstück: 12 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Die angrenzende intensive Ackernutzung hat eine scharfe Nutzungsgrenze ausgeprägt. Die Maßnahme dient der Strukturergänzung und Optimierung des Waldrandes.

**4.1.13 Entwicklung eines Waldrandes am NSG 1.1.03 „Ichterloh“**

Länge: 550 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 24

Flurstück: 166 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Die angrenzende intensive Ackernutzung hat eine scharfe Nutzungsgrenze ausgeprägt. Die Maßnahme dient der Strukturergänzung insbesondere in Beziehung mit den anschließenden Hecken.

**4.1.14 Entwicklung eines Waldrandes am NSG 1.1.03 „Ichterloh“**

Länge: 450 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 69

Flurstück: 15 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Abweichend von der o.g. allgemeinen Regelbreite für Waldränder wird entsprechend des Entwicklungs- und Pflegekonzeptes der LÖLF (1989) eine Breite von mind. 20 m festgesetzt (10 m Gebüschsaum und 10 m Krautsaum) mit geschwungener Linienführung.

**4.1.15 Extensive Grünlandbewirtschaftung im Naturschutzgebiet 1.1.03, Teilbereich „Forsthaus Ichterloh“**

Fläche: 2,5 ha

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 69

Flurstück: 15 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Abweichend von der allgemeinen oben beschriebenen. extensiven Bewirtschaftung des Grünlandes wird entsprechend des Entwicklungs- und Pflegekonzeptes der LÖLF (1989) eine einschürige Mahd ab dem 15. 7 festgesetzt. Das Mähgut ist zu entfernen. Oder Alternativ eine Beweidung mit 2 GVE/ha in der Zeit vom 15.03. - 31.10. eines jeden Jahres.

An allen Gewässer-, und Gehölzstrukturen ist ein 10 m breiter Saum anzulegen der nicht bewirtschaftet wird und nur nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäht wird. Das Mähgut ist zu entfernen.

**4.1.16 Entwicklung eines Waldrandes am NSG 1.1.03 „Ichterloh“**

Länge: 250 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 6

Flurstück: 14 tlw., 15 tlw.

Flur: 32

Flurstück: 5 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Die angrenzende intensive Ackernutzung hat eine scharfe Nutzungsgrenze ausgeprägt. Die Maßnahme dient insbesondere der Entwicklung eines Landlebensraumes für Amphibien im Zusammenhang mit dem im Norden angrenzenden Gewässer.

**4.1.17 Extensive Grünlandbewirtschaftung im Naturschutzgebiet 1.1.04 „Bakenfeld“**

Fläche: 5,7 ha

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 68

Flurstück: 18 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um eine ökologisch wertvolle Feuchtwiese. Sie ist undrännert und bildet durch das auf der Fläche austretende Hangdruck- und Oberflächenwasser viele kleinflächig wechselnde Standorte.

**4.1.18 Entwicklung eines Waldrandes am Kottelbusch**

Länge: 270 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 32

Flurstück: 34 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um den südexponierten Rand des kleinen Waldbereiches. Die Maßnahme dient der Biotopentwicklung und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anlage von Uferstrandstreifen am Emmerbach.

**4.1.19 Entwicklung eines Waldrandes am Waldbereich Vörderste Holt**

Länge: 280 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 57

Flurstück: 2 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Der Waldrandbereich ist südexponiert und grenzt unmittelbar an eine Ackerfläche. Die Maßnahme steht in unmittelbarer Verbindung mit vorhandenen und geplanten Heckenstrukturen und dient im Zusammenhang mit den im Wald vorhandenen Tümpeln als Teillebensraum für Amphibien.

**4.1.20 Entwicklung eines Waldrandes bei Klusenkamp**

Länge: 190 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 33

Flurstück: 14 tlw., 15 tlw.

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 57

Flurstück: 29 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Die Teilbereiche des südlichen und westlichen Waldrandes eines Eichen-Hainbuchenwaldes grenzen unmittelbar an eine Ackerfläche. Zur Verbesserung des Habitatangebotes in der ausgeräumten Ackerflur: soll die Maßnahme das strukturreiche LB 1.4.19 „Landwehr Harpenbaum“ als Lebensraum für Tiere und Pflanzen fortsetzen.

**4.1.21 entfällt****4.1.22 Entwicklung eines Waldrandes an einem Waldgebiet in Langenbrock**

Länge: 190 m

Gemarkung: Capelle

Flur: 14

Flurstück: 26 tlw., 28 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Der südliche Waldrand grenzt sowohl an einen Acker, als auch an eine Grünlandfläche. Die Maßnahme dient der Strukturanreicherung und insbesondere der Entwicklung eines Teillebensraumes für Amphibien in Verbindung mit dem westlich angrenzenden Gewässer.

**4.1.23 Extensive Grünlandbewirtschaftung bzw. Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Naturschutzgebiet 1.1.05 „Funneae“**

Fläche: 54 ha

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 1

Flurstück: 77 tlw., 80 tlw., 81 tlw., 89 tlw., 95, 96, 97, 99, 110 tlw., 111 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 117 tlw., 118 tlw., 120 tlw., 122, 123, 124, 125, 126, 127, 130, 131, 148, 151 tlw., 157, 160 tlw., 169, 173 tlw., 174 tlw., 175 tlw., 202

Flur: 11

Flurstück: 1 tlw., 5 tlw., 7 tlw., 9 tlw., 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 tlw., 17 tlw., 35 tlw., 45, 46, 62 tlw., 63 tlw., 65, 77 tlw., 78 tlw., 92, 93 tlw., 95 tlw., 101 tlw., 125 tlw., 128 tlw., 137 tlw., 140 tlw., 143 tlw., 147 tlw., 148, 149

Flur: 12

74

tlw.

Flurstück: 1, 2, 3, 4 tlw., 5 tlw., 6, 7 tlw., 59 tlw., 62 tlw., 65 tlw., 67, 68, 69, 74 tlw., 76, 77 tlw., 78 tlw., 93 tlw., 161, 163, 164 tlw., 165 tlw., 482 tlw., 645

Stand: 13.08.2001

Erläuterung

Insbesondere die großflächige Extensivierung des Grünlandes im Naturschutzgebiet trägt bedeutend zur Wiederherstellung und Optimierung des Lebensraumkomplexes Grünland-Bachniederung bei. Speziell landesweit gefährdete Wiesenbrüter und von feuchten bis nassen Standorten abhängige Pflanzengesellschaften des Grünlandes sind von dieser Bewirtschaftungsform abhängig.

Bei den vorhandenen Ackerflächen ist das Ziel die Wiederherstellung von Grünland im Niederungsbereich der Funne. Überwiegend waren Glatthaferwiesen und Weidelgras-Weißkleewiesen verbreitet, aber auch landesweit gefährdete Feucht- und Nasswiesen wie z.B. Sumpfdotterblumenwiesen waren häufig.

**4.1.24 Extensive Grünlandbewirtschaftung im Naturschutzgebiet 1.1.07 „Am Teufelsbach“**

Fläche: 9,4 ha

Gemarkung: Lüdinghausen-Kspl.

Flur: 71

Flurstück: 7 tlw., 9 tlw., 31 tlw., 32 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Insbesondere die Extensivierung des Grünlandes im Naturschutzgebiet trägt bedeutend zur Wiederherstellung und Optimierung des Lebensraumkomplexes Grünland- Heckenkomplex mit angrenzendem Bachverlauf bei.

## 4.2 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen

Bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um die Ergänzung von lückigen Gehölzbeständen oder um die Ergänzung des Heckennetzes in intensiv genutzten Gebieten. Die Pflanzungen müssen, wo erforderlich, vor Weidevieh bzw. Wild geschützt werden. Für alle Pflanzungen sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden.

Bei allen Anpflanzungen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten. Die Berücksichtigung von Drainage- und Versorgungsleitungen, Sichtbereichen u.ä. erfolgt bei Realisierung der Festsetzungen.

Die Durchführung der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 36 LG dem Kreis. Die Festsetzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen im Rahmen des Vertragsnachsutzes über freiwillige Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld umgesetzt werden (§ 36 Abs. 2 LG).

Die Realisierung der Maßnahme kann auch vom Flächeneigentümer auf eigene Kosten durchgeführt und als Ausgleich im Sinne des Baurechts anerkannt werden.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 37 LG. Die Realisierung der Maßnahmen kann als Ausgleich im Sinne des Bauplanungsrechts anerkannt werden.

In Einmündungsbereichen von öffentlichen Wegen und Zufahrten sind Sichtdreiecke gem. Ras-K freizuhalten.

Feldzufahrten sind von der Bepflanzung freizuhalten. Je nach Standort und örtlichen Gegebenheiten ist ein Wechsel von Hecken zu Baumreihen möglich.

Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

### – Anpflanzung von Bäumen und Baumreihen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt in der Regel 12-15 m. Grenzt landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen. Es sind ausschließlich einheimische bodenständige Bäume zu verwenden.

#### Erläuterung

Bäume stellen ein wichtiges Gestaltungselement in der Landschaft dar. Sie sind als Straßen- oder Hofbäume vielfach an bestimmte Strukturen gebunden. Die Festsetzung von Einzelbäumen und Baumreihen erfolgt überwiegend aus gestalterischen Gründen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

### – Anpflanzung von Obstbäumen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt in der Regel 8-10 m. Grenzt landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen. Es sind ausschließlich hochstämmige Obstbäume zu verwenden. Die Bäume sind in den ersten fünf Jahren einem Pflegeschnitt zu unterziehen.

#### Erläuterung

Die Festsetzung erfolgt insbesondere in Form von Obstbaumreihen entlang untergeordneter Straßen und an Hofzufahrten. Obstbäume stellen einen elementaren Lebensraum in der Feldflur dar. Sie dienen insbesondere Insekten, Vögeln und Kleinsäugetern als Lebensraum. Darüber hinaus prägen Obstbaumreihen das Bild des ländlichen Raumes.

### – Anpflanzung von Kopfbäumen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt in der Regel 6-8 m. Grenzt landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen.

#### Erläuterung

Anders als die Festsetzung von Baumreihen, die mehr zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt, ist die Bedeutung von Kopfbäumen einzustufen. Dickstämmige Kopfweiden zeichnen sich z.B. durch hohen Insektenreichtum aus. Da insbesondere Alt- und Totholz ein Mangelhabitat in der heutigen Landschaft darstellt, und alte Kopfbäume dieses Habitat in der Regel bieten, ist die Anpflanzung der Bäume eine wichtige Maßnahme um den Lebensraum vieler „Altholzspezialisten“ und verschiedener Höhlenbrüter zu sichern.

### – Anpflanzung von Feldhecken

Feldhecken sind 3-reihig aus einheimischen bodenständigen Baum- aber vorwiegend Straucharten zu pflanzen. Der Reihenabstand beträgt, ebenso wie der Pflanzabstand, je 1 m. Zur Feldhecke gehört ein beidseitiger, unbewirtschafteter Rain. Die Gesamtbreite von Pflanzstreifen und Rainen sollte 5 m betragen. Innerhalb dieses 5 m breiten Streifens kann die Feldhecke variabel gepflanzt werden. Die Feldhecken sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 7-12 Jahre auf – den - Stock – zu - setzen. Überhälter sind vereinzelt stehenzulassen.

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02 eines Jahres durchgeführt werden. Nach Schnittmaßnahmen soll vereinzelt Totholz liegengelassen werden. Unrat ist zu entfernen.

#### Erläuterung

Die Feldhecke stellt heute den elementarsten naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Sie ist als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes Teillebensstätte oder auch Ganzjahreslebensraum. Zudem ist die Hecke infolge der fortschreitenden intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden. In Verbindung mit Rainen und unbewirtschafteten Säumen sollen die Feldhecken ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur wiederherstellen und dauerhaft gewährleisten.

**4.2.001 Anpflanzung einer Feldhecke östlich eines Wirtschaftsweges zwischen Schlodbach und Bergstraße (K 2)**

Länge: 850 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 14

Flurstück: 17 tlv., 18 tlv., 256 tlv.

Stand: 17.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft

**4.2.002 Anpflanzung einer Feldhecke auf einer Parzellengrenze südlich des Schlodbaches**

Länge: 330 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 1

Flurstück: 23 tlv.

Stand: 17.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer vorhandenen Hecke zur Verbindung des Arenbergischen Forstes im Norden und einer kleinen Waldfläche ca. 800 m südlich des Forstes.

**4.2.003 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges südlich des Arenbergischen Forstes im Bereich „Rennplatz“**

Länge: 130 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 14

Flurstück: 38 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung einer bestehenden Feldhecke an den Arenbergischen Forst.

**4.2.004 Anpflanzung einer Feldhecke an der Westseite der Cappenberger Straße (L 810) zwischen Hof Hügemann und Arenbergischen Forst**

Länge: 330 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 2

Flurstück: 479 tlw.

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 14

Flurstück: 179 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung einer bestehenden Feldhecke an den Arenbergischen Forst.

**4.2.005 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges östlich des Hofes Spoeth im Grothüser Tal**

Länge: 240 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 38

Flurstück: 35 tlw., 42 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung von zwei bestehenden Feldhecken.

**4.2.006 Anpflanzung einer Feldhecke westlich des Hofes Pentrop**

Länge: 270 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 14

Flurstück: 25 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung bestehender Wall- und Feldhecken (LB 1.4.01 u. 1.4.04).

**4.2.007 Anpflanzung einer Feldhecke östlich der Straße Nistenkamp zwischen der L 671 und Hof Pentrop**

Länge: 80 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 14

Flurstück: 12 tlw., 25 tlw.

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 38

Flurstück: 27

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung der geschützten Landschaftsbestandteile 1.4.01 und 1.4.04.

**4.2.008 Anpflanzung von Baumreihen entlang der L 671 zwischen Nordkirchen und Capelle**

Länge: 1500 m

Gemarkung: Capelle

Flur: 17

Flurstück: 2 tlw., 122 tlw.

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 15

Flurstück: 2 tlw., 5 tlw., 64 tlw.

Flur: 16

Flurstück: 6 tlw., 45 tlw., 47 tlw.

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 38

Flurstück: 2 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um mehrere Teilabschnitte.

**4.2.009 Anpflanzung einer beidseitigen Obstbaumreihe an der Hofzufahrt Schürmann**

Länge: 190 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 36

Flurstück: 18 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

**4.2.010 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges nordwestlich des Hofes Altfeld**

Länge: 240 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 35

Flurstück: 17 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung zwei bestehender Feldhecken.

**4.2.011 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite der Straße Altfelds Holz östlich des Hofes Altfeld**

Länge: 390 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 32

Flurstück: 1 tlw., 12 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um zwei Teilabschnitte. Die Maßnahme dient der Ergänzung einer bestehenden Feldhecke zur Anbindung an dem im Norden liegenden Arenbergischen Forst.

**4.2.012 entfällt**

**4.2.013 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südostseite eines Wirtschaftsweges südwestlich des Hauses Ichterloh**

Länge: 320 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 32

Flurstück: 10

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Vernetzung von zwei großen Teilgebieten des Arenbergischen Forstes.

**4.2.014 Anpflanzung einer Feldhecke an der Westseite eines Wirtschaftsweges nord-östlich des Hofes Neuhaus-Dieckmann**

Länge: 180 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 33

Flurstück: 16 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Verbindung bestehender Feldhecken und der Abgrenzung von Grünland zu Ackerflächen.

**4.2.015 entfällt**

**4.2.016 entfällt**

**4.2.017 Anpflanzung einer Feldhecke östlich des Hauses Ichterloh**

Länge: 400 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 32

Flurstück: 7 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Feldflur.

**4.2.018 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges und einer Parzellengrenze zwischen Teufelsbach und dem Arenbergischen Forst (NSG 1.1.03) südlich von Hof Bornemann**

Länge: 430 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 71

Flurstück: 1 tlw., 12 tlw.

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 31

Flurstück: 12 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anbindung der Vernetzungssachse Teufelsbach mit dem Arenbergischen Forst im Bereich des NSG 1.1.03.

**4.2.019 entfällt****4.2.020 entfällt****4.2.021 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite des Wirtschaftsweges Galghege zwischen Mühlenstraße (K 15) und dem Teufelsbach**

Länge: 470 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 69

Flurstück: 8 tlw., 9 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Ergänzung einer bestehenden Feldhecke und der Verbindung des Teufelsbaches mit dem Arenbergischen Forst.

**4.2.022 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite des Wirtschaftsweges Galghege zwischen Teufelsbach und dem Arenbergischen Forst nordöstlich des NSG 1.1.03**

Länge: 640 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 69

Flurstück: 9 tlw., 11 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Ergänzung einer bestehenden Feldhecke zur Verbindung des Teufelsbaches mit dem NSG 1.1.03.

**4.2.023 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges westlich und östlich der K 15 östlich des Hofes Schulze Ehring**

Länge: 450 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 70

Flurstück: 29 tlw.

Flur: 71

Flurstück: 8 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung eines Feldgehölzes mit einer Feldhecke und einer Wallhecke.

**4.2.024 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ost- und Südseite eines Grabens nördlich des Hofes Schulze-Ehring**

Länge: 490 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 71

Flurstück: 8 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um zwei Teilabschnitte. Die Maßnahme dient insbesondere der Anbindung von Heckenstrukturen nördlich des Hofes Schulze-Ehring mit der Vernetzungsachse Teufelsbach.

**4.2.025 Anpflanzung von Baumreihen an der Alten Ascheberger Straße (K 3)**

Länge: 1500 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 70

Flurstück: 23 tlw., 38 tlw.

Flur: 71

Flurstück: 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 5 tlw.

Flur: 73

Flurstück: 19 tlw., 20 tlw., 23 tlw., 34 tlw., 37 tlw., 50 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um mehrere Teilstücke an der nordwestlichen Plangrenze.

**4.2.026 Anpflanzung einer Feldhecke nördlich und südlich der K 15 an der Ostseite eines Grabens und einer Parzellengrenze südlich des Hofes Büscher**

Länge: 560 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 70

Flurstück: 27

Flur: 71

Flurstück: 8

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um zwei Teilabschnitte. Die Maßnahme dient der Verbindung bestehender Feldhecken (LB 1.4.06 + 1.4.08).

**4.2.027 Anpflanzung einer Obstbaumreihe beidseitig der Straße Hegemannsfeld**

Länge: 1000 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 73

Flurstück: 19 tlw., 20 tlw., 23 tlw., 29 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 49 tlw., 50 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung.

**4.2.028 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges östlich und westlich der Bahntrasse Dortmund - Münster im Hegemannsfeld**

Länge: 240 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 64

Flurstück: 31 tlw.

Flur: 73

Flurstück: 28 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um zwei Teilstücke. Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung von zwei Grünland-Hecken-Komplexen östlich und westlich der Bahnlinie.

**4.2.029 Anpflanzung einer Feldhecke an der Nordseite eines Wirtschaftsweges westlich der Bahntrasse Dortmund - Münster nördlich des Hofes Karbrede**

Länge: 150 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 73

Flurstück: 28 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um zwei Teilstücke. Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung von zwei Grünland-Hecken-Komplexen östlich und westlich der Bahnlinie.

**4.2.030 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges zwischen der Nordkirchener Straße (K 15) und dem Hof Hege-  
mann**

Länge: 540 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 64

Flurstück: 32 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der ausgeräumten Feldflur.

**4.2.031 entfällt**

**4.2.032 Anpflanzung einer Feldhecke an der Nordseite eines Wirtschaftsweges westlich des Hofes Geismann**

Länge: 100 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 64

Flurstück: 27 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung von zwei Grünland-Hecken-Komplexen westlich und östlich der Bahntrasse Dortmund- Münster.

**4.2.033 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite des Wirtschaftsweges „Auf dem Berg“ nordöstlich des Hofes Bergmann**

Länge: 240 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 67

Flurstück: 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 33 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

**4.2.034 Anpflanzung einer Obstbaumreihe westlich der Hofzufahrt Greive in Hegemer**

Länge: 500 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 64

Flurstück: 2 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der stark ausgeräumten Ackerflur.

**4.2.035 entfällt**

**4.2.036 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges östlich des Hofes Geismann**

Länge: 460 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 65

Flurstück: 25 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um zwei Teilabschnitte. Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung bestehender Feldhecken und kleinen Waldflächen im weiteren Verlauf.

**4.2.037 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges nordöstlich des Hofes Rohlmann in der Lütkebauerschaft**

Länge: 220 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 67

Flurstück: 39 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der Feldflur.

**4.2.038 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges südwestlich des Hofes Naber in der Lütkebauerschaft**

Länge: 270 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 67

Flurstück: 26 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Verbindung des Grünland-Hecken-Komplexes im Norden (LSG 1.2.07) und des Grünland-Hecken-Komplexes im Süden (NSG 1.1.04).

**4.2.039 Anpflanzung von Kopfweiden an der Ostseite eines Grabens südlich des Hofes Rengshausen**

Länge: 150 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 68

Flurstück: 18

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der Feldflur.

**4.2.040 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges nördlich des Hofes Weckendorf**

Länge: 370 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 24

Flurstück: 177 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung von bestehenden Feldhecken und im weiteren Verlauf von zwei im Norden und Süden liegenden Waldgebieten.

**4.2.041 entfällt****4.2.042 Anpflanzung einer Feldhecke nördliche des Emmerbaches im Ossenkamp**

Länge: 150 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 24

Flurstück: 147 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Verbindung der Vernetzungsachse Emmerbach mit einer Feldhecke und einem Feldgehölz im Norden.

**4.2.043 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes Großheger**

Länge: 380 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 24

Flurstück: 141 tlw., 142 tlw., 143 tlw., 146 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung einer stark ausgeräumten Ackerfläche.

**4.2.044 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Grabens südwestlich des Hofes Großheger**

Länge: 110

Gemarkung: Herbern

Flur: 24

Flurstück: 140 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anbindung einer Feldhecke an ein Waldgebiet des Arenbergischen Forstes im Norden.

**4.2.045 Anpflanzung einer Feldhecke an einer Parzellengrenze südlich des Hofes Bathe in Bakenfeld**

Länge: 270 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 25

Flurstück: 36 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Hecke grenzt eine Acker- von einer Grünlandfläche ab und verbindet eine Feldhecke mit einem Waldgebiet des Arenbergischen Forstes im Westen.

**4.2.046 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite des Wirtschaftsweges „Baken-winkel“ östlich des Hofes Bathe in Bakenfeld**

Länge: 390 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 25

Flurstück: 27 tlw., 28 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Verbindung von zwei bestehenden Feldhecken.

**4.2.047 entfällt****4.2.048 entfällt****4.2.049 Anpflanzung einer Feldhecke an der Nordseite eines Wirtschaftsweges östlich des Hofes Schulte in der Lütkebauerschaft**

Länge: 180 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 66

Flurstück: 27 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Verbindung von zwei bestehenden Feldhecken.

**4.2.50 entfällt**

**4.2.051 Anpflanzung einer Feldhecke an der Nordseite eines Wirtschaftsweges östlich des Hofes Kleykamp**

Länge: 230 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 66

Flurstück: 17 tlw., 26 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Erweiterung eines Heckenzuges (LB 1.4.11).

**4.2.052 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Grabens und entlang einer Parzellengrenze im Lensingskamp**

Länge: 480 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 65

Flurstück: 15 tlw., 25 tlw., 37 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung einer stark ausgeräumten Feldflur.

**4.2.053 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Grabens nordwestlich des Hofes Mennemann in Hegemer**

Länge: 240 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 66

Flurstück: 17 tlw., 31 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um zwei Teilstücke. Die Maßnahme dient der Ergänzung bestehender Feldhecken und der Anbindung an ein Feldgehölz.

**4.2.054 Anpflanzung von Baumreihen an der Herberner Straße (L 844) zwischen Ascheberg und Herbern**

Länge: 6280 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 25

Flurstück: 3 tlv., 6 tlv., 42 tlv., 45 tlv., 46 tlv.

Flur: 29

Flurstück: 55 tlv., 362 tlv., 385 tlv., 389 tlv., 391 tlv., 393 tlv., 396 tlv., 398 tlv., 400 tlv., 402 tlv., 404 tlv., 406 tlv., 409 tlv.

Flur: 30

Flurstück: 40 tlv., 41 tlv., 52 tlv., 54 tlv., 60 tlv., 62 tlv., 66 tlv., 72 tlv., 74 tlv., 74 tlv., 76 tlv.

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 62

Flurstück: 6 tlv., 7 tlv., 8 tlv., 9 tlv., 10 tlv., 11 tlv., 15 tlv., 19 tlv., 21 tlv., 48 tlv., 49 tlv., 53 tlv., 57 tlv., 65 tlv., 90 tlv., 147 tlv.

Flur: 66

Flurstück: 4 tlv., 5 tlv., 7 tlv., 12 tlv., 40 tlv., 50 tlv., 59 tlv., 63 tlv., 63 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

**4.2.055 Anpflanzung einer Feldhecke nördlich, östlich und südlich der Hofstelle Ferkmann-Höhne**

Länge: 550 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 30

Flurstück: 74 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung Landschaft.

**4.2.056 Anpflanzung einer Feldhecke an der Süd-, Nord- bzw. Ostseite eines Wirtschaftsweges westlich der A 1 am Hof Thier**

Länge: 600 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 25

Flurstück: 24 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung einer stark ausgeräumten Landschaft und der Abgrenzung von Acker- zu Grünlandflächen.

**4.2.057 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite der Straße Aruper Feld östlich der Landesstraße 844**

Länge: 230 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 29

Flurstück: 54 tlw., 398 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Ergänzung der im Osten angrenzenden Wallhecke und des Feldgehölzes (LB 1.4.23).

**4.2.058 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite der Straße Aruper Feld**

Länge: 220 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 29

Flurstück: 61 tlw., 63 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Verbindung von zwei Feldgehölzen.

**4.2.059 Anpflanzung einer Baumreihe beidseitig des Dentruper Weges**

Länge: 2200 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 30

Flurstück: 1 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 44 tlw., 46 tlw., 74 tlw., 86 tlw.

Flur: 32

Flurstück: 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 13 tlw., 14 tlw.

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 60

Flurstück: 25 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um mehrere Teilabschnitte.

**4.2.060 Anpflanzung einer Feldhecke an der Süd- und Ostseite der Hofzufahrten Aschhoff östlich des Dentruper Weges**

Länge: 450 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 30

Flurstück: 86 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Erweiterung eines bestehenden Heckensystems im Osten.

**4.2.061 Anpflanzung einer Feldhecke an der Nordseite eines Wirtschaftsweges und in der Verlängerung an einem Graben westlich des Hofes Ikhorn-Neuhaus**

Länge: 260 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 32

Flurstück: 1 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung eines bestehenden Heckenzuges.

**4.2.062 Anpflanzung einer Feldhecke an der Westseite des Grabens Röhrenwater südlich des Hofes Närdemann**

Länge: 200 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 30

Flurstück: 48 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung bestehender Feldhecken und eines Feldgehölzes

**4.2.063 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite der Straße Haverfeld nordöstlich des Hofes Streyll**

Länge: 400 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 32

Flurstück: 12 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer sehr stark ausgeräumten Feldflur und der Abgrenzung einer Acker- und Grünlandfläche.

**4.2.064 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite des Grabens Haverfeldwater zwischen dem Hagenweg und dem Graben Grenzwater**

Länge: 670 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 32

Flurstück: 15 tlw., 23 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung eines Feldgehölzes im Süden und einer kleinen Waldfläche im Norden.

**4.2.065 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite der Straße Haverfeld und der Westseite des Hagenweges westlich des Hofes Brinkkötter**

Länge: 630 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 32

Flurstück: 20 tlw., 22 tlw., 23 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme steht im funktionalen Zusammenhang mit anderen Heckenpflanzungen und dient insbesondere der Anreicherung und Vernetzung von kleinen Waldflächen.

**4.2.066 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite des Hagenweges zwischen Hof Brinkkötter und Forst Kottelbusch**

Länge: 350 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 32

Flurstück: 33 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme steht im funktionalen Zusammenhang mit anderen Heckenpflanzungen und dient insbesondere der Anreicherung und Vernetzung von kleinen Waldflächen.

**4.2.067 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite des Grabens Röhrenwater östlich des Hofes Brinkkötter**

Länge: 110 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 32

Flurstück: 41 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung eines isolierten Feldgehölzes mit einer bestehenden Feldhecke.

**4.2.068 Anpflanzung einer Feldhecke an der Nord- und Westseite eines Wirtschaftsweges östlich des Hofes Brinkkötter**

Länge: 230 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 32

Flurstück: 40 tlw., 41 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um zwei Teilabschnitte, westlich und östlich eines Feldgehölzes. Die Maßnahme dient insbesondere der Anbindung des Feldgehölzes an die Vernetzungssachse Emmerbach sowie einer geplanten und bestehenden Feldhecke.

**4.2.069 entfällt****4.2.070 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges und auf einer Parzellengrenze südöstlich des Hofes Krasbutter gen. Pöpping**

Länge: 340 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 32

Flurstück: 36 tlw.

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 59

Flurstück: 6 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Abgrenzung einer Acker- von einer Grünlandfläche und der Anbindung an den südlich angrenzenden Forst Kottelbusch.

**4.2.071 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges und auf einer Parzellengrenze westlich des Hofes Krasbutter gen. Pöpping**

Länge: 340 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 59

Flurstück: 6 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung bestehender und geplanter Feldhecken.

**4.2.072 Anpflanzung einer Feldhecke an der Westseite eines Wirtschaftsweges östlich des Hofes Högemann**

Länge: 100 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 60

Flurstück: 31 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung von zwei bestehenden Feldhecken.

**4.2.073 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges nördlich des Hofes Högemann**

Länge: 440 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 60

Flurstück: 31 tlw., 32 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung bestehender Feldhecken (LB 1.4.15) und eines Feldgehölzes.

**4.2.074 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite eines Grabens im Olde Feld**

Länge: 130 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 60

Flurstück: 31 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung einer Feldhecke (LB 1.4.15) mit einem Feldgehölz.

**4.2.075 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite der Straße Hülskamp westlich des Hofes Platvoet**

Länge: 310 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 61

Flurstück: 26 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung bestehender Feldhecken.

**4.2.076 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ost- und Südseite des Wirtschaftsweges „Huiskamp“ zwischen der B 58 im Norden und der Straße Hülskamp im Süden**

Länge: 1250 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 46

Flurstück: 23 tlw., 92 tlw.

Flur: 61

Flurstück: 4 tlw., 6 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 18 tlw., 96 tlw., 377 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um mehrere Teilstücke. Die Maßnahme dient der Anreicherung einer stark ausgeräumten Feldflur und der Verbindung von fragmentartigen Heckenstrukturen.

**4.2.077 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Grabens westlich des Hofes Westhues**

Länge: 700 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 55

Flurstück: 1 tlv., 2 tlv., 46 tlv., 51 tlv.

Flur: 58

Flurstück: 1 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer stark ausgeräumten Feldflur.

**4.2.078 Anpflanzung einer Obstbaumreihe beidseitig der Straße Steenkamp, zwischen Hof Weber und Emmerbach**

Länge: 1400 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 55

Flurstück: 42 tlv., 48 tlv., 49 tlv., 50 tlv., 51 tlv., 53 tlv.

Flur: 58

Flurstück: 1 tlv., 6 tlv., 7 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer stark ausgeräumten Landschaft.

**4.2.079 Anpflanzung einer Obstbaumreihe beidseitig der Hofzufahrt Bünningmann**

Länge: 220 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 58

Flurstück: 6 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer stark ausgeräumten Landschaft.

**4.2.080 Anpflanzung einer Feldhecke entlang einer Parzellengrenze nordwestlich des Hofes Kneilmann**

Länge: 230 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 58

Flurstück: 12 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anbindung eines Feldgehölzes und einer Feldhecke an die Vernetzungsachse Emmerbach.

**4.2.081 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Grabens und entlang von Parzellengrenzen nordöstlich des Hofes Kneilmann**

Länge: 480 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 58

Flurstück: 9 tlw., 12 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung und Verbindung mehrere Feldhecken.

**4.2.082 entfällt****4.2.083 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Grabens im Geisekamp**

Länge: 160 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 57

Flurstück: 2 tlw., 29 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung von zwei Feldgehölzen und einer Hecke.

**4.2.084 entfällt**

**4.2.085 Anpflanzung einer Feldhecke an der Westseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes Weber**

Länge: 180 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 58

Flurstück: 6 tlw., 7 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Ergänzung einer im Süden anschließenden Hecke.

**4.2.086 entfällt****4.2.087 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Grabens südwestlich des Hofes Freisfeld**

Länge: 330 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 55

Flurstück: 31 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der stark ausgeräumten Feldflur.

**4.2.088 entfällt****4.2.089 Anpflanzung einer Feldhecke an der Süd- und Ostseite eines Wirtschaftsweges östlich des Hofes Ahlmann**

Länge: 370 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 55

Flurstück: 29 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung, der stark ausgeräumten Feldflur.

**4.2.090 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges und entlang einer Parzellengrenze nordöstlich der Waldfläche Vörderste Holt**

Länge: 320 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 57

Flurstück: 6 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung einer Feldhecke und der Waldfläche Vörderste Holt.

**4.2.091 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite des Baikingweges**

Länge: 450 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 56

Flurstück: 47 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung einer Feldhecke, eines Feldgehölzes (LB 1.4.17) sowie einer Wallhecke.

**4.2.092 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Grabens östlich der Waldfläche Vörderste Holt**

Länge: 330 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 57

Flurstück: 29 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung der Waldfläche Vörderste Holt mit den im Norden liegenden Feldhecken.

**4.2.093 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite des Baikingweges**

Länge: 330 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 56

Flurstück: 2 tlw., 3 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer ausgeräumten Ackerflur.

**4.2.094 Anpflanzung einer Feldhecke an der Süd- und Ostseite eines Grabens westlich des Hofes Fleckmannsmühle**

Länge: 570 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 56

Flurstück: 3 tlw., 4 tlw., 6 tlw., 56 tlw., 57 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer ausgeräumten Ackerflur.

**4.2.095 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges östlich des Hofes Fallenberg**

Länge: 140 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 56

Flurstück: 65 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Ergänzung einer bestehenden Feldhecke.

**4.2.096 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Grabens südwestlich des Hofes Fallenberg**

Länge: 230 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 56

Flurstück: 41 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Verbindung einer Wallhecke und eines Feldgehölzes.

**4.2.097 Anpflanzung einer Obstbaumreihe nördlich einer Hofzufahrt nördlich des Hofes Mehring**

Länge: 190 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 56

Flurstück: 40 tlw., 41 tlw., 50 tlw., 63 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer ausgeräumten Agrarlandschaft.

**4.2.098 entfällt****4.2.099 Anpflanzung einer Feldhecke auf einer Parzellengrenze westlich des Hofes Silkenböhrner**

Länge: 150 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 56

Flurstück: 30

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um die Anpflanzung mehrerer Teilabschnitte in den Lücken eines Gehölzstreifens.

**4.2.100 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südostseite eines Wirtschaftsweges südwestlich des Hofes Beukmann**

Länge: 600 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 57

Flurstück: 29 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung mehrerer bestehender Feldhecken.

**4.2.101 Anpflanzung einer Feldhecke auf einer Parzellengrenze südlich des Hofes Beukmann**

Länge: 90 m

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 57

Flurstück: 29 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung einer bestehenden Wallhecke und einer Feldhecke (LB 1.4.18 b).

**4.2.102 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges nördlich der Waldfläche Harpenbaum**

Länge: 510 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 33

Flurstück: 13 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Verlängerung einer Feldhecke Richtung Westen bis zur Landwehr Harpenbaum (LB 1.4.19).

**4.2.103 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges östlich der Waldfläche Harpenbaum**

Länge: 500 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 33

Flurstück: 13 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer ausgeräumten Feldflur und Verbindung bestehender Feldhecken.

**4.2.104 Anpflanzung einer Baumreihe an der Ostseite der Münsterstraße (B 54) nördlich von Herbern**

Länge: 1450 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 1

Flurstück: 15 tlw., 17 tlw., 18 tlw.

Flur: 36

Flurstück: 13 tlw., 28 tlw., 43 tlw., 54 tlw., 61 tlw.

Flur: 38

Flurstück: 37 tlw., 44 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um mehrere Teilabschnitte.

**4.2.105 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite des Grabens Loddenwater südlich des Hofes Billermann**

Länge: 310 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 36

Flurstück: 4 tlw., 29 tlw., 35 tlw., 61 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verlängerung eines Gehölzstreifens zur Verbindung von zwei Waldflächen.

**4.2.106 Anpflanzung einer Feldhecke an der Westseite der Straße Haiholt südlich des Hofes Billermann**

Länge: 400 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 36

Flurstück: 29 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer ausgeräumten Ackerflur.

**4.2.107 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite eines Grabens**

Länge: 100 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 36

Flurstück: 4 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Verlängerung einer bestehenden Feldhecke.

**4.2.108 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite der Forsthöveler Straße westlich des Hofes Gunemann**

Länge: 330 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 37

Flurstück: 5 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung von zwei Feldgehölzen.

**4.2.109 Anpflanzung einer Feldhecke auf einer Parzellengrenze nordöstlich des Hofes Reimann**

Länge: 260 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 37

Flurstück: 3 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung von zwei bestehenden Wallhecken.

**4.2.110 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Südseite der Straße Haiholt nördlich des Hofes Schulze Forsthövel**

Länge: 360 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 36

Flurstück: 6 tlw., 26 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um mehrere Teilabschnitte, die in die Lücken der bestehenden Feldhecke zu pflanzen sind.

**4.2.111 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite der Forsthöveler Straße östlich des Hofes Schulze Forsthövel**

Länge: 490 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 37

Flurstück: 1 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung bestehender Feldhecken.

**4.2.112 Anpflanzung einer Feldhecke westlich der Münsterstraße (B 54) nördlich des Hofes Bröcker**

Länge: 70 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 33

Flurstück: 32 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer ausgeräumten Feldflur.

**4.2.113 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges nordwestlich des Hofes Bröcker**

Länge: 350 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 33

Flurstück: 27 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer ausgeräumten Feldflur.

**4.2.114 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges westlich des Hofes Kreuzkamp**

Länge: 480 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 33

Flurstück: 37 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anbindung einer kleinen durch Grünland und Gehölzstrukturen gut gegliederten Streusiedlung an die Vernetzungssachse Dorfbach.

**4.2.115 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite des Liesenkampweges**

Länge: 490 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 38

Flurstück: 14 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung von zwei kleinen durch Grünland und Gehölzstrukturen gut gegliederten Streusiedlungen.

**4.2.116 Anpflanzung einer Feldhecke an der Westseite eines Grabens östlich des Hofes Reimann**

Länge: 120 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 37

Flurstück: 30 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung von zwei bestehenden Feldhecken und der Abgrenzung von Acker zu Grünlandflächen.

**4.2.117 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite des Heuweges und entlang von Parzellengrenzen östlich des Hofes Reimann**

Länge: 640 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 37

Flurstück: 33 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer ausgeräumten Ackerflur.

**4.2.118 Anpflanzung einer Obstbaumreihe südlich des Dreischkeweges östlich des Hofes Roters**

Länge: 850 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 37

Flurstück: 17 tlv., 24 tlv., 27 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer bestehenden Obstbaumreihe.

**4.2.119 Anpflanzung einer Baumreihe beidseitig des Noneweges**

Länge: 900 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 37

Flurstück: 23 tlv., 24 tlv.

Flur: 39

Flurstück: 2 tlv., 3 tlv., 5 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer stark ausgeräumten Feldflur.

**4.2.120 Anpflanzung einer Baumreihe beidseitig der Forsthöveler Straße**

Länge: 1900 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 37

Flurstück 24 tlw., 26 tlw., 27 tlw.

Flur: 38

Flurstück: 18 tlw., 19 tlw., 22 tlw.

Flur: 39

Flurstück: 3 tlw., 27 tlw., 28 tlw.

Flur: 40

Flurstück: 5 tlw., 8 tlw., 11 tlw., 16 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer stark ausgeräumten Feldflur.

**4.2.121 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges südöstlich des Hofes Hülsmann**

Länge: 560 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 39

Flurstück: 28 tlw.

Flur: 40

Flurstück: 8 tlw., 50 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um zwei Teilabschnitte westlich und östlich eines Wirtschaftsweges. Die Maßnahme dient insbesondere der Anbindung einer bestehenden Feldhecke an ein Waldgebiet.

**4.2.122 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Grabens südöstlich des Hofes Hülsmann**

Länge: 750 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 38

Flurstück: 18 tlv., 22 tlv.

Flur: 40

Flurstück: 5 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer stark ausgeräumten Feldflur.

**4.2.123 Anpflanzung einer Feldhecke an der Westseite eines Grabens südlich des Hofes Hülsmann**

Länge: 220 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 38

Flurstück: 45

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung von zwei bestehenden Feldhecken.

**4.2.124 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südostseite des Wirtschaftsweges Aruper Riege**

Länge: 150 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 31

Flurstück: 8 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um mehrere Teilabschnitte. Die Maßnahme dient der Ergänzung einer bestehenden Feldhecke (LB 1.4.22 b).

**4.2.125 Anpflanzung einer Hecke nördlich der Merschstraße (L 671)**

Länge: 340 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 40

Flurstück: 32 tlw.

Stand: 19.02.2002

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der Landschaft.

**4.2.126 Anpflanzung einer Obstbaumreihe an der Ostseite des Wirtschaftsweges Große Feld nördlich von Herbern**

Länge: 1020 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 29

Flurstück: 64 tlw., 65 tlw., 66 tlw., 67 tlw., 68 tlw., 70 tlw., 79 tlw., 81 tlw.,  
82 tlw., 83 tlw., 378 tlw.

Flur: 31

Flurstück: 44 tlw., 46 tlw., 48 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der Landschaft nördlich von Herbern.

**4.2.127 Anpflanzung einer Hecke westlich von Haus Itlingen, östlich eines Grabens**

Länge: 300 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 39

Flurstück: 21 tlw.

Flur: 40

Flurstück: 62 tlw.

Stand: 19.02.2002

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der Landschaft.

**4.2.128 entfällt****4.2.129 Anpflanzung einer Hecke westlich von Haus Itlingen**

Länge: 250 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 39

Flurstück: 21 tlw.

Stand: 19.02.2002

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der Landschaft.

**4.2.130 Anpflanzung einer Feldhecke auf einer Parzellengrenze nordwestlich des Hofes Krampe in Forsthövel**

Länge: 510 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 1

Flurstück: 32 tlw., 33 tlw., 54 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Verbindung der Vernetzungsachse Dorfbach mit einem Feldgehölz und einer Wallhecke.

**4.2.131 entfällt****4.2.132 Anpflanzung einer Feldhecke südlich und östlich der Zufahrten zum Hof Naendrup**

Länge: 500 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 40

Flurstück: 50 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um zwei Teilstücke. Die Maßnahme dient der Anbindung bestehender Heckenstrukturen.

**4.2.133 Anpflanzung einer Hecke auf einer Parzellengrenze östlich des Hofes Selhorst in Forsthövel**

Länge: 150 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 39

Flurstück: 11 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anbindung eines bestehenden Gehölzstreifens an ein nördlich angrenzendes Waldgebiet.

**4.2.134 Anpflanzung einer Hecke auf der Ostseite eines Grabens östlich des Hofes Selhorst in Forsthövel**

Länge: 80 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 39

Flurstück: 11 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung bestehender Gehölzstreifen und Wallhecken.

**4.2.135 Anpflanzung einer Feldhecke an der Westseite eines Grabens nordöstlich des Hauses Itlingen**

Länge: 420 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 39

Flurstück: 11 tlw., 21 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Ergänzung einer im Norden anschließenden Landwehr.

**4.2.136 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges nordwestlich des Hofes Krampe in Forsthövel**

Länge: 370 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 1

Flurstück: 40 tlv., 58 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Anbindung eines Feldgehölzes an bestehende Heckenstrukturen.

**4.2.137 Anpflanzung von Baumreihen an der Merschstraße (L 671) nordöstlich von Herbern**

Länge: 1430 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 2

Flurstück: 69 tlv., 70 tlv., 72 tlv., 73 tlv., 74 tlv.

Flur: 3

Flurstück: 49 tlv., 52 tlv.

Flur: 4

Flurstück: 14 tlv., 43 tlv.

Flur: 40

Flurstück: 57 tlv., 58 tlv., 61 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der Landschaft.

**4.2.138 Ergänzung einer bestehenden Feldhecke an der Nordostseite eines Wirtschaftsweges zwischen Merschstraße und Athernweg**

Länge: 340 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 3

Flurstück: 52 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung eines Feldgehölzes mit der Vernetzungsachse Ossenbecke.

**4.2.139 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Grabens südöstlich des Hofes Ligges**

Länge: 200 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 4

Flurstück: 43 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung bestehender Feldhecken und der Abgrenzung zwischen Acker- und Grünlandflächen.

**4.2.140 Anpflanzung einer Feldhecke südlich des Hofes Holtrup**

Länge: 80 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 4

Flurstück: 34 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Hecke soll den Verlauf einer ehemaligen Landwehr markieren, die im Süden noch vorhanden ist.

**4.2.141 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Westseite eines Weges nördlich von Krampe**

Länge: 140 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 4

Flurstück: 20 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Ergänzung einer bestehenden Hecke.

**4.2.142 Anpflanzung einer Feldhecke auf Südseite der Straße Immelbrink zwischen den Wirtschaftswegen Athernweg und Dörnwinkel**

Länge: 550 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 5

Flurstück: 2 tlv., 9 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Ergänzung einer bestehenden Hecke.

**4.2.143 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Süd- und Ostseite des Wirtschaftsweges Dörnwinkel**

Länge: 440 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 5

Flurstück: 10 tlv., 11 tlv., 16 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um zwei Teilabschnitte. Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer stark ausgeräumten Feldflur.

**4.2.144 Anpflanzung von Kopfweiden südöstlich des Hofes Brünemann**

Länge: 180 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 3

Flurstück: 52 tlw.

Stand: 28.01.2002

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Ergänzung einer bestehenden Gehölzreihe.

**4.2.145 Anpflanzung einer Feldhecke an der Süd- und Westseite der Ondruper Straße**

Länge: 200 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 3

Flurstück: 23 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer bestehenden Wallhecke.

**4.2.146 Anpflanzung einer Baumreihe beidseitig der Rankenstraße östlich der Ortschaft Herbern**

Länge: 500 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 3

Flurstück: 4 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 65 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ortsrandgestaltung.

**4.2.147 Anpflanzung einer Feldhecke auf einer Parzellengrenze im Südosten der Ortschaft Herbern**

Länge: 480 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 3  
Flurstück: 1 tlw.

Flur: 42  
Flurstück: 73 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ortsrandgestaltung.

**4.2.148 Anpflanzung einer Feldhecke an der Westseite der Ondruper Straße**

Länge: 180 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 3  
Flurstück: 1 tlw., 65 tlw.

Flur: 42  
Flurstück: 73

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung eines bestehenden Gehölzstreifens.

**4.2.149 Anpflanzung einer Baumreihe an der Ostseite der Nordicker Straße zwischen den Straßen Dörnwinkel und Spinnholt**

Länge: 330 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 6  
Flurstück: 1 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der ausgeräumten Ackerflur.

**4.2.150 Anpflanzung einer Baumreihe an der Südseite der Nordicker Straße nordwestlich des Hofes Berger**

Länge: 130 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 11

Flurstück: 29 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der ausgeräumten Ackerflur.

**4.2.151 Anpflanzung einer Hecke an der Südseite der Straße Dörnwinkel südlich der Uhlwellbecke**

Länge: 550 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 5

Flurstück: 22 tlw., 51 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung mehrerer Feldhecken.

**4.2.152 Anpflanzung einer Hecke an der Westseite eines Grabens südlich der Straße Dörnwinkel**

Länge: 130 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 6

Flurstück: 37 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anbindung einer bestehenden Feldhecke (LB 1.4.41) an eine geplante Feldhecke.

**4.2.153 Anpflanzung einer Hecke westlich von Haus Itlingen**

Länge: 150 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 39

Flurstück: 21 tlw.

Stand: 19.02.2002

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der Landschaft.

**4.2.154 Anpflanzung einer Hecke südlich von Haus Itlingen bzw. südlich der Merschstraße (L 671)**

Länge: 190 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 4

Flurstück: 48 tlw.

Stand: 19.02.2002

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der Landschaft.

**4.2.155 entfällt****4.2.156 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Grabens nordöstlich des Hofes Hömann im Mosterfeld**

Länge: 330 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 41

Flurstück: 2 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer ausgeräumten Feldflur.

**4.2.157 entfällt**

**4.2.158 Anpflanzung einer Feldhecke an der Süd- und Ostseite eines Wirtschaftsweges östlich des Hofes Brieling im Mosterfeld**

Länge: 700 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 41

Flurstück: 11 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 17 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung mehrerer bestehende und geplanter Feldhecken.

**4.2.159 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite der Nordicker Straße östlich der Barsener Straße**

Länge: 1020 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 7

Flurstück: 4 tlw., 5 tlw., 13 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Verbindung bestehender Feldhecken.

**4.2.160 Anpflanzung einer Feldhecke auf einer Parzellengrenze südlich des Hofes Bießmann im Mosterfeld**

Länge: 200 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 7

Flurstück: 11 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung von zwei Feldgehölzen.

**4.2.161 entfällt**

**4.2.162 Anpflanzung von Baumreihen beidseitig der Schliekstraße**

Länge: 4200 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 6

Flurstück: 22 tlv., 26 tlv., 27 tlv., 29 tlv.

Flur: 7

Flurstück: 34 tlv.

Flur: 8

Flurstück: 2 tlv., 3 tlv., 5 tlv.

Flur: 9

Flurstück: 1 tlv., 6 tlv., 13 tlv., 14 tlv., 17 tlv., 18 tlv., 28 tlv.

Flur: 10

Flurstück: 1 tlv., 60 tlv.

Flur: 11

Flurstück: 37 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um mehrere Teilabschnitte. Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung.

**4.2.163 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite des Sandweges östlich des Hofes Wessel**

Länge: 110 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 8

Flurstück: 11 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung einer bestehenden Feldhecke.

**4.2.164 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Südseite eines Feldweges zwischen Barsener Straße (K 21) und Hombergstraße**

Länge: 8640 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 8

Flurstück: 38 tlv., 39 tlv., 49 tlv., 50 tlv., 51 tlv., 52 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme besteht aus zwei Abschnitten und dient insbesondere der Anreicherung und Verbindung bestehender Gehölzstrukturen.

**4.2.165 Anpflanzung einer Obstbaumreihe an der Ostseite der Hombergstraße südlich des Hofes Nüse**

Länge: 200 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 8

Flurstück: 23 tlv., 25 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung.

**4.2.166 Anpflanzung einer Feldhecke südlich des Weges Gaestwinkel und südlich der Depe**

Länge: 600 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 9

Flurstück: 24 tlv., 26 tlv., 28 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Verbindung bestehender Gehölzstrukturen.

**4.2.167 entfällt****4.2.168 Anpflanzung einer Feldhecke an der Nordseite des Dahlweges in Nordick**

Länge: 100 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 6

Flurstück: 9 tlw., 10 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer Feldhecke (LB 1.4.41 a).

**4.2.169 Anpflanzung einer Feldhecke beidseitig eines Wirtschaftsweges östlich des Hofes Berger in der Nordicker Mark**

Länge: 300 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 6

Flurstück: 4 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer Feldhecke an einem Hohlweg (LB 1.4.41 b).

**4.2.170 Anpflanzung einer Obstbaumreihe südlich de K 5 westlich Hofsenderman**

Länge: 70 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 10

Flurstück: 35 tlw.

Stand: 28.01.2002

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung.

**4.2.171 Anpflanzung einer Baumreihe an dem Wirtschaftsweg Gottesort östlich des Hofes Brinkmann**

Länge: 100 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 10

Flurstück: 6 tlw., 67 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung. Es handelt sich um die Fortsetzung der Baumpflanzung an der Schliekstraße Richtung Osten.

**4.2.172 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite der Schliekstraße**

Länge: 150 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 9

Flurstück: 44 tlw., 45 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer bestehenden Wallhecke.

**4.2.173 Anpflanzung einer Feldhecke entlang einer Geländekante nördlich von Haus Hardenberg**

Länge: 200 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 10

Flurstück: 42 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung bestehender Gehölzstrukturen.

**4.2.174 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Ostseite des Wirtschaftsweges Gottesort zwischen Haus Hardenberg und der Straße Auf der Heide**

Länge: 410 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 10

Flurstück: 35 tlv., 56 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung bestehender Feldhecken.

**4.2.175 Anpflanzung einer Baumreihe an der Nordseite der Straße Auf der Heide**

Länge: 300 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 10

Flurstück: 29 tlv., 31 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Fortführung der im LP Werne Kreis Unna festgesetzten Baumpflanzung.

**4.2.176 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges zwischen der Straße auf der Heide und der Düsbecke**

Länge: 600 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 10

Flurstück: 29 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer ausgeräumten Feldflur.

**4.2.177 Anpflanzung einer Baumreihe auf der Südseite eines Wirtschaftsweges**

Länge: 130 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 11

Flurstück: 46 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Fortsetzung einer im LP Werne Kreis Unna festgesetzten Baumpflanzung.

**4.2.178 Anpflanzung einer Feldhecke an der Süd- und Ostseite der Straße Südgeist zwischen Düsbergweg und Ondruper Straße**

Länge: 880 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 11

Flurstück: 10 tlv., 20 tlv., 22 tlv., 23 tlv., 25 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der ausgeräumten Feldflur.

**4.2.179 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite eines Zuflusses zur Horne in der Kraienheide**

Länge: 180 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 42

Flurstück: 80 tlv., 81 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere dem Schutz des Gewässers vor Einträgen aus der Landwirtschaft.

**4.2.180 entfällt****4.2.181 Anpflanzung einer Feldhecke an der West- und Südseite eines Grabens zwischen der Straße Mayknapp und der Horne**

Länge: 410 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 42

Flurstück: 16 tlw., 18 tlw., 19 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung von zwei Feldgehölzen mit der Vernetzungsachse Horne.

**4.2.182 Anpflanzung von Obstbaumreihen zum Teil beidseitig der Bokumer Straße (L 844) südlich von Herbern**

Länge: 450 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 20

Flurstück: 63 tlw.

Flur: 42

Flurstück: 10

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ortsrandgestaltung von Herbern.

**4.2.183 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite des Balsweges zwischen Bokumer Straße und Wietheidweg**

Länge: 670 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 17

Flurstück: 11 tlw., 17 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung bestehender Feldhecken.

**4.2.184 Anpflanzung einer Feldhecke auf einer Parzellengrenze nördlich der Horne und östlich des Wiethaidweges**

Länge: 120 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 17

Flurstück: 11 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer Wallhecke bis zur Horne.

**4.2.185 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges westlich des Hofes Berger**

Länge: 170 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 17

Flurstück: 41 tlw., 42 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um zwei Teilabschnitte. Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung bestehender Gehölzstrukturen.

**4.2.186 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Südseite einer Hofzufahrt an der Hülberger Straße östlich des Hofes Feldmann**

Länge: 180 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 17

Flurstück: 50 tlw., 74 tlw., 85 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer ausgeräumten Feldflur.

**4.2.187 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges zwischen Katharinenweg und Hülsberger Straße**

Länge: 580 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 17

Flurstück: 5 tlv., 57 tlv., 60 tlv., 74 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer ausgeräumten Feldflur.

**4.2.188 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges zwischen Katharinenweg und Hülsbergstraße östlich der A 1**

Länge: 150 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 17

Flurstück: 61 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer ausgeräumten Feldflur.

**4.2.189 Anpflanzung einer Feldhecke an der Westseite der Hülsberger Straße**

Länge: 140 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 17

Flurstück: 49 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um mehrere Teilabschnitte. Die Maßnahme dient insbesondere der Vernetzung der Forste Lembeck und Wittenbusk.

**4.2.190 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Nordseite eines Grabens nördlich des Hofes Kümerskotten**

Länge: 180 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 17

Flurstück: 20 tlv., 46 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Vernetzung der Forste Lembeck und Wittenbusk.

**4.2.191 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges zwischen Forst Lembeck und dem Graben Suntruper Siepe, einem Zulauf der Horne**

Länge: 100 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 19

Flurstück: 36 tlv., 39 tlv., 41 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung des Forstes Lembeck mit der Vernetzungssachse Horne.

**4.2.192 Anpflanzung einer Feldhecke nördlich der Horne östlich des Hofes Schulze Horn**

Länge: 180 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 19

Flurstück: 64 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und dem Schutz der Horne vor landwirtschaftlichen Emissionen.

**4.2.193 Anpflanzung von Feldhecken an der Südostseite der B 54 südwestlich von Herbern**

Länge: 850 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 19

Flurstück: 67 tlv., 71 tlv.

Flur: 20

Flurstück: 57 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um mehrere Teilabschnitte. Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung.

**4.2.194 Anpflanzung einer Feldhecke an der Westseite eines Wirtschaftsweges zwischen Emmerbach und der B 54 westlich der A 1**

Länge: 330 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 20

Flurstück: 11 tlv., 76 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung bestehender Gehölzstrukturen an der B 54 mit der Vernetzungsachse Emmerbach.

**4.2.195 Anpflanzung einer Feldhecke auf einer Parzellengrenze nördlich der B 54 und östlich der A 1**

Länge: 160 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 20

Flurstück: 11 tlv., 76 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer bestehenden Feldhecke und Anbindung an die Gehölzstrukturen entlang der A1.

**4.2.196 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges zwischen der B 54 und Balsweg südwestlich von Herbern**

Länge: 220 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 20

Flurstück: 70 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Ortsrandgestaltung der Gemeinde Herbern.

**4.2.197 Anpflanzung einer Obstbaumreihe an der West- und Südseite der Straße „Auf der Rulle“ südöstlich der Ortschaft Herbern**

Länge: 540 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 20

Flurstück: 32 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 50 tlw., 99 tlw., 101 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ortsrandgestaltung.

**4.2.198 Anpflanzung einer Feldhecke an der Süd- und Westseite eines Wirtschaftsweges westlich von Herbern**

Länge: 470 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 20

Flurstück: 39 tlw., 40 tlw., 86 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Ortsrandgestaltung.

**4.2.199 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite der Straße Am Hasselbüschken westlich der Ortschaft Herbern**

Länge: 480 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 20

Flurstück: 16 tlw., 19 tlw., 21 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 36 tlw., 79 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Ortsrandgestaltung.

**4.2.200 entfällt****4.2.201 entfällt****4.2.202 entfällt****4.2.203 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südostseite eines Wirtschaftsweges zwischen Bakenfelder Weg und der Bundesautobahn 1**

Länge: 90 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 26

Flurstück: 15 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung.

**4.2.204 Anpflanzung einer Baumreihe an der Südwestseite des Bakenfelder Weges nordwestlich der Ortschaft Herbern**

Länge: 560 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 26

Flurstück: 12 tlw., 32 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung.

**4.2.205 Anpflanzung einer Feldhecke an der Nordostseite eines Wirtschaftsweges westlich des Bakenfelder Weges**

Länge: 110 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 26

Flurstück: 32 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Fortsetzung einer bestehenden Feldhecke entlang des Wirtschaftsweges.

**4.2.206 Anpflanzung einer Feldhecke an der Westseite eines Wirtschaftsweges südlich der Aruper Straße und nördlich Schloß Westerwinkel**

Länge: 270 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 26

Flurstück: 32 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Strukturergänzung und Anbindung eines Kleingewässers (LB 1.4.55 c) an bestehende Gehölze und Gewässer.

**4.2.207 Anpflanzung einer Feldhecke auf einer Parzellengrenze nördlich der Aruper Straße südwestlich des Hofes Feldkämper**

Länge: 200 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 23

Flurstück: 29 tlw.

Flur: 26

Flurstück: 12 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um zwei Teilabschnitte. Die Maßnahme dient insbesondere der Anbindung einer Wallhecke an bestehende Gehölzstrukturen.

**4.2.208 entfällt****4.2.209 entfällt****4.2.210 entfällt****4.2.211 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges nördlich des Grabens Wellwater im Westerdahl**

Länge: 150 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 22

Flurstück: 139 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Vernetzung von zwei Waldgebieten, die Bestandteile des Nordkirchen-Werner Waldgürtels darstellen.

**4.2.212 entfällt****4.2.213 entfällt****4.2.214 entfällt**

**4.2.215 Anpflanzung einer Feldhecke an der Westseite der B 54 östlich des Hofes Horn**

Länge: 100 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 22

Flurstück: 104 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung eines bestehenden Gehölzstreifens.

**4.2.216 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Ost- und Nordseite eines Wirtschaftsweges südwestlich des Hofes Heimann**

Länge: 320 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 22

Flurstück: 125 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der ausgeräumten Feldflur und Verbindung von Waldgebieten die einen Bestandteil des Nordkirchen- Werner Waldgürtels darstellen.

**4.2.217 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes Wittkamp**

Länge: 450 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 5

Flurstück: 43 tlv., 50 tlv., 75 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anbindung bestehender Feldhecken an das im Süden angrenzende Waldgebiet.

**4.2.218 Ergänzung einer Feldhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges und auf einer Parzellengrenze südlich des Hofes Wittkamp**

Länge: 580 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 5

Flurstück: 44 tlv., 75 tlv., 90 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung.

**4.2.219 Anpflanzung von Baumreihen beidseitig der Capeller Straße (L 671) zwischen der B 54 und der Ortschaft Capelle**

Länge: 1600 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 21

Flurstück: 42 tlv.

Flur: 22

Flurstück: 51 tlv., 53 tlv., 88 tlv., 92 tlv.

Gemarkung: Capelle

Flur: 4

Flurstück: 100 tlv., 171 tlv., 174 tlv., 175 tlv., 176 tlv., 177 tlv., 178 tlv.

Flur: 5

Flurstück: 78 tlv.

Flur: 11

Flurstück: 42 tlv., 44 tlv., 45 tlv., 46 tlv.

Flur: 12

Flurstück: 8 tlv., 10 tlv., 14 tlv., 18 tlv., 19 tlv., 20 tlv.

Flur: 13

Flurstück: 16 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um mehrere Teilabschnitte. Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung.

**4.2.220 entfällt****4.2.221 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes Suntrup**

Länge: 450 m

Gemarkung: Capelle

Flur: 13

Flurstück: 18 tlw.

Stand: 20.08.2001

Hinweis:

Der Wirtschaftsweg soll in südliche Richtung verlegt werden. Somit verschiebt sich auch die Festsetzung.

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer stark ausgeräumten Feldflur.

**4.2.222 Anpflanzung einer Baumreihe an der Nordseite der Aruper Straße zwischen der Bahntrasse Dortmund Münster und dem Hof Weckendorf**

Länge: 450 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 24

Flurstück: 158 tlw., 177 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer bestehenden Baumreihe.

**4.2.223 Anpflanzung von Baumreihen östlich der Ascheberger Straße (K 15) südlich des Arenbergischen Forstes bis zur Einmündung Capeller Straße**

Länge: 700 m

Gemarkung: Capelle

Flur: 11

Flurstück: 13 tlw., 14 tlw., 34 tlw., 35 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um mehrere Teilabschnitte. Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

**4.2.224 Anpflanzung einer Feldhecke auf einer Parzellengrenze östlich des Hofes Pröbsting südlich von Capelle**

Länge: 590 m

Gemarkung: Capelle

Flur: 13

Flurstück: 16 tlv., 18 tlv., 20 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer stark ausgeräumten Ackerflur und der Ergänzung eines bestehenden Wallheckenfragmentes.

**4.2.225 Anpflanzung von Kopfweiden im Bereich des Teiches am Hof Ophaus**

Gemarkung: Capelle

Flur: 13

Flurstück: 49 tlv.

Stand: 28.02.2002

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der Landschaft.

**4.2.226 Anpflanzung von Baumreihen an der Werner Straße (K 15) zwischen der Ortschaft Capelle und der südlichen Plangrenze**

Länge: 3550 m

Gemarkung: Capelle

Flur: 13

Flurstück: 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 41 tlw., 49 tlw., 51 tlw.

Flur: 14

Flurstück: 17 tlw., 26 tlw., 32 tlw.

Flur: 15

Flurstück: 71 tlw.

Flur: 16

Flurstück: 6 tlw., 10 tlw.

Flur: 17

Flurstück: 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 24 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 33 tlw., 57 tlw.,  
185 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

**4.2.227 entfällt****4.2.228 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Grabens und der Nordseite eines Wirtschaftsweges am Gorbach südwestlich der Ortschaft Capelle**

Länge: 100 m

Gemarkung: Capelle

Flur: 17

Flurstück: 11

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung und Verbindung bestehender Feldhecken.

**4.2.229 entfällt**

**4.2.230 Anpflanzung einer Feldhecke auf einer Parzellengrenze nördlich des Hofes Overhage**

Länge: 100 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 16

Flurstück: 22 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Abgrenzung von Acker- zu Grünlandflächen.

**4.2.231 Anpflanzung von Baumreihen an der Capeller Straße zwischen der Ortschaft Südkirchen und der Einmündung Werner Straße**

Länge: 3700 m

Gemarkung: Capelle

Flur: 16

Flurstück: 6 tlw., 26 tlw.

Flur: 17

Flurstück: 57 tlw.

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 13

Flurstück: 14 tlw., 79 tlw.

Flur: 15

Flurstück: 33 tlw., 34 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 53 tlw., 54 tlw.

Flur: 16

Flurstück: 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 25 tlw.

Flur: 17

Flurstück: 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw.

Flur: 18

Flurstück: 40 tlw., 42 tlw., 43 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

**4.2.232 entfällt****4.2.233 entfällt****4.2.234 entfällt****4.2.235 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Ost- und Nordseite eines Wirtschaftsweges westlich des Hofes Bitter**

Länge: 330 m

Gemarkung: Capelle

Flur: 15

Flurstück: 53 tlw., 54 tlw., 58 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der ausgeräumten Feldflur.

**4.2.236 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Zulaufes des Dammbaches westlich des Hofes Venneker**

Länge: 320 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 19

Flurstück: 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der ausgeräumten Feldflur und dem Schutz des Gewässers vor landwirtschaftlichen Emissionen.

**4.2.237 entfällt****4.2.238 entfällt****4.2.239 entfällt**

**4.2.240 Anpflanzung einer Obstbaumreihe beidseitig einer Hofzufahrt nordwestlich des Hofes Dünnebacke**

Länge: 320 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 15

Flurstück: 15 tlw., 16 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

**4.2.241 entfällt****4.2.242 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Grabens nordöstlich des Hofes Krasbutter in der Osterbauerschaft**

Länge: 310 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 15

Flurstück: 19 tlw., 47 tlw., 48 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer stark ausgeräumten Feldflur.

**4.2.243 entfällt****4.2.244 entfällt**

**4.2.245 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges nord-westlich des Hofes Wisse in der Osterbauerschaft**

Länge: 190 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 13

Flurstück: 79 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer Feldhecke.

**4.2.246 Anpflanzung einer Obstbaumreihe beidseitig einer Hofzufahrt nord-westlich des Hofes Wisse in der Osterbauerschaft**

Länge: 160 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 13

Flurstück: 19 tlw., 79 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Feldflur.

**4.2.247 Anpflanzung einer Feldhecke an der Westseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes Wiesmann in der Osterbauerschaft**

Länge: 200 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 20

Flurstück: 76 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer stark ausgeräumten Feldflur.

**4.2.248 Anpflanzung einer Feldhecke auf einer Parzellengrenze südwestlich des Hofes Wisse in der Osterbauerschaft**

Länge: 240 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 20

Flurstück: 40 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer bestehenden Feldhecke und Anbindung an weitere Gehölzstrukturen.

**4.2.249 entfällt****4.2.250 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Nordseite eines Wirtschaftsweges nördlich des Hofes Lütke-Börding**

Länge: 400 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 20

Flurstück: 89 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung bestehender Feldhecken.

**4.2.251 Anpflanzung einer Obstbaumreihe beidseitig der Südkirchener Straße zwischen Cappenberger Straße und der südlichen Plangrenze**

Länge: 1400 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 19

Flurstück: 4 tlw., 11 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 56 tlw., 66 tlw., 69 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um mehrere Teilabschnitte. Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

**4.2.252 Anpflanzung von Baumreihen beidseitig der Cappenberger Straße zwischen Südkirchen und der südlichen Plangrenze**

Länge: 3050 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 11

Flurstück: 5 tlv., 78 tlv., 90 tlv., 108 tlv., 122 tlv., 139 tlv., 147 tlv., 162 tlv., 163 tlv.

Flur: 12

Flurstück: 147 tlv., 645 tlv.

Flur: 19

Flurstück: 60 tlv., 62 tlv., 64 tlv., 65 tlv., 66 tlv., 68 tlv., 69 tlv., 70 tlv., 71 tlv., 74 tlv., 75 tlv., 76 tlv.

Flur: 20

Flurstück: 33 tlv., 88 tlv., 89 tlv., 99 tlv., 101 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um mehrere Teilabschnitte. Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

**4.2.253 Anpflanzung von Kopfbaumreihen beidseitig des Dammbaches westlich der Cappenberger Straße**

Länge: 200 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 11

Flurstück: 90

Flur: 12

Flurstück: 645

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Markierung des Gewässerverlaufes im Bereich der Straße.

**4.2.254 Anpflanzung einer Obstbaumreihe beidseitig der Hofzufahrt Puppenthal westlich der Cappenberger Straße**

Länge: 420 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 11

Flurstück: 5 tlw., 78 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

**4.2.255 Anpflanzung einer Obstbaumreihe beidseitig eines Wirtschaftsweges zwischen den Höfen Hörskens und Altfeld**

Länge: 420 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 11

Flurstück: 137 tlw., 138 tlw., 147 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

**4.2.256 Anpflanzung einer Kopfbaumreihe beidseitig Hagelbach nordwestlich des Hofes Südfeld**

Länge: 130 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 11

Flurstück: 103 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer bestehenden Kopfbaumreihe.

**4.2.257 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges westlich des Hofes Wethmar**

Länge: 150 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 12

Flurstück: 645

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anbindung eines Feldgehölzes an weitere Gehölzstrukturen.

**4.2.258 Anpflanzung einer Obstbaumreihe auf der Nordseite der Thüsingstraße und entlang einer Parzellengrenze südlich von Südkirchen**

Länge: 800 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 12

Flurstück: 16 tlw., 18 tlw., 48 tlw., 51 tlw., 57 tlw., 132 tlw., 139 tlw., 371 tlw., 435 tlw., 467 tlw., 481 tlw., 482 tlw., 483 tlw., 484 tlw., 626 tlw., 667 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ortsrandgestaltung von Südkirchen.

**4.2.259 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges nordöstlich der Ortschaft Südkirchen**

Länge: 220 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 13

Flurstück: 8 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Verbindung zwei bestehender Feldhecken.

**4.2.260 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges nordwestlich des Hofes Delsmann**

Länge: 520 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 14

Flurstück: 7 tlv., 18 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Verbindung bestehender Feldhecken.

**4.2.261 Anpflanzung einer Feldhecke an der Westseite der Cappenberger Straße nördlich der Ortschaft Südkirchen**

Länge: 150 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 2

Flurstück: 477 tlv., 479 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer bestehenden Hecke.

**4.2.262 Anpflanzung einer Feldhecke an der Nord- und Ostseite der Straße Wersebreite nordwestlich von Nordkirchen**

Länge: 300 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 2

Flurstück: 58 tlv., 59 tlv., 60 tlv., 61 tlv., 62 tlv., 248 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um mehrere Teilabschnitte. Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung und Verbindung bestehender Feldhecken.

**4.2.263 Anpflanzung von Feldhecken auf Parzellengrenzen westlich von Südkirchen**

Länge: 270 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 20

Flurstück: 752 tlw., 829 tlw., 840 tlw., 869 tlw., 875 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer ausgeräumten Feldflur und der Ortsrandgestaltung.

**4.2.264 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges und entlang einer Parzellengrenze südlich des Hofes Naber in Obsen**

Länge: 420 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 10

Flurstück: 64 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um zwei Teilabschnitte. Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der ausgeräumten Feldflur und Verbindung bestehender Gehölzstrukturen.

**4.2.265 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Südseite eines Wirtschaftsweges westlich des Hofes Meinke in Obsen**

Länge: 350 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 1

Flurstück: 75 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 99 tlw., 100 tlw., 101 tlw., 102 tlw., 102 tlw., 102 tlw., 103 tlw., 104 tlw., 107 tlw., 108 tlw., 201 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um zwei Teilabschnitte. Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Verbindung bestehender Feldhecken.

**4.2.266 Anpflanzung einer Baumreihe südlich der Südkirchener Straße nord-östlich des Hofes Funnemann**

Länge: 250 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 12

Flurstück: 50 tlv., 60 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

**4.2.267 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Südseite eines Wirtschaftsweges nord-westlich des Hofes Funnemann in der Westerbauerschaft**

Länge: 200 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 10

Flurstück: 80 tlv., 81 tlv., 89 tlv., 95 tlv., 169 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung bestehender Feldhecken und der Abgrenzung des Naturschutzgebietes 1.1.5 „Funneae“ von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzfläche.

**4.2.268 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südwestlich des Hofes Meinke in Obsen**

Länge: 600 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 1

Flurstück: 99 tlv., 110 tlv., 112 tlv., 113 tlv., 114 tlv., 115 tlv., 117 tlv., 118 tlv., 120 tlv., 126 tlv., 127 tlv., 130 tlv., 131 tlv., 160 tlv., 202 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung bestehender Feldhecken und der Abgrenzung des Naturschutzgebietes 1.1.5 „Funneae“ von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzfläche.

**4.2.269 Anpflanzung einer Feldhecke entlang eines Feldrains nördlich des Hofes Quante-Protz**

Länge: 200 m

Gemarkung: Lüdinghausen-Kspl.

Flur: 70

Flurstück: 9 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer bestehenden Hecke.

**4.2.270 Anpflanzung einer Obstbaumreihe entlang eines Feldweges südöstlich des Hofes Trogemann**

Länge: 40 m

Gemarkung: Lüdinghausen-Kspl.

Flur: 70

Flurstück: 15 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer bestehenden Obstbaumreihe.

**4.2.271 Anpflanzung einer Feldhecke am Südufer des Teufelsbaches südöstlich des Hofes Quante-Protz**

Länge: 100 m

Gemarkung: Lüdinghausen-Kspl.

Flur: 71

Flurstück: 13 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Vernetzung zweier Waldgebiete.

**4.2.272 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Ostseite eines Grabens südlich des Hofes Hohelüchter**

Länge: 250 m

Gemarkung: Lüdinghausen-Kspl.

Flur: 68

Flurstück: 14 tlv., 16 tlv., 17 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anbindung der Vernetzungsachsen Teufelsbach und der Birkenallee

**4.2.273 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Nordseite eines Grabens südlich der Kläranlage Nordkirchen**

Länge: 200 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 21

Flurstück: 51 tlv., 434 tlv.

Gemarkung: Lüdinghausen-Kspl.

Flur: 69

Flurstück: 28 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung von Gehölzstrukturen.

**4.2.274 entfällt**

**4.2.275 entfällt**

**4.2.276 entfällt**

**4.2.277 Anpflanzung einer Obstbaumreihe westlich eines Feldweges südlich des Hofes Richter**

Länge: 300 m

Gemarkung: Lüdinghausen-Kspl.

Flur: 36

Flurstück: 136 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer bestehenden Obstbaumreihe.

**4.2.278 Anpflanzung einer Feldhecke an der Südseite eines Feldweges östlich des Hofes Richter**

Länge: 140 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 16

Flurstück: 91 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung zweier Waldgebiete.

**4.2.279 Anpflanzung einer Feldhecke auf einer Parzellengrenze südöstlich des Hofes Flothkämper**

Länge: 400 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 16

Flurstück: 4 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der stark ausgeräumten Ackerflur.

**4.2.280 Anpflanzung einer Baumreihe östlich der Hofzufahrt Heuckmann-Bummann**

Länge: 390 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 16

Flurstück: 75 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der Feldflur.

**4.2.281 Anpflanzung einer Feldhecke auf der östlichen Seite eines Grabens südöstlich des Hofes Große Böckmann**

Länge: 300 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 15

Flurstück: 232 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Strukturierung der Landschaft.

**4.2.282 Anpflanzung einer Feldhecke an der Ostseite eines Feldweges nördlich des Hofes Schulze Weilscher**

Länge: 410 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 15

Flurstück: 115 tlw., 223 tlw., 227 tlw., 242 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der Landschaft und der Anbindung eines Feldgehölzes an eine Hecke.

**4.2.283 Anpflanzung einer Feldhecke auf der nördlichen Seite eines Grabens nördlich des Hofes Schulze Weilscher**

Länge: 600 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 15

Flurstück: 16 tlw., 224 tlw., 227 tlw., 261 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung des bestehenden Heckensystems.

**4.2.284 Anpflanzung einer beidseitigen Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges nördlich des Hofes Rheinländer**

Länge: 550 m

Gemarkung: Lüdinghausen-Kspl.

Flur: 34

Flurstück: 143 tlw., 144 tlw., 146 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

**4.2.285 Anpflanzung von Baumreihen entlang der K 2 zwischen Nordkirchen und der Kreisgrenze**

Länge: 2300 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 15

Flurstück: 14 tlw., 27 tlw., 97 tlw., 111 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 116 tlw., 117  
tlw., 194 tlw., 195 tlw., 196 tlw., 197 tlw., 204 tlw., 205 tlw., 206  
tlw., 207 tlw., 227 tlw., 259 tlw., 277 tlw., 278 tlw., 279 tlw., 281 tlw.,  
299 tlw., 300 tlw., 302 tlw., 303 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um mehrere Teilabschnitte, z.T. beidseitig.

**4.2.286 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Ostseite eines Feldweges südwestlich des Hofes Große Holz**

Länge: 210 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 15

Flurstück: 205 tlv., 206 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und der Ergänzung des bestehenden Heckensystems.

**4.2.287 Anpflanzung einer Obstbaumreihe auf der Nordseite der K 2 am Ortsrand von Nordkirchen**

Länge: 180 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 16

Flurstück: 57 tlv., 144 tlv., 145 tlv., 146 tlv., 147 tlv., 148 tlv., 180 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ortsrandgestaltung von Nordkirchen.

**4.2.288 Anpflanzung einer Kopfbaumreihe auf der Südseite eines Grabens südlich des Hofes Große Böckmann**

Länge: 240 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 15

Flurstück: 110

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der Landschaft.

**4.2.289 Anpflanzung einer Kopfbaumreihe auf der Südseite eines Grabens östlich des Waldes Bruland**

Länge: 200 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 12

Flurstück: 1651 tlv., 1652 tlv., 1653 tlv.

Flur: 16

Flurstück: 441 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und der Ortsrandgestaltung.

**4.2.290 Anpflanzung einer Feldhecke auf der östlichen bzw. der südlichen Seite zweier Gräben südlich des Hofes Rheinländer**

Länge: 420 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 16

Flurstück: 67 tlv.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anbindung eines Feldgehölzes an bestehende Feldhecken.

## 4.3 Ökologische Verbesserung von Fließgewässern

### – Anlage von Uferrandstreifen

Die Realisierung der Uferrandstreifen soll über freiwillige Anträge nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen“ vom 31.08.2000 bei der Landwirtschaftskammer Kreisstelle Coesfeld erfolgen (MBL. Nr. 57 vom 12. Oktober 2000) oder über freiwillige Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld.

Der Festsetzung wird eine Regelbreite von 5 m zu jeder Seite des Gewässers zugrunde gelegt, sofern in Einzelfällen keine anderen Flächenabgrenzungen festgelegt werden. Gemessen wird die Breite des Uferrandstreifens ab der Böschungsoberkante der Fließgewässer. Bestehende bodenständige Gehölze sind in dieser Pufferzone zu erhalten und zu pflegen, nicht bodenständige Gehölze sollen entfernt und durch bodenständige Baum- und Straucharten ersetzt werden. Zur Entwicklung von Ufergehölzen können auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld abgeschlossen werden.

Der Uferrandstreifen – sofern es sich um ehemalige Ackerflächen handelt – ist mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen. Der Aufwuchs darf nicht vor dem 15.06. eines Jahres gemäht werden. Der Uferrandstreifen darf nicht gedüngt, und es dürfen keine Pflanzenschutzmittel aufgebracht werden. Eine Beweidung sowie Meliorationsmaßnahmen sind ebenfalls nicht erlaubt. Des weiteren dürfen sie nicht als Reit- und Wanderweg genutzt werden. Auch das Abstellen und Lagern von Materialien jeglicher Art ist untersagt.

#### Erläuterung

Die Uferrandstreifen werden an Fließgewässern zum Schutz vor Stoffeinträgen und zur Ergänzung des Lebensraumangebotes für wildlebende Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen. Der Eintrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln führt in der Regel zu einer Belastung und ökologischen Verarmung der Gewässer.

Mit der Anlage von Uferrandstreifen an den zumeist ausgebauten und begradigten Fließgewässern soll in der intensiv agrarisch genutzten Landschaft die Wiederherstellung des Biotoptypes „naturnaher Bach“ initiiert und die Qualität der Fließgewässer als Vernetzungsachsen und Leitstrukturen erhöht oder auch wiederhergestellt werden.

Die aus der Nutzung genommenen Flächen bieten schon nach kurzer Zeit ein hohes Angebot an Blüten, Samen und abgestorbenen Blatt- und Stengelteilen von Gräsern und Kräutern. Sie stellen damit für viele Tierarten Nahrungs- oder Fortpflanzungsstätte und Gesamtjahreslebensräume dar.

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von der Festsetzung bleiben die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LWG, die im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen hat.

#### 4.3.01 Anlage von Uferrandstreifen am Schlodbach und an zwei Zuflüssen zum Schlodbach südwestlich des Hofes Große Holz

Länge: 6.250 m

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 1

Flurstück: 2 tlw., 14 tlw., 18 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 176 tlw., 177 tlw.

Flur: 2

Flurstück: 1 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 21 tlw., 23 tlw.

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 14

Flurstück: 38 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 256 tlw., 257 tlw., 258 tlw., 259 tlw., 274 tlw.

Flur: 15

Flurstück: 43 tlw., 46 tlw., 49 tlw., 59 tlw., 77 tlw., 195 tlw., 196 tlw., 204 tlw., 204 tlw., 205 tlw., 242 tlw., 246 tlw., 258 tlw., 259 tlw., 262 tlw., 302 tlw.

Stand: 23.08.2001

##### Erläuterung

Der Schlodbach ist ein bestimmendes Strukturelement in einer vorwiegend als Weidegrünland genutzten Niederung. Die Ufer werden vielfach von Viehritten und Lagerfluren beeinträchtigt.

#### 4.3.02 Anlage von Uferrandstreifen am Gorbach und Capeller Bach sowie an deren Zuläufen

Länge: 7.800 m

Gemarkung: Capelle

Flur: 17

Flurstück: 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 28 tlw., 33 tlw., 48 tlw., 58 tlw.

Flur: 15

Flurstück: 2 tlw., 5 tlw.

Flur: 16

Flurstück: 11 tlw., 14 tlw., 35 tlw., 37 tlw., 39 tlw., 40 tlw.

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 32

Flurstück: 9 tlw., 10 tlw.

Flur: 33

Flurstück: 2 tlw., 4 tlw., 16 tlw.

Flur: 34

Flurstück: 5 tlw., 35 tlw.

Flur: 36  
Flurstück: 18 tlw., 30 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Der Gorbach verläuft vorwiegend entlang eines Wirtschaftsweges. Die Uferrandstreifen sind als Puffer zu den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen anzulegen. Die Ausweisung der Uferrandstreifen am Capeller Bach dient insbesondere der Optimierung des Biotopverbundes zwischen den großen Waldgebieten Arenbergischer Forst und Forst Ichterloh als Bestandteile des Nordkirchen-Werner-Hügellandes. Zur Entwicklung eines durchgehenden Ufergehölzstreifens sind die Flächen vorwiegend der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

#### **4.3.03 Anlage von Uferrandstreifen am Teufelsbach**

Länge: 4.700 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 69  
Flurstück: 1 tlw., 6 tlw., 9 tlw., 11 tlw.

Flur: 70  
Flurstück: 8 tlw., 11 tlw., 29 tlw.

Flur: 71  
Flurstück: 1 tlw., 2 tlw., 6 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 12 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung einer sehr stark ausgeräumten Feldflur mit naturnahen Lebensräumen.

#### **4.3.04 Anlage von Uferrandstreifen am Emmerbachsystem mit Altfeldbach, Wildbecke, Herberner Dorfbach, Ossenbecke sowie deren Zuläufe**

Länge: 44.700 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 1  
Flurstück: 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 7 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 30 tlw., 35 tlw., 36 tlw.

Flur: 2  
Flurstück: 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 46 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 54 tlw., 56 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 100 tlw., 101 tlw., 107 tlw.

Flur: 3  
Flurstück: 34 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 43 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 56 tlw., 66 tlw.

Flur: 4  
Flurstück: 7 tlv., 8 tlv., 9 tlv.

Flur: 20  
Flurstück: 3 tlv., 7 tlv., 8 tlv., 10 tlv., 54 tlv., 86 tlv.

Flur: 21  
Flurstück: 27 tlv., 38 tlv., 49 tlv.

Flur: 23  
Flurstück: 5 tlv., 6 tlv., 7 tlv., 8 tlv., 12 tlv., 13 tlv., 21 tlv., 25 tlv., 28 tlv.,  
29 tlv.

Flur: 24  
Flurstück: 132 tlv., 134 tlv., 135 tlv., 137 tlv., 143 tlv., 144 tlv., 146 tlv.,  
147 tlv., 148 tlv., 149 tlv., 151 tlv., 154 tlv., 157 tlv., 175 tlv., 177 tlv.

Flur: 25  
Flurstück: 7 tlv., 8 tlv., 11 tlv., 12 tlv., 13 tlv., 15 tlv., 16 tlv., 17 tlv., 18  
tlv., 22 tlv., 24 tlv., 30 tlv., 37 tlv.

Flur: 26  
Flurstück: 4 tlv., 6 tlv., 7 tlv., 10 tlv., 12 tlv., 13 tlv., 32 tlv.

Flur: 28  
Flurstück: 293 tlv.

Flur: 29  
Flurstück: 33 tlv., 38 tlv., 54 tlv., 56 tlv., 57 tlv., 283 tlv., 373 tlv., 382 tlv.,  
385 tlv.

Flur: 30  
Flurstück: 4 tlv., 6 tlv., 8 tlv., 9 tlv., 66 tlv., 70 tlv., 72 tlv., 74 tlv., 76 tlv.,  
77 tlv., 82 tlv., 83 tlv., 86 tlv.

Flur: 31  
Flurstück: 6 tlv., 8 tlv., 12 tlv., 13 tlv.,  
14 tlv., 17 tlv., 18 tlv., 21 tlv., 22 tlv., 23 tlv., 31 tlv., 39 tlv., 49  
tlv., 53 tlv.

Flur: 32  
Flurstück: 18 tlv., 27 tlv., 35 tlv., 37 tlv., 39 tlv., 41 tlv.

Flur: 33  
Flurstück: 1 tlv., 4 tlv., 6 tlv., 8 tlv., 34 tlv., 35 tlv., 36 tlv., 37 tlv., 38 tlv.,  
45 tlv.

Flur: 38  
Flurstück: 39 tlv.

Flur: 39  
Flurstück: 21 tlv.

Flur: 40  
Flurstück: 1 tlv., 34 tlv., 37 tlv., 38 tlv., 41 tlv., 42 tlv., 44 tlv., 50 tlv., 56  
tlv., 59 tlv., 62 tlv.

**Gemarkung: Capelle****Flur: 4**

121 Flurstück: 108 tlv., 109 tlv., 111 tlv., 112 tlv., 113 tlv., 114 tlv., 117 tlv.,  
tlv., 140 tlv., 167 tlv., 168 tlv., 172 tlv., 178 tlv.

**Flur: 46**

Flurstück: 21 tlv., 71 tlv.

**Flur: 59**

Flurstück: 2 tlv., 4 tlv., 6 tlv., 7 tlv., 8 tlv.

**Flur: 60**

Flurstück: 1 tlv., 2 tlv., 4 tlv., 6 tlv., 31 tlv.

**Flur: 61**

tlw., Flurstück: 4 tlv., 5 tlv., 6 tlv., 10 tlv., 15 tlv., 16 tlv., 17 tlv., 342 tlv., 370  
372 tlv., 386 tlv.

**Flur: 62**

67 Flurstück: 6 tlv., 7 tlv., 8 tlv., 9 tlv., 11 tlv., 14 tlv., 16 tlv., 17 tlv., 65 tlv.,  
tlw., 69 tlv., 136 tlv., 137 tlv., 138 tlv., 139 tlv., 140 tlv., 147 tlv.

**Flur: 65**

Flurstück: 6 tlv., 8 tlv., 9 tlv., 11 tlv., 31 tlv.

**Flur: 66**

Flurstück: 17 tlv., 26 tlv., 27 tlv., 42 tlv., 53 tlv., 63 tlv.

**Flur: 67**

Flurstück: 24 tlv., 25 tlv., 26 tlv.

**Flur: 68**

Flurstück: 10 tlv., 15 tlv., 18 tlv.

**Stand: 23.08.2001**Erläuterung

Es handelt sich um das größte Bachsystem im Plangebiet. Es durchläuft das östliche Plangebiet nahezu vollständig und ist daher ein sehr wichtiges Element zur Biotopvernetzung in diesem Raum.

Hinweis

Für den Emmerbach wurde 1993 ein Konzept für seine naturnahe Entwicklung erarbeitet, welches bei zukünftigen Maßnahmen, wie z.B. auch Kompensationsmaßnahmen, zu beachten wäre.

#### 4.3.05 Anlage von Uferrandstreifen an Uhlwellbecke, Moorbecke, Harwelle und weiteren Erosionsrinnen

Länge: 6000 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 7

Flurstück: 4 tlw., 10 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 13 tlw., 35 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 47 tlw., 51

Flur: 8

Flurstück: 10 tlw., 11 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19

Flur: 9

Flurstück: 21 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 31

Flur: 10

Flurstück: 46 tlw., 47 tlw., 47 tlw., 49 tlw., 53 tlw., 54

Stand: 23.08.2001

##### Erläuterung

Die kleinen Bachabschnitte besitzen ihren Ursprung im Südosten des Plangebietes und entwässern Richtung Westen und Osten außerhalb des Plangebietes. Zum Teil sind sie tief in das Gelände eingeschnitten und verlaufen vorwiegend durch intensiv ackerbaulich genutzte Flächen.

#### 4.3.06 Anlage von Uferrandstreifen an Horne und Wostbecke sowie deren Zuläufe

Länge: 6.500 m

Gemarkung: Herbern

Flur: 17

Flurstück: 18 tlw., 19 tlw., 24 tlw.

Flur: 18

Flurstück: 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw.

Flur: 19

Flurstück: 30 tlw., 34 tlw., 36 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 41 tlw., 54 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 64 tlw., 98 tlw.

Flur: 21

Flurstück: 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 46 tlw.

Flur: 22

Flurstück: 51 tlw., 53 tlw., 62 tlw., 92 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 125 tlw., 128 tlw., 139 tlw., 140 tlw.

Flur: 42

Flurstück: 42 tlw., 49 tlw.

Gemarkung: Capelle

Flur: 5

Flurstück: 82 tlv., 83 tlv., 84 tlv.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Das LB 1.4.48 „Horne am Wittenbusk“, in dem das Gewässer noch naturnah verläuft, soll durch die Ausweisung der Uferrandstreifen als Lebensraum für Tierarten erweitert sowie die Waldgebiete im Raum verbunden werden.

**4.3.07 Anlage von Uferrandstreifen an Dammbach, Hagelbach sowie deren Zuläufe**

Länge: 5.900 m

Gemarkung: Capelle

Flur: 15

Flurstück: 14 tlv., 15 tlv., 16 tlv., 18 tlv., 54 tlv., 54 tlv., 55 tlv., 56 tlv., 57 tlv., 58

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 11

Flurstück: 1 tlv., 84 tlv., 86 tlv., 90 tlv., 101 tlv., 102 tlv., 108 tlv.

Flur: 12

Flurstück: 6 tlv., 7 tlv., 10 tlv., 145 tlv., 165 tlv., 200 tlv., 387 tlv., 601 tlv., 645 tlv., 645 tlv., 645

Flur: 17

Flurstück: 6

Flur: 18

Flurstück: 18 tlv., 21 tlv., 26 tlv., 30 tlv., 37 tlv., 38 tlv.

Flur: 19

Flurstück: 24 tlv.

Flur: 20

Flurstück: 70 tlv., 75 tlv., 76 tlv., 77 tlv.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Es handelt sich um die Zuläufe der Funne. Die Uferrandstreifen dienen insbesondere der Biotopvernetzung des Naturschutzgebietes 1.1.05 „Funneau“ mit weiteren ökologisch bedeutenden Lebensräumen z. B. LB 1.4.69 „Kerbtal des Schemmbaches in der Osterbauerschaft“.

**4.3.08 Anlage von Uferrandstreifen am Teufelsbach ab Meinhöveler Mühle und Gorbach sowie deren Zuläufe**

Länge: 3.000 m

Gemarkung: Lüdinghausen-Kspl.

Flur: 68

Flurstück: 4 tlv., 5 tlv., 8 tlv., 10 tlv., 11 tlv., 14 tlv., 20 tlv., 21 tlv., 23

Flur: 69

Flurstück: 4 tlv., 5 tlv., 7 tlv., 8 tlv., 27 tlv.

Flur: 70

Flurstück: 20 tlv., 21 tlv., 23 tlv., 27 tlv., 33 tlv., 34 tlv.

Flur: 71

Flurstück: 6 tlv., 7 tlv., 20 tlv., 23 tlv., 31 tlv.

Gemarkung: Nordkirchen

Flur 21

Flurstück: 3 tlv., 4 tlv.

Flur: 22

Flurstück: 25 tlv., 26 tlv.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Der Teufelsbach und der Gorbach sowie die zufließenden Gräben durchfließen das Plangebiet in einem naturfernen, technisch ausgebauten Zustand. Vor allem der Teufelsbach ist unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten sowie wasserbaulicher, landwirtschaftlicher und landschaftspflegerischer Belange auf mögliche Renaturierungsmaßnahmen hin zu untersuchen. Hierfür sind Detailplanungen zu erstellen. Die Maßnahmen werden erst in einem nachfolgenden wasserrechtlichen Verfahren festgelegt.

**4.3.09 Anlage von Uferrandstreifen am Flothbach sowie dessen Zuläufe**

Länge: 3.400 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 36

Flurstück: 48 tlv., 98 tlv., 99

Flur: 15

Flurstück: 11 tlv., 229 tlv., 229

Flur: 16

Flurstück: 7 tlv., 75 tlv., 76 tlv., 78 tlv., 79 tlv., 80 tlv., 91 tlv., 172 tlv.,  
202 tlv., 202 tlv., 584 tlv.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Diese Gräben, die das Gebiet in Richtung Stever entwässern, sind z.T. tief in das Gelände eingeschnitten. Sie verlaufen vorwiegend durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zur Entwicklung eines durchgehenden Ufergehölzstreifens, der die Gewässer auch vor Einträgen aus der Landwirtschaft schützen soll, sind die Flächen vorwiegend einer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**4.3.10 Anlage von Uferrandstreifen an Gräben westlich und nördlich des Hofes Rheinländer**

Länge: 800 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 34

Flurstück: 63 tlw., 144 tlw., 146 tlw.

Flur: 16

Flurstück: 7 tlw., 261 tlw., 262 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Uferrandstreifen sollen die Gräben in diesem Bereich vor Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft schützen.

**4.3.11 Anlage von Uferrandstreifen an einem Graben nördlich des Hofes Schulze Weilscher**

Länge: 600 m

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 15

Flurstück: 113 tlw., 226 tlw., 227 tlw., 228 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Uferrandstreifen sollen die Gräben vor Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft schützen.

## 4.4 Pflegemaßnahmen

### Feldhecken und Wallhecken im Plangebiet

#### Erläuterung

Alle Feldhecken und Wallhecken sollen abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 7-12 Jahre auf – den - Stock – gesetzt werden. Überhälter sind vereinzelt stehenzulassen. Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02 eines Jahres durchgeführt werden. Diese Festsetzung gilt für alle Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden. Eine besondere zeichnerische Festsetzung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

### 4.4.01 Gehölzaufwuchs in der Senke zwischen Hof Streyl und Kronbutter (LB 1.4.03)

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 14

Flurstück: 18 tlw., 22 tlw.

Stand: 23.08.2001

#### Erläuterung

Zum Erhalt der Röhrichtgesellschaft in der Senke soll der Gehölzaufwuchs in regelmäßigen Abständen entfernt werden. Der Zeitpunkt der Maßnahme wird von der Unteren Landschaftsbehörde bestimmt.

### 4.4.02 Kopfweidenreihe westlich eines Wirtschaftsweges zwischen Gorbach und Altendorfstraße südlich des Hofes Schulze auf'm Hofe

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 15

Flurstück: 5 tlw., 64 tlw.

Stand: 23.08.2001

#### Erläuterung

Die Kopfweiden sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

### 4.4.03 Kopfweide an einem Tümpel südöstlich des Hofes Schulze auf'm Hofe

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 16

Flurstück: 6 tlw.

Stand: 23.08.2001

#### Erläuterung

Der Kopfbaum soll geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.04 Kopfbaumgruppe an einem Tümpel (8 St.) und in einer Hecke (3 St.) nördlich der Waldfläche Mergelbreitenbusch**

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 35  
Flurstück: 15 tlw.

Stand: 24.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.05 Kopfbaumgruppe (2 St.) am Hof Hattrup südlich der alten Ascheberger Straße**

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 35  
Flurstück: 27

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.06 Kopfbaumgruppe an einem Tümpel nördlich von Capelle am östlichen Waldrand des Arenbergischen Forstes**

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 33  
Flurstück: 12

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.07 Gehölzbestand im Uferbereich der Gräfte um Haus Bornemann (LB 1.4.05)**

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 71

Flurstück: 2

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt. Die Fichten im Uferbereich sind zu entfernen.

**4.4.08 4 Stillgewässer am Hof Schulze Ehring**

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 71

Flurstück: 8

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Fichten im Uferbereich sollen entfernt werden.

**4.4.09 Kleingewässer östlich des Hofes Schulze Ehring (Teilbereich des LB's 1.4.06)**

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 71

Flurstück: 8

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Fichtenpflanzungen an den Ufern sollen entfernt werden.

**4.4.10 Kleingewässer südöstlich des Hofes Schulze Ehring**

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 71

Flurstück: 8

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kiefern an den Ufern sollen entfernt werden.

**4.4.11 Kopfbaumreihe (Erlen) östlich des Hofes Kleykamp (Teilbereich des LB's 1.4.11)**

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 66

Flurstück: 26 tlw., 43 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.12 Tümpel östlich der Landwehr Harpenbaum (Teilbereich des LB's 1.4.19)**

Gemarkung: Ascheberg

Flur: 57

Flurstück: 29 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Der Tümpel soll entschlammt werden.

**4.4.13 entfällt****4.4.14 Kopfbaumreihe östlich der Münsterstraße und nördlich des Grabens Allerswater (LB 1.4.22)**

Gemarkung: Herbern

Flur: 1

Flurstück: 47 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.15 entfällt****4.4.16 entfällt**

**4.4.17 Tümpel westlich von Ostberg (LB 1.4.29 b)**

Gemarkung: Herbern

Flur: 4

Flurstück: 14 tlw., 19 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Das Gewässer soll entschlammt werden.

**4.4.18 Gehölzbestand auf dem Windmühlenhügel bei Wiek (LB 1.4.30)**

Gemarkung: Herbern

Flur: 4

Flurstück: 18 tlw., 88 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Fichten sollen entfernt werden.

**4.4.19 entfällt****4.4.20 entfällt****4.4.21 entfällt****4.4.22 entfällt****4.4.23 Kopfweidengruppe (3 St.) am Hof Berger (LB 1.4.49)**

Gemarkung: Herbern

Flur: 17

Flurstück: 38 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.24 Teich (Rehkuhle) südöstlich von Schloß Westerwinkel**

Gemarkung: Herbern

Flur: 20

Flurstück: 3 tlw.

Stand: 20.08.2001

Erläuterung

Das Gewässer soll entschlammt werden.

**4.4.25 entfällt****4.4.26 entfällt****4.4.27 entfällt****4.4.28 Kopfbaumgruppen südlich des Hofes Horn**

Gemarkung: Herbern

Flur: 22

Flurstück: 30 tlw., 32 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.29 entfällt**

**4.4.30 Gleisanlage am Capeller Bahnhof (LB 1.4.64)**

Gemarkung: Herbern

Flur: 23

Flurstück: 2 tlw., 36 tlw., 38 tlw.

Flur: 24

Flurstück: 57 tlw.

Gemarkung: Capelle

Flur: 11

Flurstück: 7 tlw., 9 tlw., 17 tlw., 53, 54 tlw., 55, 65 tlw., 72, 75 tlw., 82, 83,

84

Flur: 12

Flurstück: 1 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Die offene Struktur der Magerbankette soll erhalten und die Verbuschung verhindert werden.

**4.4.31 Kopfbaumreihe nordwestlich des Hofes Reckmann**

Gemarkung: Capelle

Flur: 13

Flurstück: 44 tlw., 49 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.32 entfällt****4.4.33 Kopfbaumreihe nordöstlich des Hofes Nüse**

Gemarkung: Capelle

Flur: 17

Flurstück: 58 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.34 entfällt****4.4.35 Kopfbaum am Dammbach südwestlich des Hofes Wethmar**

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 12

Flurstück: 645 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Der Kopfbaum soll geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.36 Tümpel bei Hof Südfeld**

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 11

Flurstück: 100 tlw., 144 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Standortfremde Gehölze sollen entfernt werden.

**4.4.37 Kopfbaumreihe am Hagelbach nördlich des Hofes Südfeld**

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 11

Flurstück: 95 tlw., 102 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.38 Kopfbaumreihe an einem Graben nordwestlich des Hofes Südfeld**

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 12

Flurstück: 165 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.39 Kopfbaumreihe südwestlich des Hofes Meinke (LB 1.4.73)**

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 1

Flurstück: 77 tlw., 75 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.40 Kopfbäume an der Südseite eines Wirtschaftsweges zwischen Hof Bauhaus und Meinke in Obsen (z.T. LB 1.4.74)**

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 1

Flurstück: 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 63 tlw.

Stand: 16.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.41 Kopfbaumreihe zwischen den Höfen Naber und Eggenstein in Obsen**

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 1

Flurstück: 59 tlw., 60 tlw., 66 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.42 Kopfbaumgruppe an einem Tümpel westlich des Hofes Steffens**

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 1

Flurstück: 19 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.43 Kopfbaumreihe an einem Graben westlich des Hofes Steffens**

Gemarkung: Südkirchen

Flur: 1

Flurstück: 19 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.44 Kopfbbäume im NSG 1.1.07**

Gemarkung: Lüdinghausen-Kspl.

Flur: 71

Flurstück: 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.45 entfällt****4.4.46 entfällt**

**4.4.47 Kopfbäume in einer Wallhecke östlich des Hofes Flothkämper**

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 16

Flurstück: 4 tlw., 584 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.48 Kopfbäume in einer Wallhecke südöstlich des Hofes Förster**

Gemarkung: Lüdinghausen-Kspl.

Flur: 34

Flurstück: 63 tlw.

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 16

Flurstück: 218 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**4.4.49 Kopfbäume in einer Hecke nördlich des Hofes Rheinländer**

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 16

Flurstück: 261 tlw.

Stand: 23.08.2001

Erläuterung

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

# Anhang

<b>1 NATÜRLICHE GEGEBENHEITEN</b>	<b>1</b>
<b>1.1 Geologie</b>	<b>1</b>
<b>1.2 Boden</b>	<b>1</b>
<b>1.3 Gewässer</b>	<b>3</b>
1.3.1 Fließgewässer	3
1.3.2 Stillgewässer	3
1.3.3 Grundwasser	3
<b>1.4 Klima</b>	<b>4</b>
<b>1.5 Vegetation</b>	<b>4</b>
1.5.1 Potentielle natürliche Vegetation	4
1.5.2 Reale Vegetation	5
<b>2 ERLÄUTERUNG DER GRUNDLAGENKARTEN</b>	<b>5</b>
<b>2.1 Grundlagenkarte I</b>	<b>5</b>
2.1.1 Planerische Vorgaben	5
2.1.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP 1995)	5
2.1.1.2 Gebietsentwicklungsplan	6
2.1.1.3 Flächennutzungsplan	9
2.1.1.4 Schutzausweisungen	10
2.1.2 Realnutzung	10
2.1.2.1 Landwirtschaft	10
2.1.2.2 Gartenbau / Sonderkulturen	11
2.1.2.3 Forstwirtschaft	11
2.1.2.4 Gewässer	11
2.1.2.5 Freizeit und Erholung	12
2.1.2.6 Bergbau	12
<b>2.2 Grundlagenkarte IIa</b>	<b>12</b>
2.2.1 Naturräumliche Gliederung	12
2.2.2 Ökologische Raumeinheiten	12
2.2.3 Schutzwürdige Gebiete	17
2.2.4 Beeinträchtigungen und Gefährdungen	17
<b>2.3 Grundlagenkarte II b</b>	<b>18</b>
2.3.1 Prägende Landschaftsbestandteile	18
2.3.2 Gliedernde und belebende Elemente	19
2.3.3 Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Landschaftsbildes	20

# 1 Natürliche Gegebenheiten

## 1.1 Geologie

Der Untergrund im Plangebiet wird von den Gesteinsschichten des Oberkarbons und der Oberkreidezeit gebildet.

In der Hauptsache handelt es sich um Mergelsteine, die nördlich von Südkirchen und Capelle sowie in einem ca. 4 km breiten Band auf der Höhe von Herbern zu Tage treten. Die übrigen Bereiche des Plangebietes sind von jüngeren Ablagerungen geprägt. Die Sande und Kiese der Mittelterrasse findet man in Anlehnung an Emmerbach, Ossenbecke und Dammbach. Großflächig durchziehen die eiszeitlichen Grundmoränen mit ihren Geschiebelehmen und -mergeln das Plangebiet. Stellenweise sind in diesem Bereich Lössanwehungen anzutreffen. In den Auen der Bäche befinden sich holozäne Bachablagerungen. Nur an einigen Stellen, z.B. am Capeller Bach, Gorbach und Schlodbach, wurden Wiesentonmergel abgelagert (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1959).

## 1.2 Boden

Aus quartären Bachablagerungen und Talfüllungen haben sich entlang der Gewässer Gleyböden ausgebildet. Bei Lehmböden finden sich Übergänge zum Pseudogley. Schwerpunktverbreitung der Gleyböden liegt am Emmerbach und Hornebach südwestlich von Herbern, während die Pseudogleye hauptsächlich am Teufels- und Emmerbach südöstlich von Ascheberg zu finden sind.

Den größten Teil des Untersuchungsgebietes nehmen die Pseudogleye ein. Die Bereiche aus Geschiebelehm ziehen sich in einem breiten Band von Ascheberg über Capelle nach Südkirchen. Östlich und westlich davon erstrecken sich Gebiete mit Kalk- und Sandmergelstein. Kleinflächig haben sich Pseudogleye auch aus Flußablagerungen, Flugsand und Löss entwickelt. Im Südosten des Plangebietes bei Nordick sind auf Lössstandorten kleinflächige Übergänge zum Parabraunerde-Pseudogley festzustellen. Dort kommen bei höherer Nährstoffversorgung, stärker lehmigen Böden und geringerem Stauwassereinfluß in geringem Umfang auch Pseudogley-Parabraunerden vor.

Hauptsächlich im Süden des Untersuchungsgebietes sind in Anlehnung an die Gewässer aus pleistozänen Sandablagerungen kleinflächig Gley-Podsole entstanden.

Die Braunerdevorkommen konzentrieren sich ebenfalls auf das südliche Untersuchungsgebiet und nehmen nur geringe Flächen ein. Selten ist die Gley-Braunerde aus Flugsand oder Flußablagerungen. Häufiger tritt die Pseudogley-Braunerde auf, die als Ausgangssubstrat sowohl pleistozäne Sande und Geschiebelehme als auch Lössanwehungen aufweist.

Rendzinen entwickelten sich aus Kalkmergelsteinen der Oberkreide. Sie nehmen in geringer Flächenausdehnung die Kuppen und leicht geneigten Bereiche des Plangebietes ein.

Einzelne anthropogen stark beeinflusste Böden wie Plaggensch und Steinbruchbereiche finden sich im Südosten und im Norden des Untersuchungsgebietes (LÖLF 1992).



## **1.3 Gewässer**

### **1.3.1 Fließgewässer**

Das Plangebiet wird von mehreren Gewässersystemen durchzogen, die sternförmig von Herbern wegfließen. Es sind dies im folgenden:

- 1 Ein naturnah ausgeprägter Abschnitt der Funne mit seinen Zuflüssen Schemmbach, Dammbach und Hagelbach,
- 2 Der Schlodbach,
- 3 Der Gorbach, dem der Capeller Bach zufließt,
- 4 Der Hornebach mit seinem Zufluß Wostbecke,
- 5 Der Teufelsbach,
- 6 Einige nicht zusammenhängende Erosionsrinnen u.a. Uhlwellbecke, Düsbecke, Moorbecke und Harwelle,
- 7 Der Emmerbach als größtes zusammenhängendes System mit seinen Zuflüssen Altfeldbach, Wildbecke, Herberner Dorfbach und Ossenbecke (s. Abb. 1).

Es existieren nur noch wenige naturnahe Gewässerbereiche; zum überwiegenden Teil sind die Bäche ausgebaut und begradigt.

An einigen Gewässern wurden über Messstellen Daten zur Gewässergüte erhoben. Für den Teufelsbach, den Gorbach, den Capeller Bach, die Funne und den Herberner Dorfbach wurde Gewässergüte II-III (kritisch belastet) ermittelt. Der Emmerbach und der Hornebach wurden als mäßig belastet (Gewässergüte II) eingestuft (STAWA MÜNSTER 1987/89 u. LWA DÜSSELDORF 1989).

In neueren Untersuchungen (LIPPEVERBAND 1992) wurde eine Verschlechterung des Hornebaches auf Gewässergüte II-III und eine Verbesserung der Gewässergüte auf Stufe II bei Teufelsbach, Gorbach und Funne festgestellt. Für die anderen Gewässer des Plangebietes liegen keine Untersuchungen vor.

Im Bereich der Funne weist der FNP Nordkirchen das Überschwemmungsgebiet der Funne aus.

### **1.3.2 Stillgewässer**

Über das Untersuchungsgebiet verstreut liegen zahlreiche Teiche und Fischteiche, Waldtümpel und feuchte Senken. Als typische Besonderheit in diesem Raum sind die Gräftenanlagen um die Bauernhöfe und die Schlösser Westerwinkel und Itlingen zu nennen.

### **1.3.3 Grundwasser**

Das Bearbeitungsgebiet weist keine nennenswerten Grundwasservorkommen auf. Die Grundwasserneubildung ist eingeschränkt, da der Untergrund überwiegend schlechte Versickerungsmöglichkeiten bietet (Karte der Grundwasserlandschaften in NW, GEOLOGISCHES LANDESAMT NW 1973).

Der Grundwasserflurabstand bewegt sich größtenteils in einem Bereich  $> 2$  m. In ständig wasserführenden Bachauen und mineralischen Grundwasserböden beträgt er 0,4 - 0,8 m. Tiefer, etwa bei 0,8 - 2,0 m, liegt er in den durchlässigeren pleistozänen Sanden (LÖLF 1992).

Eine Gefahr der Grundwasserverschmutzung ist gering, weil Eindringen und Ausbreitung von Schadstoffen über den Untergrund behindert werden (Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NW, GEOLOGISCHES LANDESAMT NW 1973).

## 1.4 Klima

Der Raum Nordkirchen-Herbern weist ein ozeanisch geprägtes Klima auf mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern und Niederschlägen zu allen Jahreszeiten. Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die wichtigsten Klimadaten.

Tab. 1: Klimadaten

Klimaelemente	langjährige Durchschnittswerte ca.
Lufttemperatur Januar (°C)	1,5
Lufttemperatur Juli (°C)	17,2
Jahresmitteltemperatur (°C)	9,3
Dauer der Vegetationsperiode (Tagesmittel über 5°C)	363
Zahl der Eistage (Tageshöchsttemperatur 0°C)	11
Zahl der Frosttage (tiefste Temperatur mind. 0°C)	68
Zahl der Sommertage (über 25°C)	26
Anzahl der Tage mit Nebel	56
Jahresniederschlag (mm)	714
Monat des höchsten Niederschlags	Juli
Monat des geringsten Niederschlags	April
Zahl der Tage mit Schneefall (mind. 0,1 mm Niederschlag)	0
Vorherrschende Windrichtung	SW

Station Lüdinghausen / Station Nordkirchen (Niederschlag)  
(LÖLF, KLIMAARCHIV)

## 1.5 Vegetation

### 1.5.1 Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation stellt einen konstruierten Zustand der Vegetation dar, der sich nach Einstellung aller menschlichen Wirtschaftsmaßnahmen und Eingriffe ergeben würde. Sie entspricht der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des

jeweiligen Standortes und ist somit Ausdruck für das biotische Wuchspotential eines Landschaftsteiles.

Die heutige potentielle natürliche Vegetation stimmt nicht immer mit der ursprünglich vorhandenen Vegetation überein, da sich die Standortverhältnisse - sei es durch menschliche Eingriffe oder aber durch natürliche Einwirkungen - stellenweise irreversibel geändert haben oder sogar gänzlich neue Standorte entstanden sind.

Bei der potentiellen natürlichen Vegetation des Raumes Nordkirchen-Herbern handelt es sich ausschließlich um Waldgesellschaften (LÖLF 1992).

Auf den grundwasserbeeinflussten, nährstoffreichen Gleyböden der ständig wasserführenden Bachauen stockt der Erlen-Eschenwald.

Großflächig ist der Stieleichen-Hainbuchenwald im Plangebiet anzutreffen. Er bevorzugt den geringfügig zurückgehenden Wassereinfluss der episodisch wasserführenden Bachtäler und Niederungen sowie der Pseudogleyböden bei ebenso hoher Nährstoffversorgung.

In Anlehnung an die Gewässer des Untersuchungsgebietes findet man auf grundwasserbeeinflussten, nährstoffarmen Sandböden den Stieleichen-Birkenwald. Stellenweise geht er in den Erlen-Eichen-Birkenwald über.

Kleinflächig, hauptsächlich im Süden des Plangebietes, tritt der Buchen-Eichenwald auf. Er nimmt Standorte mit lehmigen/schluffigen Sandböden, geringer bis mittlerer Nährstoffversorgung und geringem Stauwassereinfluß im Unterboden ein.

Beschränkt auf einen Bereich um den Homberg kommt der Flattergras-Buchenwald vor. Hier haben sich aus Löß nährstoffreiche Pseudogley-Parabraunerden mit geringem Stauwassereinfluss gebildet.

Der Waldmeister-Buchenwald wächst auf flachgründigen kalkhaltigen Lehmböden und Rendzinen. Er ist nur punktuell im Untersuchungsraum vertreten.

### **1.5.2 Reale Vegetation**

Zur Zeit wird der Planungsraum intensiv landwirtschaftlich genutzt. Aus diesem Grunde sind die potentiell natürlichen Waldgesellschaften nur noch auf wenigen Flächen anzutreffen. Ebenso wie Grünlandbereiche sind sie auf ackerbaulich schlecht nutzbare Flächen zurückgedrängt worden.

Der Raum wird von Ackerflächen dominiert. Grünland tritt gehäuft auf feuchten Standorten im Gewässerbereich auf. Waldbereiche konzentrieren sich im wesentlichen auf einen Gürtel, der sich im Bogen von Nordkirchen über Herbern zur südlichen Planungsgrenze zieht. Teilbereiche der landwirtschaftlichen Flächen, z. B. am Schlodbach, sind intensiv von Heckenstrukturen durchzogen. Des weiteren werden sie von Obstwiesen in hofnahen Lagen gegliedert.

## **2 Erläuterung der Grundlagenkarten**

### **2.1 Grundlagenkarte I**

Die Grundlagenkarte I stellt die Vorgaben aus der Landes- und Regionalplanung, die vorhandenen Schutzgebiete nach den §§ 20-23 LG und die wirtschaftliche Nutzung dar.

#### **2.1.1 Planerische Vorgaben**

Soweit die planerischen Vorgaben für den Landschaftsplan von Bedeutung sind, werden hier die Ziele und Leitlinien der Landesplanung und Raumordnung aufgegriffen. Die Darstellung der Karteninhalte erfolgte an Hand der konkreteren Planungsunterlagen (Flächennutzungsplan, Waldfunktionskarte, Fachbeiträge).

##### **2.1.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP 1995)**

Raumstruktur:

Der Bereich des Landschaftsplanes Nordkirchen-Herbern wird als Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur bezeichnet. Die dynamische und eigenständige Entwicklung dieser Gebiete ist zu unterstützen, der entsprechende Flächenbedarf muss berücksichtigt werden.

Die Ortschaften Nordkirchen und Ascheberg werden als Grundzentren angegeben. Beide Orte liegen außerhalb am Rande des Untersuchungsgebietes.

Entwicklungsachsen:

Die Entwicklungsachsen entsprechen den großräumigen sowie überregional und regional bedeutsamen Verkehrswegen im Untersuchungsgebiet. Großräumige Achsen von europäischer Bedeutung sind die Bundesautobahn 1 und die Schienenstrecke Dortmund-Münster. Die Verkehrsachsen zerschneiden das Untersuchungsgebiet im Zentrum in Nord-Süd- Richtung.

Natürliche Lebensgrundlagen:

Mit Ausnahme der Ortschaften, der Waldflächen und der Gebiete für den Schutz der Natur, ist das Untersuchungsgebiet als Freiraum dargestellt. Bedeutende Ziele des Landesentwicklungsplanes für diese Freiräume sind:

- Der Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässer, Boden, und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen.

- Die Regionalplanung hat den Freiraum durch Bereiche mit Freiraumfunktionen weiter zu entwickeln und durch zusätzliche regionale Bereiche mit Freiraumfunktion zu ergänzen.

- Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Gestaltung einer abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft ist im Freiraum eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung erforderlich.

Als Gebiete für den Schutz der Natur sind die Waldflächen östlich von Nordkirchen (Arenbergischer Forst) dargestellt. Das Entwicklungsziel in diesem Gebiet ist, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotop) sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

nachhaltig gesichert werden.

Alle Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann.

Der Nordkirchen-Werner Waldgürtel und das Waldgebiet Forsthövel sind in diesem waldarmen, stark landwirtschaftlich genutzten Gebiet von besonderer Bedeutung. Die Inanspruchnahme durch andere Nutzungen ist auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Die Vermehrung der Waldflächen ist anzustreben.

Der westliche Teil des Plangebietes gehört zum Einzugsgebiet von Talsperren für die Trinkwasserversorgung (Funnetalsperre). Entsprechend seiner Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung ist dieser Bereich zu schützen und gefährdende Nutzungen sind zu unterlassen.

### **2.1.1.2 Gebietsentwicklungsplan**

Der GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN, REGIERUNGSBEZIRK MÜNSTER; TEIL-ABSCHNITT MÜNSTERLAND (GEP 1998) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne die regionalen Ziele der Raumordnung und Landschaftsordnung fest. Er erfüllt gemäß § 15 LG die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Seine Vorgaben sind bei der Ausarbeitung des Landschaftsplanes zu beachten.

Landwirtschaft:

Agrarbereiche und allgemeiner Freiraum müssen für die landwirtschaftliche Nutzung und als ökologische Ausgleichsräume erhalten und funktionsgerecht entwickelt werden.

Im Hinblick auf Natur-, Landschafts- und Umweltschutz ist die landwirtschaftliche Bodennutzung und Viehhaltung umweltverträglich und standortgerecht im Sinne einer flächendeckenden Extensivierung auszurichten.

In den Agrarbereichen und dem allgemeinen Freiraum sind zur Sicherung einer artenreichen Flora und Fauna die für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Landschaftsbestandteile und Strukturen möglichst zu erhalten.



#### Forstwirtschaft:

Ebenso wie bei der Landwirtschaft hat die Forstwirtschaft neben der wirtschaftlichen Funktion des Waldes auch seine Wohlfahrtswirkungen (auf Klima, Luftreinhaltung, Boden, Wasserhaushalt, Landschaftsbild und Erholung) zu berücksichtigen und zu fördern. Der Waldbestand ist zu erhalten und zu vermehren.

Die Waldflächen des Plangebietes konzentrieren sich auf den Nordkirchen-Werner-Waldgürtel, die nördlichen Ausläufer des Forstes Cappenberg und das Waldgebiet Forsthövel.

#### Bereiche für den Schutz der Natur:

Die Bereiche für den Schutz der Natur des GEP entsprechen annähernd den Gebieten für den Schutz der Natur des LEP und sind daher im Plan nicht dargestellt. Es handelt sich um zwei große Waldgebiete des Arenbergischen Forstes östlich von Nordkirchen.

Bereiche für den Schutz der Natur sind besonders schutzwürdige, ökologisch wertvolle Landschaftsbereiche oder -teile, die als Rückzugsgebiete und Regenerationsräume für die Pflanzen- und Tierwelt dienen. In diesen Bereichen muss den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen gegeben werden. Dabei ist ein umfassender Biotopverbund anzustreben. Die Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem Schutzzweck angepassten Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.

#### Bereiche für den Schutz der Landschaft:

Sie sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Wahrung und behutsamen Rekonstruktion des Landschaftsbildes zu schützen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. Es werden insbesondere Bereiche dargestellt, die unter Landschaftsschutz stehen oder vorrangig unter Landschaftsschutz gestellt werden sollen.

Sehr weite Bereiche sind im Untersuchungsgebiet als Flächen zum Schutz der Landschaft ausgewiesen, insbesondere gehört hierzu der Bereich des Nordkirchen-Werner Waldgürtels.

#### Erholungsbereiche:

Dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung ist durch Erhalt und Entwicklung geeigneter Bereiche Rechnung zu tragen. Bedeutsam für die stille Erholung sind vielfältige Landschaftsräume sowie ein gewisser Grad an Erschließung.

Geeignete Erholungsbereiche befinden sich in einem breiten Band von Nordkirchen/Südkirchen nach Herbern sowie im Südosten der Bereich um Nordick und im Nordosten der Bereich östlich von Ascheberg.

### Bauflächen:

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes sind in den Randbereichen der Ortschaften Südkirchen, Herbern und Ascheberg Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche bzw. Wohnsiedlungsbereiche dargestellt.

### Verkehr:

Die Verkehrserschließung soll entsprechend der zentralörtlichen Gliederung erfolgen, wobei sich unterschiedliche Verkehrsarten zu einem System ergänzen sollen. Im Rahmen der Verkehrsplanung sind schutzbedürftige Flächen und Umweltschutzbelange zu berücksichtigen.

Im Verkehrswegenetz dargestellt werden folgende Strecken:

A 1 Hamburg-Bremen-Osnabrück-Münster-Dortmund-Köln,

B 54 Niederlande-Gronau-Steinfurt-Münster,

L 810 Lüdinghausen-Nordkirchen-Werne,

DB Bahnstrecke Dortmund-Münster.

### Ver- und Entsorgung:

Die Abwasserreinigung soll so weit entwickelt werden, dass für alle Vorfluter eine Gewässergüte II (mäßig verschmutzt) ermöglicht wird.

Im Planungsraum handelt es sich um die Kläranlagen Herbern.

Das Untersuchungsgebiet wird sowohl von Elektrizitätsleitungen (110 und 220 kV) als auch von Gasfernleitungen durchzogen.

Das Netz von Richtfunkstrecken ist zur Übertragung von Ferngesprächen, Fernschreiben, Daten, Signalen, Hörfunk- und Fernsehsendungen zu sichern und zu entwickeln.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die zwei Nord-Süd-Verbindungen Münster-Dortmund und Münster-Schwerte.

### Lagerstätten und Abbaubereiche:

Die mineralischen Rohstoffe sind für die ausreichende Versorgung der Energiewirtschaft von Interesse, wobei ihre Standortgebundenheit zu berücksichtigen ist.

Im Süden und Osten des Untersuchungsgebietes werden Steinkohlevorkommen angegeben.

Eine bedarfsgerechte Kohleförderung ist zu sichern und bei raumbedeutenden Planungen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen des Abbaus sind möglichst gering zu halten. Unvermeidbare Auswirkungen sind zu beseitigen, zu mindern oder auszugleichen.

Im Süden und Osten des Plangebietes sind die Felder "Betriebsbereich Nordfeld" des damaligen Bergwerks Haus Aden/Monopol, heute Bergwerk Ost, "Röchling" und "Donar" als geplante Abbaubereiche dargestellt. Die Kohleförderung ist am Standort des Seilfahrtschachtes Radbod 6 ausgeschlossen.



## Windenergie

Der GEP weist für das Kreisgebiet Coesfeld 23 Windeignungsbereiche aus. Solange diese Eignungsbereiche nicht durch eine kommunale Bauleitplanung konkretisiert werden, erstreckt sich ihre Konzentrationswirkung entsprechend der planungsrechtlichen Eigenart des Gebietsentwicklungsplanes lediglich auf raumbedeutsame Vorhaben.

Zur optimalen Ausnutzung einer geeigneten Fläche für die Windenergienutzung kann die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich werden. Über die Standorte der Einzelanlagen hinaus können in der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Erschließung, zum Immissionschutz, zu den erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen und ggf. örtliche Bauvorschriften nach § 86 Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – BauO NW – über die äußere Gestaltung erlassen werden.

### 2.1.1.3 Flächennutzungsplan

Nach § 5 Abs. 1 BBauG ist im FNP flächendeckend die Art der Bodennutzung aufgrund der geplanten städtebaulichen Entwicklung und der voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde darzustellen.

Das Landschaftsplangebiet umfasst Teile der beiden Gemeinden Ascheberg und Nordkirchen.

#### Baugebiete:

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes sind in den Randlagen der Ortschaften Südkirchen, Capelle, Herbern und Ascheberg Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen dargestellt.

#### Verkehr:

Die im GEP genannten Straßen (A1, B54, und L810 ) übernehmen den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr. Daneben wurden in der Grundlagenkarte I noch die wichtigsten Straßen für den kleinräumigen örtlichen und überörtlichen Verkehr dargestellt (L844, K5, K6, K15, K21).

Zur Entlastung der Ortsdurchfahrt war eine Umgehungsstraße westlich von Herbern geplant sowie eine separate Anbindung des Baugebietes "Hombrede". Die innerörtliche Verkehrsführung für den Durchgangsverkehr wurde jedoch inzwischen geändert, so dass die geplante Umgehung nicht weiter verfolgt wurde.

Weitere Planungen betreffen die südliche Verlängerung der K15 als Umgehung östlich von Capelle und die Ausrundung der K5 im Bereich Krieter.

#### Ver- und Entsorgung:

Zum Schutz der Gewässer und der Wasserversorgung weist der FNP das Überschwemmungsgebiet der Funne aus.

Die Abwasserbehandlung wird über die Kläranlagen in Herbern und Südkirchen bewerkstelligt.

Des Weiteren wurden folgende Inhalte in der Grundlagenkarte dargestellt:

- Umspannwerk südöstlich von Ascheberg;
- Richtfunkstrecken Münster-Dortmund und Münster-Schwerte;
- Gasfernleitungen;
- Elektrizitätsleitungen ab 110 kV.

Die 110 kV-Leitung östlich von Ascheberg ist für eventuelle Wohn- und Gewerbeerweiterungen der Gemeinde geplant.

Im Untersuchungsgebiet werden keine Flächen für die Abfallwirtschaft genutzt.

#### **2.1.1.4 Schutzausweisungen**

Naturschutzgebiete:

Im Plangebiet ist das Naturschutzgebiet „Forsthaus Ichterloh“ durch Verordnung vom 12.12.1991 ausgewiesen worden.

Naturdenkmale:

In geringem Umfang sind einzelne Bäume als Naturdenkmale ausgewiesen. Sie liegen vorwiegend im Bereich der Parkanlagen von Schloß Westerwinkel und Haus Itlingen, vereinzelt auch innerhalb der freien Landschaft südlich Ascheberg bzw. südwestlich von Herbern.

Bodendenkmale:

Im Osten des Plangebietes sind drei Landwehre und am Capeller Bahnhof eine Landwehr als Bodendenkmal ausgewiesen. Ein ehemaliger Windmühlenhügel und eine Stronhianithalde östlich von Herbern werden ebenfalls als Bodendenkmale genannt.

Denkmale:

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans sind als bedeutendste Baudenkmäler die Schloß- und Parkanlage von Schloß Westerwinkel und von Haus Itlingen zu nennen. Weiterhin sind einzelne Höfe, Wegekreuze und Bildstöcke als Denkmale eingetragen.

### **2.1.2 Realnutzung**

#### **2.1.2.1 Landwirtschaft**

Die Situation der Landwirtschaft wird im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE 1992) genauer untersucht, weshalb hier nur ein kurzer Überblick gegeben wird.

Charakteristisch für das Plangebiet sind die Einzelhoflagen der Betriebe, von denen 129 im Haupterwerb und 32 im Nebenerwerb betrieben werden.

Der größte Teil der Fläche (58 %) unterliegt der Landwirtschaftlichen Nutzung, davon entfallen nur ca. 18 % auf die Grünlandnutzung. Ein geringer Anteil (um Nordkirchen, Schlodbach, Funne und die Schloßanlagen) ist als absolutes Grünland dargestellt (= nicht ackerfähig).

Auf den Ackerflächen wird zu 65 % Getreide und zu 35 % Futter angebaut. Für den Erwerb der Betriebe ist jedoch die Tierhaltung wesentlicher (Milchvieh, Bullen- und Schweinemast).

Über das Plangebiet verteilt sind einige Flächen meist geringer Ausdehnung brachgefallen. Bedeutendere Flächenausdehnung erreichen die Brachflächen Westerdahl, Stronsdahl, Hirschpark Nordkirchen und südlich Mergelbreitenbusch.

#### **2.1.2.2 Gartenbau / Sonderkulturen**

Boden, Gelände und Klima bieten günstige Bedingungen für den Gartenbau. Drei von insgesamt fünf Betrieben liegen im Außenbereich (Sonderkulturen südlich von Südkirchen, zwischen Südkirchen und Capelle und südöstlich von Herbern). Es wird fast ausschließlich Zierpflanzenbau betrieben. Ein geringer Anteil ist Baumschulkulturen vorbehalten. Zusätzlich werden in unterschiedlichem Umfang Blumen und Dienstleistungen angeboten.

Ausführlichere Angaben sind ebenfalls dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

#### **2.1.2.3 Forstwirtschaft**

Die derzeitige Situation der Forstwirtschaft im Plangebiet sowie die Entwicklungstendenzen werden im forstbehördlichen Fachbeitrag dargestellt. Demnach liegt das Plangebiet mit 12,8 % bewaldeter Fläche unterhalb des Durchschnitts des Regierungsbezirkes Münster (15,5 %) und annähernd halb so hoch wie der Landesdurchschnitt von NW (24,6 %). Die Waldfläche verteilt sich auf mehrere größere Waldkomplexe (Nordkirchen-Werner-Waldgürtel) und einer Vielzahl kleiner und kleinster Waldparzellen vor allem am Süd- und Nordostrand des Plangebietes. Der Wald ist ausschließlich in privatem Besitz, wobei 60 % der Waldfläche drei großen Forstbetrieben gehören.

Mit fast 91 % dominieren Laub- und Mischwälder, in denen der Laubholzanteil überwiegt. Als Wald gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen (§ 1 Abs. 1 Landesforstgesetz). Im Plangebiet wurden 8510 lfm. Windschutzstreifen und -anlagen sowie 22.830 m lfm. Wallhecken kartiert.

Insgesamt sind Flächen mit der vorherrschenden Baumart Eiche dominierend (43 %), gefolgt von der Pappel (25 %), andere Baumarten mit hoher Umtriebszeit wie Hainbuche, Nussbaum, Ahorn, Vogelkirsche etc. (13 %), Buche (6 %) und Fichte (6%).

Neben der Nutzfunktion erfüllt der Wald auch Schutz- und Erholungsfunktionen. Letztere sind in der - allerdings veralteten - Waldfunktionskarte von 1975 dargestellt. Insgesamt sind für 85 % der Waldfläche des Plangebietes Schutzfunktionen (Immissionsschutz, Lärmschutz, Klimaschutz) ausgewiesen. Die weiteren Funktionen (Erholung, Schutz des Landschaftsbildes, wissenschaftliche Versuchsfläche, besondere ökologische Bedeutung) nehmen nur einen geringen Flächenanteil ein.

#### **2.1.2.4 Gewässer**

Die ständig wasserführenden Fließgewässer, und die Teiche und Tümpel gingen mit in die Kartendarstellung ein. Im westlichen Teil des Planungsraumes fließen die Bäche nach Westen der Stever zu, und im östlichen Teil handelt es sich um

das Gewässersystem des Emmerbaches, der östlich der Stadt Münster in die Werse mündet. Im Süden des Untersuchungsgebietes fließt der Hornebach, der in die Lippe mündet.

Der überwiegende Teil der Gewässer wurde begradigt und ausgebaut.

### **2.1.2.5 Freizeit und Erholung**

Hier sind zwei Bereiche zu unterscheiden: Zum einen der stark anlagegebundene Bereich der intensiven Freizeit- und Erholungsnutzung, zum anderen der Bereich der landschaftsgebundenen stillen (extensiven) Erholung. Zur intensiven Freizeitnutzung gehören die öffentlichen Grünflächen und die Sportanlagen (Spielplatz und Friedhof nördlich von Herbern, Tennisplatz Aruper Straße, Reithalle am Hasselbüschken, Golfplatz Westerwinkel, Sportplatz am Ostereckern und der Modellflugplatz in Mosterfeld).

Freizeitschwerpunkte stellen insbesondere die Schlösser Nordkirchen und Westerwinkel (einschließlich Golfplatz) sowie Haus Itlingen mit ihren historischen Gebäuden und Parkanlagen dar.

Für die stille Erholung werden die reich strukturierten landwirtschaftlichen Flächen und die ausgedehnten Bereiche des Nordkirchen-Werner-Waldgürtels genutzt. Direkt im Nahbereich der Schlösser stellt die Waldfunktionskarte zwei Waldflächen mit Erholungsfunktion dar.

### **2.1.2.6 Bergbau**

Zwei Bereiche im Südosten des Planungsraumes wurden für den Abbau des Feldes Donar erstellt: Der Seilfahrtschacht Radbod 6 und der Ausziehschacht Radbod 7. Die beiden Schachtanlagen wurden nie richtig in Betrieb genommen. Die oberirdischen Anlagen wurden teilweise wieder abgebaut.

Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Nutzung erfolgen soll, steht noch nicht fest.

## **2.2 Grundlagenkarte IIa**

Die Grundlagenkarte IIa stellt den Landschaftszustand dar. Sie umfasst die Naturräumliche Gliederung, die Analyse des Naturhaushaltes und seiner Wechselbeziehungen und die Landschaftsschäden.

### **2.2.1 Naturräumliche Gliederung**

Das Plangebiet gehört zur Naturräumlichen Haupteinheit 541. Kernmünsterland (BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG 1960). Die weitere Untergliederung ist der Abb. 3 zu entnehmen.

Die Ascheberger Platte (541.24) und ebenso die Drensteinfurter Platte (541.25) sind eben bis flachwellig und bewegen sich in Höhenlagen von 60-85 m ü.NN. Der Südwesten des Untersuchungsgebietes wird vom Südkirchener Hügelland (541.51) und der Südosten vom Werner Berg- und Hügelland (541.52) eingenommen. Beide sind flachwellig, wobei sich letzteres durch eine höhere Reliefenergie auszeichnet und nach Süden bis auf 100 m ü.NN ansteigt.

### **2.2.2 Ökologische Raumeinheiten**

"Als ökologische Raumeinheiten werden Teilbereiche der Kulturlandschaft ausgegliedert, die aufgrund ihrer stofflichen Struktur und des ihnen eigenen Wirkungsgefüges der Geofaktoren (abiotische und biotische Faktoren) unter den derzeitigen

Nutzungsverhältnissen annähernd homogene ökologische Eigenschaften oder Verhältnisse aufweisen" (LÖLF 1987).

Die Kombination der ökologischen Raumeinheiten mit anderen Daten (Vegetation o.a.) ermöglicht eine Abschätzung der ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes (z.B. Regenerationsfunktion für Grundwasser-, Grundwasserneubildung / Filterfunktion der Böden / klimaökologische und lufthygienische Ausgleichsfunktion / Regenerations- und Refugialfunktion für Fauna und Flora).

In den folgenden Tabellen sind die Raumeinheiten beschrieben und auch die charakteristischen Merkmale der einzelnen Landschaftsfaktoren (LÖLF 1992).

Tab. 2 Ökologische Raumeinheiten (siehe Anhang Seite 15 bis 16)

- 1 Ständig wasserführende Bachauen und Niederungsbereiche mit mineralischen Grundwasserböden aus holozänen Bachablagerungen bzw. holozänen / pleistozänen Talfüllungen
- 1a Ständig wasserführende Bachauen und Niederungsbereiche mit stark sandigen Lehm Böden mittlerer Nährstoffversorgung und hohem Grundwasserstand (häufig abgesenkt)
- 1b Ständig wasserführende Bachauen und Niederungsbereiche mit tonig-schluffigen Lehm Böden hoher Nährstoffversorgung und hohem Grundwasserstand (häufig abgesenkt)
- 2 Episodisch wasserführende Bachtäler, Niederungsbereiche und Talanfangsmulden aus quartären Ablagerungen
- 3 Grundwassergeprägte Bereiche mit mineralischen Grundwasserböden aus quartären Ablagerungen
- 3a Niederungsbereiche mit grundwassergeprägten, z.T. schwach lehmigen Sandböden geringer Nährstoffversorgung und hohem Grundwasserstand (häufig abgesenkt)
- 3b Niederungsbereiche mit grundwassergeprägten tonig-schluffigen Lehm Böden hoher Nährstoffversorgung und hohem Grundwasserstand (häufig abgesenkt)
- 4 Bereiche mit pleistozänen Sandablagerungen (Flugsand, Schmelzwassersand, sandige Flussablagerungen über Grundmoräne oder Kreidekalk)
- 4a Weitgehend ebene Bereiche mit Sand und lehmigen Sandböden geringer Nährstoffversorgung und mittlerer Staunässe bis in den Oberboden
- 4b Weitgehend ebene Bereiche mit podsolierten Sandböden sehr geringer bis geringer Nährstoffversorgung und Grundwassereinfluss
- 4c Weitgehend ebene, z.T. leicht geneigte Bereiche mit lehmigen Sandböden geringer Nährstoffversorgung und schwacher Staunässe im Unterboden

- 4d Weitgehend ebene Bereiche mit Sandböden geringer Nährstoffversorgung und Grundwassereinfluss im Unterboden
- 5 Bereiche aus Löß und Sandlöß über Geschiebelehm oder Kalkmergel
- 5a Weitgehend ebene Bereiche mit schluffigen Lehm Böden mittlerer Nährstoffversorgung und Stauwassereinfluss z.T. bis in den Oberboden
- 5b Weitgehend ebene Bereiche mit schluffigen Lehm Böden hoher Nährstoffversorgung und geringem Stauwassereinfluss im Unterboden
- 5c Weitgehend ebene Bereiche mit schluffigen Sandböden mittlerer Nährstoffversorgung und geringem Stauwassereinfluss im Unterboden
- 6 Bereiche mit Geschiebelehm
- 6a Weitgehend ebene, kleinflächig auch leicht geneigte Bereiche mit schwach steinigen, sandig-tonigen Lehm Böden, meist hoher Nährstoffversorgung und Stauwassereinfluss z.T. bis in den Oberboden
- 6b Weitgehend ebene Bereiche mit sandigen Lehm Böden mittlerer Nährstoffversorgung und Stauwassereinfluss z.T. bis in den Oberboden
- 6c Weitgehend ebene Bereiche mit schwach steinigen, sandigen Lehm- bis lehmigen Sandböden, meist mittlerer Nährstoffversorgung und Stauwassereinfluss im Unterboden
- 7 Bereiche aus karbonatischen Festgesteinen der Oberkreide
- 7a Weitgehend ebene z.T. leicht geneigte Bereiche mit lehmig-tonigen Böden mittlerer bis hoher Nährstoffversorgung und mittlerer Staunässe bis in den Oberboden
- 7b Weitgehend ebene Bereiche mit mittel- bis flachgründigen lehmig-tonigen Böden mittlerer bis hoher Nährstoffversorgung
- 7c Weitgehend ebene z.T. leicht geneigte Bereiche mit flachgründigen Böden mittlerer bis hoher Nährstoffversorgung
- A Plaggenesch
- B Steinbruch

Tab. 2: Ökologische Raumeinheiten

Nr.	Vorkommen	Geologie	Morphologie	Boden		Potentielle natürliche Vegetation
				Bodentyp	Bodenart	
1 a	kleinflächig in den wasserführenden Bachauen im gesamten Plangebiet	holozäne Bachablagerungen, z. T. über pleistozänem Geschiebelehm, darunter Kalkmergelgestein der Oberkreide	weitgehend eben (0-2°)	Pseudogley-Gley, Gley-Pseudogley (sG5)	stark sandiger Lehm	bachbegleitender Erlen-Eschenwald, typischer Stieleichen-Hainbuchenwald
1 b	mittelflächig in Bachtälern, Niederungen und Senken des Plangebietes	holozäne Bachablagerungen und holozäne/pleistozäne Talfüllungen	weitgehend eben (0-2°)	Pseudogley-Gley, stlw. Gley-Pseudogley (sG2)	tonig-schluffiger Lehm	bachbegleitender Erlen-Eschenwald (hoher Eschenanteil), artenreicher Stieleichen-Hainbuchenwald
2	kleinflächig aber häufig im gesamten Plangebiet	Geschiebelehm z. T. lückenhaft und geringmächtig über Kalkmergelgestein	weitgehend eben (0-2°)	Pseudogley, z. T. Braunerde-Pseudogley (S2 <sub>1</sub> , S2 <sub>3</sub> )	toniger Lehm, z.T. sandig, z.T. schwach steinig	artenreicher Stieleichen-Hainbuchenwald
3 a	klein- bis großflächig in den Niederungsbereichen des Plangebietes	Flugsand und sandige bzw. lehmig-sandige Flussablagerungen des Pleistozäns, z. T. über Geschiebelehm, darunter Kalkmergelgestein der Oberkreide	weitgehend eben (0-2°)	Gley, z. T. Podsol-Gley (G8, (p) G8, G7 <sub>1</sub> G7 <sub>2</sub> )	Sand z. T. schwach lehmig bis lehmig	feuchter Stieleichen-Birkenwald mit Übergängen zum Erlen- Eichen-Birkenwald
3 b	mittelflächig südlich von Ascheberg	holozäne/pleistozäne Talfüllungen	weitgehend eben (0-2°)	Pseudogley-Gley, stlw. Gley-Pseudogley (sG2)	tonig-schluffiger Lehm	artenreicher Stieleichen-Hainbuchenwald
4 a	kleinflächig im gesamten Plangebiet	Flugsand und sandige Flussablagerungen z. T. über Geschiebelehm, darunter Kalkmergelgestein oder Sandmergelgestein	weitgehend eben (0-2°)	Podsolgley, z. T. Podsol-Pseudogley und Braunerde-Pseudogley (S8)	Fein- bis Mittelsand, z. T. schwach lehmig oder schluffig	feuchter Stieleichen-Birkenwald, z. T. Übergänge zum feuchten Buchen-Eichenwald
4 b	kleinflächig im gesamten Plangebiet	Flugsand und sandige Flussablagerungen, z. T. über Geschiebelehm, darunter Kalkmergelgestein oder Sandmergelgestein	weitgehend eben (0-2°)	Gley-Podsol (gP8)	Fein- bis Mittelsand	Stieleichen-Birkenwald mit Übergängen zum feuchten Buchen-Eichenwald
4 c	kleinflächig im südlichen Teil des Plangebietes	Flugsand und lehmig-sandige Flussablagerungen, z. T. über Geschiebelehm, darunter Kalkmergelgestein oder Sandmergelgestein	weitgehend eben (0-2°) z. T. leicht geneigt (2-6°)	Pseudogley-Braunerde und Gley-Braunerde (sB7, gB7)	schwach lehmiger bis lehmiger Mittelsand, z. T. schluffig	Buchen-Eichenwald, z. T. Übergänge zum feuchten Buchen-Eichenwald
4d	kleinflächig südlich von Nordkirchen und östlich von Herbern	Flugsand und sandige Flussablagerungen	weitgehend eben (0-2°)	Gley-Braunerde (gB8)	Fein- bis Mittelsand, stlw. schwach lehmig bis lehmig	Stieleichen-Birkenwald z. T. Übergänge zum feuchten Eichen- Birkenwald
5 a	kleinflächig im Südosten des Plangebietes	Löß, stlw. über Geschiebelehm, darunter Kalkmergelgestein	weitgehend eben (0-2°)	Parabraunerde-Pseudogley und Braunerde-Pseudogley (IS3)	lehmiger Schluff bis schluffiger Lehm	typischer Stieleichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zum artenarmen Eichen- Hainbuchenwald
5 b	kleinflächig im Südosten des Plangebietes	Löß, z.T. über Geschiebelehm, darunter Kalkmergelgestein	weitgehend eben (0-2°) z. T. leicht geneigt (2-6°)	Pseudogley-Parabraunerde (sL3 <sub>1</sub> )	lehmiger Schluff bis schluffiger Lehm, darunter z. T. toniger Lehm	Flattergras-Buchenwald
5 c	kleinflächig im Südosten des Plangebietes	Sandlöß über Geschiebelehm, darunter Kalkmergelgestein	weitgehend eben (0-2°)	Pseudogley-Braunerde (sB6)	feinsandig-lehmiger Schluff bis schluffig-lehmiger Feinsand, z. Z. über tonigem Lehm	Buchen-Eichenwald, z.T. mit Übergängen zum feuchten Buchen-Eichenwald

Forts. Tab. 2: Ökologische Raumeinheiten

Nr.	Vorkommen	Geologie	Morphologie	Boden		Potentielle natürliche Vegetation
				Bodentyp	Bodenart	
6a	mittel bis großflächig im gesamten Plangebiet	Geschiebelehm über Kalkmergelgestein	weitgehend eben (0-2°) z. T. westlich von Capelle leicht geneigt (2-6°)	Pseudogley, z. T. Braunerde-Pseudogley (S2 <sub>3</sub> )	schwach steiniger, sandiger Lehm bis stark lehmiger Sand, z. T. lehmiger Sand, darunter z. T. toniger Lehm oder sandig- bis stark sandiger-toniger Lehm	artenreicher Stieleichen-Hainbuchenwald
6b	mittel bis großflächig im gesamten Plangebiet	Geschiebelehm über Kalkmergelgestein	weitgehend eben (0-2°)	Pseudogley, z. T. Braunerde-Pseudogley (S5 <sub>1</sub> )	schwach steiniger, sandiger Lehm bis stark lehmiger Sand, z. T. lehmiger Sand, darunter z. T. toniger Lehm oder sandig- bis stark sandiger-toniger Lehm	typischer Stieleichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zum artenarmen Stieleichen-Hainbuchenwald
6c	kleinflächig hauptsächlich im Südosten des Plangebietes	Geschiebelehm über Kalkmergelgestein	weitgehend eben (0-2°)	Pseudogley-Braunerde (sB5)	schwach steiniger, sandiger Lehm bis lehmiger Sand, z. T. über tonigem Lehm	Buchen-Eichenwald, z. T. Übergänge zum feuchten Buchen-Eichenwald
7a	großflächig im gesamten Plangebiet	Kalkmergelgestein der Oberkreide mit tlw. Überdeckung von pleistozänem Geschiebelehm	weitgehend eben (0-2°) z. T. leicht geneigt (2-6°)	Pseudogley, z. T. Braunerde-Pseudogley (S2 <sub>1</sub> )	toniger Lehm, z. T. sandig, z. T. schwach steinig	artenreicher Stieleichen-Hainbuchenwald
7b	kleinflächig bei Capelle und Herbern	Kalkmergelgestein mit lückenhafter geringmächtiger Deckschicht aus Geschiebelehm	weitgehend eben (0-2°)	Braunerde und Pseudogley-Braunerde, z.T. Rendzina-Braunerde ((s) B2)	toniger Lehm, z. T. sandig, z. T. kalkhaltig	Waldmeister-Buchenwald
7c	kleinflächig auf Kuppen, großflächig in ebenen bis leicht geneigten Bereichen des Plangebietes	Kalkmergelgestein der Oberkreide	weitgehend eben (0-2°) z. T. leicht geneigt (2-6°)	Rendzina, z. T. Braunerde-Rendzina und Pseudogley-Rendzina (R2)	kalkhaltiger toniger Lehm	Waldmeister-Buchenwald, z. T. Übergänge zum typischen Perigras-Buchenwald
A	kleinflächig südöstlich von Herbern	Flugsand und sandige Flussablagerungen	weitgehend eben (0-2°)	Schwarzgrauer, z. T. Graubrauer Plaggen-esch (E8)	humoser Sand, stw. lehmig	Buchen-Eichenwald

### 2.2.3            **Schutzwürdige Gebiete**

Die hier dargestellten Gebiete wurden im ökologischen Fachbeitrag erarbeitet. Es handelt sich um Flächen, die sich aufgrund ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz von der Umgebung abheben und so eine besondere Schutzwürdigkeit und/oder Schutzbedürftigkeit aufweisen.

Aus der Karte sind die Biotopnummern (Biotopkataster der LÖLF) und die für die Ausweisung maßgeblichen Wertkriterien (kulturhistorischer Wert, wertvolle Pflanzenwelt etc.) zu entnehmen.

### 2.2.4            **Beeinträchtigungen und Gefährdungen**

In der heutigen Zeit verursacht die intensive Nutzung der Landschaft (Siedlung, Industrie, Verkehr, Landwirtschaft) eine flächendeckende Belastung oder Gefährdung des Naturhaushaltes. Selbst Flächen, die extensiv oder kaum genutzt werden, unterliegen den randlichen Auswirkungen benachbarter Flächen.

Erosion:

Eine Erosionsgefährdung durch Wasser ist im Untersuchungsgebiet unbedeutend. Für die Bestimmung der Anfälligkeit des Bodens gegenüber Winderosion sind die Parameter Relief, Bedeckungsgrad, Windstärke und Bodenart (Korngrößen) relevant.

Lt. ökologischem Fachbeitrag weisen die Sandböden der Raumeinheiten 3a und 4a-d eine mittlere bis hohe Erosionsgefährdung auf. Diese wurde jedoch nur in Bereichen ohne geschlossene Vegetationsdecke dargestellt.

Schadstoffe im Wasser:

Die Nutzung der Gewässer als Vorfluter für Oberflächen- und Siedlungsabwasser bringt eine Belastung des Wasserhaushaltes mit sich. Es sind nur einige Gewässer im Untersuchungsgebiet untersucht worden (LWA, STAWA, LIPPEVERBAND). In der Karte wurden punktuelle Belastungen ab Gewässergüte II-III (kritisch belastet) nachrichtlich übernommen.

Im Folgenden werden stichpunktartig die Parameter der einzelnen Bäche genannt, die die Mindestgüteanforderungen für Fließgewässer nicht erfüllen:

- Bakenfelder Bach: Sehr niedriger Sauerstoffgehalt;  
sehr hohe Gehalte an Nitrit-Stickstoff, Ammonium-Stickstoff  
und Phosphor.
- Emmerbach: Niedriger Sauerstoffgehalt, erhöhter Phosphor-, Nitrit- und  
CSB-Wert.
- Herberner Dorfbach: Sehr niedriger Sauerstoffgehalt, stark erhöhte Nitrit-  
Stickstoff-, Phosphor- und CSB-Werte.
- Hornbach: Belastung durch organische Stoffe und Salz.

#### Verkehr:

Der Straßenverkehr hat sehr intensive Auswirkungen, von denen alle Natur- und Landschaftspotentiale betroffen sind. Die Beeinträchtigungen gehen von Schadstoffausstoß, Streusalz, Abfall, Lärm und Zerschneidung aus.

Die in der Karte zu beiden Seiten der Straße liegenden Dreiecke sollen die mit der Entfernung von der Straße abnehmende Belastung andeuten. Des Weiteren hängt das Ausmaß der Belastung von der Straßenbreite bzw. der Verkehrsstärke ab. Auch von der Bahntrasse Dortmund-Münster, die das Plangebiet mittig in Nordsüd-Richtung zerschneidet, gehen Beeinträchtigungen aus.

#### Stromversorgung:

Durch die elektrischen Freileitungen ist vor allem die Avifauna betroffen. Ein weiterer Punkt ist die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Hinblick auf die Erholungsnutzung.

#### Flächenverlust:

Die im FNP als Planung aufgenommenen Ortsumgehungen Herbern und Capelle sowie die Ausrundung der K 5 im Bereich Krieter stellen im Falle der Durchführung einen Flächenverlust für den Naturhaushalt dar. Zudem würden die angrenzenden Flächen betriebsbedingt beeinträchtigt werden.

#### Ungeordnete Müllablagerungen:

An vier Stellen im Untersuchungsgebiet wurde Müll wild abgelagert und an acht Stellen Bauschutt abgekippt.

#### Freizeit- und Erholungsnutzung:

Ein massives Auftreten von Erholungssuchenden auf den Hauptwanderwegen kann zur Störung der Tier- und Pflanzenwelt führen. Solche Störungen (Lärm, Tritt, Abfall) sind im Bereich wertvoller Biotop besonders gravierend und wurden für die Biotop BK Nr. 12, 29, 53 und 122 als Gefährdung dargestellt.

## **2.3 Grundlagenkarte II b**

Die Grundlagenkarte II b befasst sich mit dem Landschaftsbild. Sie stellt die prägenden Landschaftsbestandteile, die gliedernden und belebenden Elemente, die bedeutendsten Erholungseinrichtungen sowie die Landschaftsschäden in Bezug auf das Landschaftsbild dar.

### **2.3.1 Prägende Landschaftsbestandteile**

Es handelt sich dabei um natürliche Strukturelemente, die den Landschaftsraum charakteristisch prägen. Sie stehen in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild

über den gliedernden und belebenden Elementen, da sie ein grundlegendes Strukturmerkmal in der Landschaft darstellen. Zumeist sind bestimmte deutliche Reliefausprägungen (Senken, Hügelkuppen etc.) als prägende Bestandteile aufgeführt.

Im Plangebiet konzentrieren sich die prägenden Landschaftsbestandteile im Südosten, da hier ein bewegteres Relief vorherrscht als im Bereich der Münsterländer Platten. Hier befinden sich einige Hügelkuppen (Düsberg, Homberg etc.) und naturnahe Bachtäler, bzw. Bachläufe (Düsbecke, Ossenbecke etc.).

### **2.3.2 Gliedernde und belebende Elemente**

Die Ausstattung einer Landschaft mit gliedernden und belebenden Kleinstrukturen hat Einfluss auf deren Naturhaushalt, Charakter und typisches Erscheinungsbild. Es kann sich dabei um punktuelle, flächige oder linienförmige Elemente handeln. Überwiegend sind hier Vegetationsstrukturen dargestellt:

- Waldmantel
- Einzelbaum
- Baumgruppe
- Baumreihe
- Hecke
- Wallhecke
- Feldgehölz, Gebüsch
- Ufergehölz
- Brache
- Obstwiese, -weide
- Hofgrün, Grünlandkomplex
- Grünfläche, Parkanlage
- Bach, Graben
- Teich, Tümpel
- Schilfbestand

Die Grünlandkomplexe am Schlobdach und Aufm Hövel zeichnen sich durch einen großflächigen Bestand an Grünland aus, der durch Kleinstrukturen reich gegliedert ist. In Galghege, Nordick und Wessel treten gehäuft kleine Hofgrünflächen auf, die ein abwechslungsreiches Bild abgeben.

Brachflächen findet man vereinzelt im Untersuchungsgebiet verstreut. Die Ruderalflächen am Rande des "Hirschkarkes" und in der Lütkebauerschaft wurden durch Anreicherung mit Gewässern zu Biotopkomplexen entwickelt. Zu den flächenmäßig bedeutenderen zählen noch die Brachen südlich des Mergelbreitenbushes, bei Westerdahl und südlich des Strontianithügels.

Die Obstwiesen weisen ebenso wie die Parkanlagen bedingt durch ihren Gehölzbestand eine stärkere optische Wirkung auf als die Grünland- und Brachflächen mit niedrigerem Bewuchs.

Eine Besonderheit im Planungsraum stellen die Grünflächen/Parkanlagen der Schlösser Nordkirchen, Westerwinkel und Itlingen dar. Es handelt sich um historisch gewachsene Anlagen, bei denen der gestalterische Aspekt im Vordergrund

steht. Charakteristisch sind die Wiesen und Weiden mit locker eingestreuten Baum- und Gehölzgruppen.

### **2.3.3 Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Landschaftsbildes**

Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und das Naturerleben können im wesentlichen von optischen Störungen ausgehen. Im Untersuchungsraum sind hier zum einen das weit sichtbare technische Bauwerk der 220 kV Elektrizitätsleitung und zum anderen die punktuellen ungeordneten Müll- und Bauschuttanlagen zu nennen, die die ästhetische Qualität des Landschaftsbildes beeinträchtigen.

**Quellenverzeichnis****LITERATUR****BAUGESETZBUCH**

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) mit Stand vom 16.01.1998 (BGBl. I.S. 137)

**BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG, 1960**

Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Blatt 97 Münster, Bad Godesberg.

**BUNDESNATURSCHUTZGESETZ**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994).

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP)**

Gemeinde Ascheberg.

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) 1996**

FNP Gemeinde Nordkirchen, 1. Änderung in 2001.

**GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN (GEP) 1998**

Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland

**LANDESENTWICKLUNGSPLAN (LEP) 1995**

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

**LANDESFORSTGESETZ**

Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 485).

**LANDSCHAFTSGESETZ**

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV.NRW.791).

## LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE, 1992

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag: Die Struktur der Landwirtschaft und ihre Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich des Landschaftsplanes Nordkirchen-Herbern.

## LIPPEVERBAND, 1992

Gewässergüte 1992.

## LÖLF, 1984

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, Gliedernde und Belebende Elemente - Anleitung zur Bewertung.

## LÖLF, 1987

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, Anleitung Zur Erarbeitung des Ökologischen Fachbeitrages.

## LÖLF, 1992

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, Ökologische Raumeinheiten zum Ökologischen Fachbeitrag Nordkirchen-Herbern.

## LÖLF, 1993

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, Ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern.

## LÖLF KLIMAARCHIV

Werte aus dem Klimaarchiv der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung unter Verwendung von Daten des Deutschen Wetterdienstes und des Landesamtes für Wasser und Abfall.

## LWA DÜSSELDORF, 1989

Gewässergütebericht 1989, S. 57 u. 74.

## PFLANZENSCHUTZ-ANWENDUNGSVERORDNUNG

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 24.01.1997 – BGBl. I S. 60)

## STAWA MÜNSTER, 1987/89

Protokoll der Gewässeruntersuchung an ausgewählten Messstellen.



VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZ-  
GESETZES – VERORDNUNG ÜBER GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE  
ANLAGEN

4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –  
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom  
14.03.1997 (BGBl. I S. 504), Stand 23.02.1999 (BGBl. I S. 189/FNA 2129-  
8-4-2)

VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES LANDSCHAFTSGESETZES

Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom  
22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch die Verordnung vom  
18.10.1994 (GV. NRW. S. 934).

**KARTEN**

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN

Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen 1:500.000,  
1973.

Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in  
Nordrhein-Westfalen 1:500.000, 1973.

Hydrogeologische Übersichtskarte 1:100.000, BL 4310 Münster, 1960.

Geologische Übersichtskarte Nordrhein-Westfalen 1:100.000, BL 4310  
Münster, 1959.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1971

Vegetationskarten des Grünlandes, Grundlage DGK 1:5000.

MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, 1975-77

Waldfunktionskarte NW 1:50.000, Blatt L 4310 Lünen und L 4312 Hamm.

MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR, 1990

Verkehrsstärken NW, Straßenverkehrszählung 1990, M. 1:250.000.